



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 1. Oktober 1962

Nr. 39

INHALT:

	Seite
Der Hessische Minister des Innern	
Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwangs für Angehörige der Mitgliedstaaten der EWG; hier: Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwangs für deutsche Arbeitnehmer durch Frankreich	1305
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Oktober 1962	1305
Beurkundung durch Urkundsbeamte	1306
Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen Trinidads und Tobagos	1306
Sichtvermerksvorschriften der Vereinigten Arabischen Republik	1306
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rachelshausen im Landkreis Biedenkopf	1206
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Engelbach im Landkreis Biedenkopf	1206
Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens	1306
Hinwels auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 19800 Bl. 1 — DIN 19800 Bl. 2 — DIN 19801	1310
Hinwels auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 19630 — DIN 1281 — DIN 1262 — DIN 1263	1311
Hinwels auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1988	1311
Auswirkungen des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung auf die Vorschriften der Bausatzungen	1311
Der Hessische Minister der Finanzen	
Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	1313
Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962	1313
Vierter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 26. 1. 1962; hier: Anschließtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1313
Gegenseitige Anerkennung der rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen (§ 84 RRO)	1313
Durchführung des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1962	1314
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	
Institut und Ausbildungszentrum für Psychoanalyse und Psychosomatische Medizin Frankfurt a. M.; hier: Fernsprechan-schlüsse des Instituts	1314
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) in München	1314
Allgemeine Zulassung eines Sicherheitsventils für Niederdruckdampferzeuger	1314

Seite

Seite

Versorgung von Kriegsoptionen in	
a) der Freien Stadt Danzig und im Memelland, den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in Polen,	
c) den südosteuropäischen Staaten	1314
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten	1315
Einziehung von Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff	1315
Druckgasverordnung (DGVO); Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase	1315
Vorläufige Vorschriften für die saatliche Prüfung von oral anzuwendenden Impfstoffen gegen Kinderlähmung aus vermehrungsfähigem, abgeschwächtem Virus (Lebendimpfstoffen)	1316
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Flurbereinigung Wiesenbach, Krs. Biedenkopf	1326
Personalmeldungen	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1327
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1327
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Bergstraße	1328
KASSEL	
Bestimmung von Jagdbehörden	1328
Benennung eines Gemeindeteiles in der Gemeinde Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld	1328
Verlust eines Dienstaussweises	1328
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Dörnhausen, Landkreis Kassel	1328
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	1329
Buchbesprechungen	1329
Öffentlicher Anzeiger	1333
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Kassel über Witzenhausen nach Kassel	1339
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bringhausen nach Frankenberg	1339
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet von Bad Wildungen	1339
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet von Kassel	1339
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet von Kassel	1339
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs im Stadtgebiet von Kassel	1339
Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Fulda	1340

1065

Der Hessische Minister des Innern

Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwangs für Angehörige der Mitgliedstaaten der EWG

hier: Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwangs für deutsche Arbeitnehmer durch Frankreich.

Nach Artikel 3 der Richtlinie zur Verordnung Nr. 15 des Rats der EWG vom 16. August 1961 (BGBl. II S. 1610) hat jeder Mitgliedstaat den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen, die sich zur Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in sein Hoheitsgebiet begeben, die Einreise ohne Sichtvermerk zu gestatten, wenn sie sich durch einen vom Heimatstaat ausgestellten gültigen amtlichen Personalausweis ausweisen. Ist der Betreffende nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises, kann ein Reisepaß verlangt werden.

Entsprechend der sich hieraus ergebenden Verpflichtung gestattet Frankreich deutschen Arbeitnehmern die Einreise zur Arbeitsaufnahme mit einem gültigen Personalausweis ohne Sichtvermerk, wenn sie einen vom französischen Ar-

beitsministerium genehmigten Arbeitsvertrag mit sich führen.

Die französische Aufenthaltserlaubnis wird ebenfalls bei Vorlage eines gültigen Personalausweises erteilt.

Wiesbaden, 11. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.Anz. 39/1962 S. 1305

1066

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat Oktober 1962

Im Rahmen des monatlichen Schwerpunktprogramms findet im Monat Oktober 1962 die „Internationale Technische Woche 1962“ statt.

Die Sicherheit des Straßenverkehrs hängt nicht nur vom Verhalten der Verkehrsteilnehmer, sondern auch vom vorschriftsmäßigen Zustand der Fahrzeuge ab.

Im Jahr 1961 waren in Hessen bei 68 Verkehrsunfällen mit Toten und bei 1414 Verkehrsunfällen, bei denen Menschen verletzt wurden, Fehler am Fahrzeug oder der Ladung eine der Unfallursachen. Am häufigsten waren Mängel an

der Beleuchtung,
der Bereifung und
den Bremsen

festzustellen.

Scheinwerfer erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie richtig eingestellt sind. An vielen Orten besteht im Monat Oktober die Möglichkeit, die Beleuchtungseinrichtungen überprüfen zu lassen. Hiervon sollte man im eigenen Interesse Gebrauch machen. Wird das Fahrzeug in Ordnung befunden, so erhält es einen kleinen Aufkleber an die Windschutzscheibe. Die Polizei wird im allgemeinen derart gekennzeichnete Fahrzeuge bei ihren Beleuchtungskontrollen nicht mehr überprüfen.

Der Zustand der Bereifung eines Kfz. ist maßgebend dafür, ob man sein Fahrzeug schnell abbremsen kann, ohne ins Schleudern zu geraten. Die Profilrillen oder Einschnitte müssen an allen Stellen der Lauffläche mindestens 1 mm tief sein. Das ist die unterste Grenze. Man sollte sich rechtzeitig um Reifenersatz bemühen.

Für die Sicherheit auf den Straßen sind wirksame Bremsen ein unbedingtes Erfordernis. Eine zuverlässige Überprüfung der Bremsen kann nur in Werkstätten vorgenommen werden. Wer nach einem Verkehrsunfall, der auf das Versagen der Bremsen zurückzuführen ist, nicht nachweisen kann, daß er regelmäßig sein Fahrzeug überprüfen ließ, kann den Versicherungsschutz verlieren.

Die Zuverlässigkeit eines Kraftfahrers wird stets auch nach dem Zustand seines Fahrzeugs zu beurteilen sein.

Wiesbaden, 17. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III k 3 — 66 k 28.11

StAnz. 39/1962 S. 1305

1067

An die nachgeordneten Dienststellen meines Geschäftsbereichs die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beurkundung durch Urkundsbeamte

Bezug: Mein Runderlaß vom 17. 3. 1961 (StAnz. S. 356)

Das Gesetz über die Beurkundung bei Grundstücksveräußerungen und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken vom 12. April 1954 (GVBl. S. 73) ist durch das Gesetz zur Bereinigung des hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) aufgehoben worden, da es nicht in der Liste der weitgeltenden Rechtsvorschriften enthalten ist. Mein Runderlaß vom 17. 3. 1961 (StAnz. S. 356) ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 13. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 7 g

StAnz. 39/1962 S. 1306

1068

Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen Trinidads und Tobagos

Die bisher vom britischen Mutterland abhängigen Gebiete Trinidad und Tobago sind am 31. August 1962 selbständig geworden. Sobald diplomatische Beziehungen aufgenommen worden sind, wird der Bundesminister des Innern feststellen lassen, ob die Staatsangehörigen des neuen Staates dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterliegen. Bis zur Feststellung, daß das nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f. der Paßverordnung für die Staatsangehörigen Trinidads und Tobagos nicht erfüllt; sie unterliegen daher für die Einreise in das Bundesgebiet dem Sichtvermerkszwang.

Wiesbaden, 17. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 39/1962 S. 1306

1069

Sichtvermerksvorschriften der Vereinigten Arabischen Republik

Bezug: Erlaß vom 27. 8. 1962 (StAnz. S. 1203)

Der vorletzte Absatz des Bezugerlasses enthält einen sinnenstellenden Fehler. Im zweiten Satz muß es richtig heißen:

„Bisher mußte dem Antrag auf Erteilung eines Ausreisichtsvermerks“.

Ich bitte, den Bezugerlaß entsprechend zu berichtigen.
Wiesbaden, 14. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 39/1962 S. 1306

1070

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rachelshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Rachelshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Weiß ein geschwungenes rotes Fachwerkschräggkreuz, dessen vier Zwickel mit je vier Herzfiguren besetzt sind.“

Wiesbaden, 12. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62

StAnz. 39/1962 S. 1306

1071

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Engelbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Engelbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „In dem von Gold und Blau schräglinks geteilten Flaggenfeld oben rechts das Gemeindevappen.“

Wiesbaden, 17. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62

StAnz. 39/1962 S. 1306

1072

Ausführungsbestimmungen

zum Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens vom 30. Juli 1962 (GVBl. S. 409)

Auf Grund Artikel 7 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens vom 30. Juli 1962 (GVBl. 1962 S. 409) wird folgendes zur Ausführung dieses Erlasses bestimmt:

I. Voraussetzungen für die Verleihung der Brandschutzehrenzeichen

1. Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen oder Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für mindestens 25jährige oder mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit ist die Zugehörigkeit (Mitgliedschaft) zu einer Freiwilligen Feuerwehr und eine sich über den ganzen Zeitraum erstreckende aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a) und 2a) des Stiftungserlasses).

1.1 Als aktive, pflichttreue Dienstzeit im Sinne dieser Vorschriften gilt nur die Zeit, während der der Auszeichnende regelmäßig am Dienst, an den Übungen und

an den Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen hat. Die Tätigkeit im Ausbildungsdienst und in der Gerätepflege ist aktiver Dienst.

1.2 Dienstzeiten in Freiwilligen Werkfeuerwehren sowie in Hilfs- oder Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.

1.3 Dienstzeiten in Berufsfeuerwehren und Werksberufsfeuerwehren bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Soweit Angehörige solcher Feuerwehren jedoch über ihre beruflichen Pflichten hinaus ehrenamtliche Dienstleistungen in erheblichem Umfange erbracht haben, kann eine Verleihung des Brandschutzehrenzeichens am Bande wegen besonderer oder hervorragender Verdienste um den Brandschutz in Betracht kommen. Das gleiche gilt für sonstige hauptberuflich im Brandschutzwesen tätige Personen. (Wegen der Voraussetzungen für die Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für besondere bzw. hervorragende Verdienste um den Brandschutz siehe unten unter Ziff. 2 und 3.)

1.4 Die 25jährige bzw. 40jährige Dienstzeit braucht nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zurückgelegt zu sein. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen. Die Zeitabschnitte sollen jedoch möglichst ohne längere zeitliche Unterbrechung aneinander anschließen.

1.5 Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraums, währenddessen aktive, pflichttreue Dienstleistungen erbracht worden sind. Dienstzeiten in verschiedenen Feuerwehren werden zusammengerechnet. Dienstzeiten in außerhessischen Feuerwehren sind zu berücksichtigen.

1.6 Zeiten des Wehr-, Arbeits- und Kriegsdienstes sowie der Kriegsgefangenschaft sind in die Dienstzeit einzurechnen, wenn sie die Dienstzeit bei einer Feuerwehr unterbrechen. Das gleiche gilt für Dienstzeiten bei den früheren Feuerschutzpolizei-Regimentern, den LS.-mot.-Abteilungen und dem F.u.E.-Dienst der LS-Polizei.

1.7 Zeiten der Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 sind in die Dienstzeit einzurechnen, wenn sie die Dienstzeit bei einer Feuerwehr unterbrochen haben.

1.8 Gleiche Zeiträume können nicht aus verschiedenen Gründen mehrfach angerechnet werden.

2. Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen Brandschutzehrenzeichens am Bande für besondere Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b) des Stiftungserlasses) sind Verdienste, die in ihrem inneren Wert einer mindestens 25jährigen, aktiven, pflichttreuen Dienstzeit in Feuerwehren gleichkommen.

2.1 Diese Voraussetzungen werden bei einmaligen Leistungen bzw. Verdiensten nur selten erfüllt sein. In der Regel ist eine gewisse Dauer und Nachhaltigkeit der Leistungen oder Verdienste zu fordern.

2.2 Die Leistungen bzw. Verdienste, die durch Verleihung des Brandschutzehrenzeichens anerkannt und geehrt werden sollen, können sowohl theoretischer als auch praktischer Natur sein. Daher kommt eine Verleihung auch für wissenschaftliche Leistungen, die der Weiterentwicklung der Brandschutztechnik und der Brandschutzchemie dienen, sowie für Verdienste um die Brandschutzorganisation und die Brandschutzforschung in Betracht.

2.3 Die Verdienste brauchen nicht unbedingt überörtliche Bedeutung zu haben. Sie können sich auch auf den Brandschutz oder die Brandschutzorganisation einer oder mehrerer Gemeinden beschränken.

2.4 Für eine Verleihung kommen sowohl Angehörige von Feuerwehren als auch nicht der Feuerwehr angehörige Personen in Betracht.

3. Voraussetzung für die Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2b) des Stif-

tungserlasses) sind Verdienste, die in ihrem inneren Wert einer mindestens 40jährigen, aktiven, pflichttreuen Dienstzeit in Feuerwehren gleichkommen.

3.1 Diese Voraussetzungen werden bei einmaligen Leistungen und Verdiensten sowie bei Leistungen und Verdiensten, die sich auf den örtlichen Bereich beschränken, nur selten erfüllt sein. In der Regel ist zu fordern, daß die Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind und daß ihnen überörtliche Bedeutung zukommt. Hiernach kommen für eine Auszeichnung insbesondere solche Personen in Betracht, denen erhebliche Verdienste um den Brandschutz von größeren Gebieten, wie z. B. einem oder mehrerer Landkreise oder eines Regierungsbezirks, zukommen.

3.2 Im übrigen gelten die für die Verleihung des Silbernen Brandschutzehrenzeichens wegen besonderer Verdienste um den Brandschutz festgelegten Grundsätze (vgl. oben unter Ziff. 2.2 und 2.4).

4. Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 des Stiftungserlasses ist, daß die Tätigkeit des Auszuzeichnenden zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande beigetragen hat.

4.1 Die Leistungen oder Verdienste müssen hiernach so außergewöhnlich sein, daß ihre Anerkennung und Würdigung durch Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande weder ausreicht noch angemessen ist.

4.2 Im übrigen gelten die für die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens am Bande festgelegten Grundsätze (vgl. oben unter Ziff. 2.2 und 2.4).

5. Voraussetzung für die Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz wegen besonders mutigen und entschlossenen Verhaltens nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 des Stiftungserlasses ist, daß sich der Auszuzeichnende unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet hat.

5.1 Eine Verleihung kommt nur in Betracht für überragende persönliche Leistungen bei der Brandbekämpfung, bei der Rettung von Menschen und Gütern aus Feuergefahren sowie bei der Katastrophenhilfe (vgl. § 2 des Hessischen Brandschutzgesetzes).

5.2 Soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann die Verleihung einer anderen, den jeweiligen Verdiensten entsprechenden Stufe des Brandschutzehrenzeichens in Betracht kommen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungserlasses).

II. Unwürdigkeit

6. Das Brandschutzehrenzeichen wird grundsätzlich nur an Personen verliehen, die einer Auszeichnung würdig sind (Art. 6 des Stiftungserlasses).

6.1 Nach dem Wortlaut des Art. 6 des Stiftungserlasses ist davon auszugehen, daß die Verurteilung wegen Übertretungen und fahrlässiger Straftaten im allgemeinen noch keine Unwürdigkeit begründet. Auch die Begehung von vorsätzlichen Straftaten begründet nicht unbedingt eine Unwürdigkeit. Entscheidend ist in jedem Einzelfalle das Gesamtpersonlichkeitsbild des Auszuzeichnenden.

6.2 Bei Personen, gegen die ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung im Sinne des Art. 6 des Stiftungserlasses schwebt, ist die Einreichung von Anträgen bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. bis zum Abschluß des Strafverfahrens zurückzustellen.

6.3 Werden Tatsachen, die eine Unwürdigkeit für eine Auszeichnung mit dem Brandschutzehrenzeichen begründen, erst nach der Verleihung bekannt, so hat der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde hierüber unverzüglich auf dem Dienstwege zu berichten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine mit dem Brandschutzehrenzeichen ausgezeichnete Person sich nach der Verleihung durch ihr späteres Verhalten, z. B. Begehung von Straftaten, der Auszeichnung unwürdig erweist.

- 6.4 Die Entscheidung über die Entziehung des Brandschutzehrenzeichens wird dem Inhaber des Ehrenzeichens schriftlich zugestellt.
- 6.5 Die Einziehung des Brandschutzehrenzeichens und der Verleihungsurkunde erfolgt durch die Bürgermeister (Oberbürgermeister); sie wird jeweils im Einzelfalle besonders angeordnet.

III. Form und Inhalt der Anträge

7. Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen sind unter Verwendung der als Anlagen zu diesem Erlaß abgedruckten Formblätter 1—3 einzureichen:
1. für Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a) des Stiftungserlasses) das Formblatt Anlage 1;
 2. für Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2a) des Stiftungserlasses) das Formblatt Anlage 1;
 3. für Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande
 - a) für besondere Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b) des Stiftungserlasses,
 - b) für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2b) des Stiftungserlasses),
 - c) für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungserlasses)
 und für Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 des Stiftungserlasses) das Formblatt Anlage 2.
- 7.1 Die Anträge sollen in Maschinenschrift oder in lesbarer Druck- oder Handschrift ausgefüllt werden.
- 7.2 Die Anträge sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- 7.3 Die Anträge sind vom Leiter der vorschlagsberechtigten Behörde zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular, sowie ferner dafür, daß die Angaben über die Dienstzeit hinreichend durch Urkunden oder sonstige Beweismittel belegt sind und der Antragsteller einer Auszeichnung würdig ist.
- 7.4 Bei Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25jährige oder mindestens 40jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren sind die Dienstzeiten erforderlichenfalls in einzelne Zeitabschnitte aufzugliedern und die Beweismittel für die einzelnen Zeitabschnitte anzugeben.
- Als Beweismittel kommen in Betracht:
 Amtliche Urkunden oder Bescheinigungen, Bescheinigungen des Ortsbrandmeisters, schriftliche Erklärungen des Feuerwehrvorstandes, schriftliche Erklärungen von Feuerwehrmitgliedern oder sonstigen Personen u. ä. m. Die Beweismittel sind von dem Ortsbrandmeister bzw. Leiter der städtischen Berufsfeuerwehr und dem Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister auf ihre sachliche Richtigkeit und Echtheit zu prüfen und zu den Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen. Sie können jederzeit von der Aufsichtsbehörde angefordert oder eingesehen werden.
- 7.5 Bei Anträgen auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande wegen besonderer oder hervorragender Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b) und Nr. 2b) des Stiftungserlasses), von Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 des Stiftungserlasses) sowie von Brandschutzehrenzeichen am Bande oder als Steckkreuz wegen besonders mutigen und entschlossenen Verhaltens (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungserlasses) sind die Umstände eingehend darzulegen, die nach Auffassung der antragstellenden Behörde die Verleihung der jeweiligen Stufe des Brandschutzehrenzeichens rechtfertigen.

IV. Verfahren

8. Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen können von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) gestellt werden.

9. Die Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25jährige und mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a) und Nr. 2a) des Stiftungserlasses sind von den Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden den Landräten zu übersenden und von diesen mit listenmäßiger Aufstellung gemäß Formblatt Anlage 3 auf dem Dienstwege vorzulegen.

Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte legen die Anträge gesammelt mit listenmäßiger Aufstellung gemäß Formblatt Anlage 3 den Regierungspräsidenten vor.

Die Regierungspräsidenten leiten die Anträge und Sammel listen mit ihrer Stellungnahme an mich weiter.

9.1 Auf der Sammel liste ist zu bestätigen, daß

1. die in der Aufstellung enthaltenen Angaben mit denen in den Einzelanträgen übereinstimmen,
2. die Einzelanträge geprüft worden sind und
3. die Voraussetzungen für die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens erfüllt sind.

9.2 Um sicherzustellen, daß die Brandschutzehrenzeichen für mindestens 25jährige oder mindestens 40jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit jeweils rechtzeitig zum Jubiläum verliehen werden können, sind die Anträge spätestens 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit auf dem Dienstwege einzureichen; sie sollen 2 Monate vor diesem Zeitpunkt bei mir vorliegen.

10. Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande für besondere bzw. hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b) und Nr. 2b) des Stiftungserlasses) und für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Stiftungserlasses) sowie Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 des Stiftungserlasses) können einzeln auf dem Dienstwege vorgelegt werden.

V. Nachträgliche Verleihung des Brandschutzehrenzeichens am Bande

11. Feuerwehrangehörigen, denen bereits vor dem 1. September 1962 eine Ehrenurkunde für eine 25jährige, für eine 40jährige oder eine längere Mitgliedschaft verliehen worden ist, wird auf Antrag das diesen Urkunden entsprechende Brandschutzehrenzeichen am Bande verliehen.

11.1 Voraussetzung für eine Verleihung ist, daß eine mindestens 25jährige oder eine mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren nachgewiesen wird. Die bloße Mitgliedschaft in Feuerwehren genügt nicht.

11.2 Für Verleihungsanträge sind die Formblätter Anlage 1 zu verwenden.

11.3 Die Verleihungsanträge sind nach Stufen gesondert jeweils für eine Gemeinde zusammenzustellen und mit Sammel liste gemäß Formblatt Anlage 3 auf dem Dienstwege vorzulegen.

VI. Aushändigung der Brandschutzehrenzeichen

12. Die Brandschutzehrenzeichen sind — vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfalle — in den Landkreisen durch den Landrat, in den kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister oder durch die von diesen beauftragten Personen an die Beliehenen auszuhändigen.

12.1 Die Aushändigung soll in würdiger Form in Feuerwehrversammlungen, bei Feuerwehrjubiläen, in Dienstbesprechungen oder bei ähnlichen Anlässen vorgenommen werden.

12.2 Die Aushändigung soll möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit dem Dienstjubiläum erfolgen.

12.3 Bei der Aushändigung sind an den Auszuzeichnenden zu übergeben:

1. Ein Etui, enthaltend 1 Brandschutzehrenzeichen, 1 Ordensschnalle und eine Anstecknadel,
2. die Verleihungsurkunde.

VII. Trageweise

13. Die Brandschutzehrenzeichen werden nur bei feierlichen Anlässen getragen.

13.1 Die kleine Ordensschnalle kann zur Schutzbekleidung im Ausbildungs- und Übungsdienst sowie bei Einsätzen getragen werden.

13.2 Die Anstecknadel wird nur zur Zivilkleidung getragen.

13.3 Die Brandschutzehrenzeichen am Bande und die kleine Ordensschnalle werden über der linken Außentasche, die Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz auf der linken Außentasche des Feuerwehrrockes getragen.

13.4 Bei Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande ist das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande, bei Verleihung des Goldenen Brandschutzehrenzeichens als Steckkreuz ist das Silberne Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz abzulegen (Art. 2 Abs. 3 des Stiftungserlasses).

Meine Erlasse über die Aushändigung von Ehrenurkunden für eine 25jährige, 40jährige, 50jährige oder längere Mitgliedschaft in Feuerwehren vom 23. Oktober 1952 (Tgb. Nr. 3919/52), 25. April 1953 (Tgb. Nr. 1926/53), 17. September 1953 (Tgb. Nr. 4369/53), 26. September 1953 (ohne Tgb. Nr.), 10. Mai 1954 (Tgb. Nr. 1729/54), 12. Mai 1954 (Tgb. Nr. 1497/54) und 10. März 1958 (ohne Tgb. Nr.) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern IV f/e — 14 e —

StAnz. 39/1962 S. 1306

Anlage 1 (Muster)

Antrag auf Verleihung des Silbernen*) Goldenen*) Brandschutzehrenzeichens am Bande

Beantragende Dienststelle:

(Ort) (Datum) An den Hessischen Minister des Innern über den Landrat**) (62) Wiesbaden in Luisenstraße 13 über den Regierungspräsidenten in

Für (Name) (Vorname) (Wohnort)

(Straße), geb. am in

Staatsangehörigkeit

Mitglied der in (Freiw. Fw.; Freiw. Werk-Fw.)

wird hiermit die Verleihung des Silbernen Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für

— mindestens 25jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren*) (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1a) des Stiftungserlasses vom 30. Juli 1962, GVBl. S. 409)

— mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren*) (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2a) des Stiftungserlasses vom 30. Juli 1962 GVBl. S. 409) beantragt.

*) Nur für kreisangehörige Gemeinden (Städte) **) Nichtzutreffendes durchstreichen

(Rückseite Anlage 1)

1. Aufgliederung der Dienstzeit:

- 1. 2. 3. 4. 5. 6.

2. Die Dienstzeiten unter Ziffer 1. sind wie folgt nachgewiesen:

- 1. Nr. 1.: 2. Nr. 2.: 3. Nr. 3.: 4. Nr. 4.: 5. Nr. 5.: 6. Nr. 6.:

3. Der zu Beleihende ist einer Auszeichnung würdig. Er ist nicht vorbestraft.*) Er hat keine Vorstrafen, die ihm einer Auszeichnung unwürdig erscheinen lassen.*) Er hat folgende Vorstrafen:*)

4. Stellungnahme des Ortsbrandmeisters bzw. Leiters der städtischen Berufsfeuerwehr:

Ich bestätige, daß

- a) die Feuerwehr, welcher der zu Beleihende angehört, in dem hier in Frage stehenden Zeitraum einen ordnungsgemäßen Feuerwehrdienst durchgeführt hat, b) der zu Beleihende nach den mir vorgelegten Unterlagen regelmäßig am Übungs- und Einsatzdienst teilgenommen hat, c) Bedenken gegen die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens in dienstlicher Hinsicht nicht bestehen.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Ortsbrandmeisters bzw. Leiters der Berufsfeuerwehr

(Unterschrift des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

Anlage 2 (Muster)

Antrag auf Verleihung des Silbernen*) Goldenen*) Brandschutzehrenzeichens am Bande*) als Steckkreuz*)

Beantragende Dienststelle:

(Ort) (Datum) An den Hessischen Minister des Innern über den Landrat**) (62) Wiesbaden in Luisenstraße 13 über den Regierungspräsidenten in

Für (Name) (Vorname) (Wohnort)

(Straße), geb. am in

Staatsangehörigkeit

Mitglied der in (Freiw. Fw.; Freiw. Werk-Fw.)

wird hiermit die Verleihung des Silbernen*) Goldenen*) Brandschutzehrenzeichens am Bande*) als Steckkreuz*) für

— besondere Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1b) des Stiftungserlasses vom 30. Juli 1962, GVBl. S. 409)

— hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2b) des Stiftungserlasses vom 30. Juli 1962, GVBl. S. 409)

— außergewöhnliche Verdienste um den Brandschutz (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 des Stiftungserlasses vom 30. Juli 1962, GVBl. S. 409)

— besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren

(Art. 2 Abs. 2 Nr. 4*), 5*) des Stiftungserlasses vom 30. Juli 1962, GVBl. S. 409)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen **) nur für kreisangehörige Gemeinden (Städte)

(Rückseite Anlage 2)

Anlage 3
(Muster)

1. Begründung des Antrags:

(Der Bürgermeister*) — Oberbürgermeister*) — Landrat**) (Ort) (Datum)

Der zu Beleihende ist einer Auszeichnung würdig. Er ist nicht vorbestraft.*) Er hat keine Vorstrafen die ihm einer Auszeichnung unwürdig erscheinen lassen.*) Er hat folgende Vorstrafen:*)

An den Hessischen Minister des Innern über den Landrat**) des (62) Wiesbaden in Luisenstraße 13 über den Regierungspräsidenten in

Sammeliste

für die Verleihung von Brandschutzehrenzeichen am Bande

Es wird vorgeschlagen, den umstehend aufgeführten Feuerwehrangehörigen Silberne — Goldene — Brandschutzehrenzeichen am Bande für

mindestens 25jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren*)

mindestens 40jährige, aktive, pflichttreue Dienstzeit in Feuerwehren*)

zu verleihen.

Die in der Aufstellung enthaltenen Angaben stimmen mit den Angaben in den Einzelanträgen überein.

Die Einzelanträge sind geprüft worden; die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens sind erfüllt.

Die Einzelanträge sind in der Anlage beigefügt.

(Unterschrift des Oberbrandmeisters bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr)

(Unterschrift des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters)

2. Stellungnahme des Landrats und des Kreisbrandinspektors:*)

(Unterschrift des Kreisbrandinspektors)

(Unterschrift des Landrats)

3. Stellungnahme des Regierungspräsidenten und des Bezirksbranddirektors:

(Unterschrift des Bezirksbranddirektors)

(Unterschrift des Regierungspräsidenten)

(Unterschrift Ortsbrandmeister*) — Leiter der Berufsfeuerwehr — Kreisbrandinspektor**)

(Unterschrift Bürgermeister*) — Oberbürgermeister*) — Landrat**)

*) nur für kreisangehörige Gemeinden (Städte)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen
**) nur für kreisangehörige Gemeinden

Lfd. Nr.	Gemeinde (Sitz der Feuerwehr)	Name	Vorname	Dienstgrad, -bezeichnung	Wohnort	Straße	Geburtsdatum	Geburtsort

1073

Gemeinsamer Erlaß

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (M.) — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt (Main)

Hinweis auf Technische Baubestimmungen

- hier: DIN 19800 Bl. 1 — Asbestzement-Druckrohre, Maße — Ausgabe Januar 1956 —,
- DIN 19800 Bl. 2 — Asbestzement-Druckrohre, Technische Lieferbedingungen — Ausgabe Januar 1956,
- DIN 19801 — Asbestzement-Druckrohrleitungen für Wasser außerhalb von Gebäuden, Richtlinien für Druckprüfung — Ausgabe Dezember 1956 —.

Von den Fachnormenausschüssen Wasserwesen und Rohrleitungen im Deutschen Normenausschuß wurden unter Mitwirkung aller zu beteiligenden Kreise die Normblätter DIN 19800 Bl. 1 — Asbestzement-Druckrohre, Maße — Ausgabe Januar 1956 —

DIN 19800 Bl. 2 — Asbestzement-Druckrohre, Technische Lieferbedingungen — Ausgabe Januar 1956 —

DIN 19801 — Asbestzement-Druckrohrleitungen für Wasser außerhalb von Gebäuden, Richtlinien für Druckprüfung — Ausgabe Dezember 1956 — erarbeitet.

Die Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen werden auf diese Normblätter hingewiesen.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter entsprechend zu unterrichten.

Das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht ist in Abschnitt V durch Aufnahme der lfd. Nummern 19, 20 und 21 entsprechend zu ergänzen.

Abdrucke der Normblätter können beim Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, oder Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Wiesbaden, 28. 8. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
E e 64 b 16/43 — 2/62

Der Hessische Minister des Innern
E b 64 b 16/43 — 2/62
StAnz. 39/1962 S. 1310

1074

Gemeinsamer Erlaß

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (M.)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (M.)

Hinweis auf Technische Baubestimmungen

hier: DIN 19630 — Gas- und Wasserverteilungsanlagen, Rohrverlegungs-Richtlinien für Gas- und Wasserrohrnetze (Ausgabe März 1959); DIN 1261 — Druckrohre aus Blei, Nenndruck 6 (Ausgabe Mai 1960); DIN 1262 — Druckrohre aus Blei, Nenndruck 10 (Ausgabe Mai 1960x); DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen — (Ausgabe Mai 1960x).

Von den Fachnormenausschüssen Wasserwesen und Nicht-eisenmetalle im Deutschen Normenausschuß wurden die Normblätter

DIN 19630 — Gas- und Wasserverteilungsanlagen, Rohrverlegungs-Richtlinien für Gas- und Wasserrohrnetze (Ausgabe März 1959);

DIN 1261 — Druckrohre aus Blei, Nenndruck 6 (Ausgabe Mai 1960);

DIN 1262 — Druckrohre aus Blei, Nenndruck 10 (Ausgabe Mai 1960x);

DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen — (Ausgabe Mai 1960x)

erarbeitet.

Das Normblatt DIN 19630 ist erstmalig aufgestellt. Die Normblätter DIN 1261, DIN 1262 und DIN 1263 ersetzen die Ausgabe Mai 1953 des Normblattes DIN 1367 U.

Die Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen werden auf diese Normblätter hingewiesen.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter entsprechend zu unterrichten.

Das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht ist in Abschnitt V durch Aufnahme der lfd. Nummern 22 bis 25 entsprechend zu ergänzen.

Abdrucke der Normblätter können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Umlandstr. 175, oder Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 28. 8. 1962

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
Ve—64b/16—3566/62

**Der Hessische Minister
des Innern**

V b — 64 b 16/55 —
2/62

StAnz. 39/1962 S. 1311

1075

Gemeinsamer Erlaß

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Hinweis auf Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1988 — Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — Ausgabe Januar 1962 —

Bezug: Erlaß vom 14. 11. 1957 (StAnz. S. 1243).

Von den Fachnormenausschüssen Wasserwesen und Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurde das Normblatt DIN 1988 — Wasserversorgungsanlagen, Wasserleitungsan-

lagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — Ausgabe März 1955 — überarbeitet.

Das neue Normblatt hat die Bezeichnung

DIN 1988 — Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb — Ausgabe Januar 1962 —.

Die Ausgabe Januar 1962 tritt an die Stelle der Ausgabe März 1955.

Die Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen werden auf dieses Normblatt hingewiesen. Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden, die Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter entsprechend zu unterrichten.

Das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht ist in Abschnitt V lfd. Nr. 1 entsprechend zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Umlandstr. 175, oder Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 28. 8. 1962

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Forsten**
Ve — 64b 16/01 — 3564/62

**Der Hessische Minister
des Innern**

Vb — 64b 16/35 — 1/62

StAnz. 39/1962 S. 1311

1076

Auswirkungen des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung auf die Vorschriften der Bausatzungen

1. Nach § 3 Satz 1 HBO haben die Gemeinden im Rahmen der Vorschriften der Hessischen Bauordnung Satzungen über die Ordnung der Bebauung (Bausatzungen) zu erlassen. Daneben können in die Bausatzungen nach § 29 Abs. 3 HBO auch Bestimmungen über die Gestaltung der Bauwerke und der Vorgärten aufgenommen werden.

Der Ordnung der Bebauung dienen Vorschriften, welche die Sachgebiete behandeln, die in Teil II der Hessischen Bauordnung dargestellt sind, die sich also mit der Bebaubarkeit der Grundstücke, mit der Benutzungsart und der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke — nach dem Sprachgebrauch des Bundesbaugesetzes „Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung“ — und mit der Lage und Stellung der Bauwerke befassen (vgl. Abschn. III Nr. 1 meines Erlasses vom 19. 11. 1957 — V/1e — 61 a 06 — 1/57 — StAnz. S. 1299).

Die in Teil II der Hessischen Bauordnung geregelten Gegenstände gehören z. T. dem Städtebaurecht, das im Bundesbaugesetz und in der Baunutzungsverordnung seine Neuregelung gefunden hat, zum Teil dem Bauordnungsrecht an, das von den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und der auf ihm beruhenden Verordnungen unberührt geblieben ist. Entsprechend enthalten auch die Bausatzungen Vorschriften aus beiden Rechtsbereichen.

Die Vorschriften des Teils II der Hessischen Bauordnung sind, soweit sie dem Städtebaurecht angehören, durch das Bundesbaugesetz außer Kraft gesetzt worden (vgl. Nr. 8 Buchst. c meines Erlasses vom 28. 6. 1961 — VIIh/Vd — 61 a 02/07 — 6/61 — StAnz. S. 745 — und Nr. 3 meines Erlasses vom 23. 7. 1962 — Vd/VII — 61 a 02/09 — 1/62 — StAnz. S. 1061).

Für die städtebaurechtlichen Vorschriften der Bausatzungen ist diese Rechtsfolge nur teilweise eingetreten. Überwiegend handelt es sich bei ihnen um „verbindliche Regelungen der in § 9 BBauG bezeichneten Art“, die gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 BBauG als Bebauungsplan fortgelten und nunmehr als Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Textform anzusehen sind.

2. Zu den nach § 173 Abs. 3 Satz 1 BBauG fortgeltenden Vorschriften der Bausatzungen gehören insbesondere Bestimmungen

2.1 auf dem Gebiet der Bebaubarkeit der Grundstücke über

2.1.1 die Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BBauG; vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4, § 5 Abs. 4 HBO),

2.1.2 Flächen, auf denen Bauwerke allgemein oder Bauwerke bestimmter Art nicht errichtet oder erweitert werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6, 8, 9, 10

- und 14 BBauG; vgl. § 7 HBO sowie die Ausführungen in Abschn. III Nr. 2 Buchst. d meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 2.1.3 die rechtlichen Wirkungen der Ausweisung von Flächen für Gebäude und Anlagen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, und von Bauplätzen für öffentliche und private Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und h BBauG, vgl. § 4 Abs. Nr. 5 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Aufbaugesetz),
- 2.2 auf dem Gebiet der Benutzungsart der Grundstücke über
- 2.2.1 die Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Anlagen in den ausgewiesenen Baugebieten zum Zwecke der näheren Konkretisierung der §§ 9 bis 16 HBO und zur Regelung der Art der baulichen oder sonstigen Nutzung in den Sonderbaugebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG; vgl. auch Abschnitt III Nr. 3 Buchst. a und b meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 2.2.2 die Art der baulichen Nutzung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die nicht als Baugebiet ausgewiesen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG; vgl. Abschn. III Nr. 3 Buchst. c meines Erlasses vom 19. 11. 1957); mit einer satzungsrechtlichen Regelung dieser Art wird auch Bauland festgesetzt;
- 2.3 auf dem Gebiet der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke über
- 2.3.1 das Maß der baulichen Nutzung (Geschoßzahl, Flächenziffer, Ausnutzungsziffer, Freiflächenziffer) in den einzelnen Baugebieten oder in Teilen von Baugebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG; vgl. Abschn. III Nr. 4 Buchst. a und b und Nr. 7 Buchst. a meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 2.3.2 das Maß der baulichen Nutzung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die nicht als Baugebiet ausgewiesen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG; vgl. Abschn. III Nr. 4 Buchst. e meines Erlasses vom 19. 11. 1957); mit einer satzungsrechtlichen Regelung dieser Art wird auch Bauland festgesetzt;
- 2.4 auf dem Gebiet der Lage und Stellung der Bauwerke über
- 2.4.1 die Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG; vgl. Abschn. III Nr. 6 meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 2.4.2 die Lage und Größe der Grundstücksfreiflächen — nach dem Sprachgebrauch des Bundesbaugesetzes der „nicht überbaubaren Flächen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG; vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz — „Die Bauwerke sind so anzuordnen, daß ... entsprechend der Eigenart des Baugebietes zusammenhängende unbebaute Flächen (Grundstücksfreiflächen) erhalten bleiben“ —, zweiter Halbsatz, Satz 2 HBO; Abschn. III Nr. 7 Buchst. b und d meines Erlasses vom 19. 11. 1957); hierzu gehören auch Vorschriften über die Einhaltung von seitlichen und rückwärtigen Bauwischen und von besonderen Bauwerks- und Grenzabständen aus städtebaulichen Gründen;
- 2.4.3 die Zulässigkeit rückwärtiger Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG — „die Stellung der baulichen Anlagen“; vgl. § 22 Abs. 1 HBO und Abschnitt III Nr. 10 Buchst. c meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 2.4.4 die Bautiefe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG — „die überbaubaren Grundstücksflächen“; vgl. § 23 Abs. 4 HBO und Abschn. III Nr. 10 Buchst. a und b meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 2.4.5 die rückwärtige Baufluchtlinie; sie trennt die überbaubare Grundstücksfläche von der rückwärtigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG; vgl. § 6 Abs. 1 Satz 4 Aufbaugesetz),
- 2.4.6 das Zurücktreten von Gebäuden hinter die vordere Baufluchtlinie und Überschreitungen der vorderen, hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Baufluchtlinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG; vgl. § 23 Abs. 2 HBO).
3. Zu den als Bauordnungsrecht weiter geltenden Vorschriften der Bausatzungen gehören insbesondere Bestimmungen über
- 3.1 die Zugänglichkeit der Baugrundstücke (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 4 HBO; Abschn. III Nr. 2 Buchst. b meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 3.2 die Zugänglichkeit der Grundstücksfreiflächen hinter Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen und der rückwärtigen Gebäude mit mehr als 1 Vollgeschöß (§ 22 Abs. 3 HBO),
- 3.3 Überschreitungen der vorderen Baufluchtlinie, die zugleich Straßenfluchtlinie ist oder vor der Straßenfluchtlinie liegt (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HBO; Abschn. III Nr. 9 meines Erlasses vom 19. 11. 1957); diese Satzungen bestimmen des näheren die allgemein gehaltenen Voraussetzungen für Ausnahmen des § 23 Abs. 2 Satz 2 HBO, welche allein die öffentliche Sicherheit zum Gegenstand haben;
- 3.4 die Gestaltung der Vorgärten und sonstigen Grundstücksfreiflächen als Grünflächen (§ 24 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 HBO),
- 3.5 Kinderspielplätze (§ 24 Abs. 4 HBO; vgl. Abschn. III Nr. 7 Buchst. c meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 3.6 Anordnung und Umfang der Einstellplätze (§ 24 Abs. 4 Satz 1 HBO; §§ 2 und 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 RGAO),
- 3.7 die Gebäudehöhe (§ 23 Abs. 4 HBO); diese Bestimmungen ergänzen die von Gründen der öffentlichen Sicherheit getragenen Vorschriften über Bauwerksabstände (vgl. Abschn. III Nr. 11 meines Erlasses vom 19. 11. 1957),
- 3.8 Notwendigkeit und Ausführung von Einfriedigungen,
- 3.9 Baugestaltung (§ 29 Abs. 3 HBO).
4. Von den Vorschriften der Bausatzungen sind außer Kraft getreten Bestimmungen über
- 4.1 Ausnahmen von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 HBO (§ 5 Abs. 4 HBO); § 4 Abs. 2 Nr. 2 HBO ist durch das Bundesbaugesetz außer Kraft gesetzt;
- 4.2 die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den Außengebieten (vgl. Abschn. III Nr. 4 Buchst. c meines Erlasses vom 19. 11. 1957); das Maß der baulichen Nutzung kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG nur für Bauland festgesetzt werden;
- 4.3 die Höchstgröße der Baugrundstücke (vgl. Abschn. III Nr. 4 Buchst. d meines Erlasses vom 19. 11. 1957); § 9 BBauG sieht die Festsetzung von Höchstgrößen nicht vor; in diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß aus dem gleichen Grunde auch Ausweisungen über die Begrenzung der künftigen Baugrundstücke in einem Bebauungsplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Aufbaugesetz) nicht fortgelten und außer Kraft getreten sind.
5. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie über Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen stimmen zwar im Grundsätzlichen mit den entsprechenden Regelungen der Hessischen Bauordnung und des Aufbaugesetzes überein, im einzelnen weisen sie jedoch erhebliche Abweichungen auf. Diese können daher zur Bestimmung des rechtlichen Inhaltes von anderen, durch Zeichnung, Farbe oder Schrift getroffenen Bebauungsplanfestsetzungen, welche den Vorschriften der Baunutzungsverordnung unterliegen, nicht mehr herangezogen werden. Bei Aufstellung neuer Bebauungspläne sowie bei Änderung bestehender Bebauungspläne sind daher die Gemeinden gehalten, neue, der Baunutzungsverordnung entsprechende Festsetzungen in Textform zur Bestimmung des rechtlichen Inhaltes der Neuplanungen zu treffen (vgl. Nr. 4 meines Erlasses vom 23. 7. 1962 — StAnz. S. 1061).
- Bei Neufassung der städtebaurechtlichen Vorschriften ist zu beachten, daß die ebenfalls den Inhalt der Bauleitpläne bestimmenden Rechtsvorschriften der Hessischen Bauordnung außer Kraft getreten sind und daher keine Anwendung auf neue Festsetzungen eines Bebauungsplanes finden (Nr. 3 meines Erlasses vom 23. 7. 1962). Sie müssen daher durch die neuen satzungsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der durch die Baunutzungsverordnung eingetretenen Änderungen ersetzt werden, soweit sie nicht bereits durch die Baunutzungsverordnung selbst ersetzt worden sind (z. B. sind an die Stelle von § 8 Abs. 1, 2 und 3 und §§ 9

bis 16 HBO die §§ 2 bis 10 und 15 der Baunutzungsverordnung (getreten)

Die Vorschriften bilden zusammen einen Bebauungsplan nach § 9 BBauG mit Festsetzungen in Textform. Sie sind daher nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes über die Aufstellung von Bebauungsplänen zu erlassen. Der besondere Verfahrensgang, dem die Bebauungspläne unterworfen sind, läßt es unzweckmäßig erscheinen, die städtebaurechtlichen Vorschriften und die dem Bauordnungsrecht angehörigen Bestimmungen in einer Satzung vereint zu lassen. Der neuen Rechtslage angemessen ist es vielmehr, die Vorschriften zu trennen und neben der Bausatzung einen Bebauungsplan in Textform zu erlassen.

Bei Neufassung der städtebaurechtlichen Vorschriften sollte auch geprüft werden, inwieweit noch allgemeine Festsetzungen für das gesamte Gemeindegebiet angebracht sind. Das neue Planungssystem, das in erster Linie auf eine räumliche Teilplanung abgestellt ist, wird in vielen Fällen zur Folge haben, daß gesonderte Festsetzungen in Textform

zu den einzelnen Teilbebauungsplänen erlassen werden müssen. Nur kleinere Gemeinden mit kleinen Baubereichen werden m. E. mit einheitlichen Vorschriften für ihr gesamtes Gemeindegebiet auskommen.

6. Die Baunutzungsverordnung läßt eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungsmöglichkeiten zu. Diese Möglichkeiten sind grundsätzlich gleichwertig, wenn auch für die einzelnen Gemeinden unter Berücksichtigung der bestehenden tatsächlichen Verhältnisse der einen oder anderen Möglichkeit der Vorzug zu geben ist. Aus diesem Grunde wird von der Mitteilung eines Musters für den Bebauungsplan in Textform, das nur eine kleine Auswahl aus der großen Zahl der möglichen Festsetzungen geben könnte, abgesehen.

7. § 3 Satz 2 und 3 HBO sind, nachdem die Gemeinden Träger der Bauleitplanung geworden sind, gegenstandslos.
Wiesbaden, 10. 9. 1962

Der Hessische Minister des Innern
Vd/VII — 61 d 06 — 1/62
StAnz. 39/1962 S. 1311

1077

Der Hessische Minister der Finanzen

Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen

(Veröffentlichung gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	geboren am: in:	zugelassen mit Erlaß vom: vereidigt am:	Wohnort: Straße; Ort der Niederlassung, Straße;
59	Alfons Faulstich	27. 9. 1899 Rückers, Krs. Fulda	31. 8. 1962 3. 9. 1962	Wiesbaden, Flotowstr. 3 Wiesbaden, Flotowstr. 3

Wiesbaden, 7. 9. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 105 — VI/1
StAnz. 39/1962 S. 1313

1079

Vierter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 26. Januar 1962;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 13. April 1962 — P 2200 A — P 2048 A — 33 — I 41

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 23. August 1962 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Vierten Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 26. Januar 1962 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 23. August 1962 und einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 26. Januar 1962 sehe ich ab.
Wiesbaden, 14. 9. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 33 — I 41
StAnz. 39/1962 S. 1313

1078

Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BaT) vom 7. Juni 1962 und Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 über die Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. Juli 1962;

hier: Anschlußtarifverträge mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Meine Erlasse vom 27. Juni 1962 — P 2101 A — 70 — I 4 a — (StAnz. S. 890) und vom 28. Juni 1962 — P 2100 A — 411 — I 4 a — (StAnz. S. 925)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 10. Juli 1962 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BaT) vom 7. Juni 1962 und einen weiteren Anschlußtarifvertrag zu dem Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 über die Neuregelung der Entgelte mit Wirkung vom 1. Juli 1962 für die oben bezeichneten Praktikantinnen vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge vom 10. Juli 1962 und einer nochmaligen Veröffentlichung der Tarifverträge vom 7. Juni 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 10. 9. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I 41
StAnz. 39/1962 S. 1313

1080

Gegenseitige Anerkennung der rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen (§ 84 RRO)

Rechnungsbelege sind nach § 84 Abs. 1 RRO grundsätzlich von einem Bediensteten der Behörde rechnerisch festzustellen, die die Annahme- oder Auszahlungsanordnung erteilt. Einer erneuten Feststellung durch die anweisende Dienststelle bedarf es jedoch nicht mehr, soweit ein Rechnungsbeleg bereits von dem Bediensteten einer anderen Landesbehörde ordnungsgemäß rechnerisch festgestellt worden ist.

Gelegentlich der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß von dieser der Arbeitserleichterung und -vereinfachung dienenden Regelung — insbesondere bei Gebührenrechnungen — nicht in gewünschtem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Um die Verwaltungsarbeit auf das gebotene notwendige Maß zu beschränken und die Prüfung zu vereinfachen, bitte ich, wenn eine Landesbehörde einer anderen Landesbehörde für gebührenpflichtige Handlungen usw. Beträge in Rechnung stellt, künftig wie folgt zu verfahren:

1. Die anforderungsberechtigte Behörde versieht die Anforderung mit dem rechnerischen Feststellungsvermerk (§§ 84 bis 87 RRO). Einzelberechnungen sind nicht beizufügen, können aber in begründeten Fällen verlangt werden.

2. Die zahlungspflichtige Behörde bescheinigt bei Erteilung der Auszahlungsanordnung, die allgemein auf das Anforderungsschreiben zu setzen ist, lediglich die sachliche Richtigkeit der Ausgabe (§§ 78 bis 81 RRO).

3. Die Belege über die Einnahmen der anforderungsberechtigten Behörde sind förmlich, rechnerisch und sachlich (§§ 17 bis 19 VPO H), die Belege über die entsprechenden Ausgaben der zahlungspflichtigen Behörde förmlich und sachlich vorzuprüfen; die rechnerische Vorprüfung dieser Aus-

gabebelege (§ 18 VPO H) ist auf begründete Einzelfälle zu beschränken. Vorschriften des Rechnungshofs über den Umfang der Vorprüfung (Vomhundertsatz) bleiben hiervon unberührt.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen erforderlichenfalls zu unterrichten. Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen.

Wiesbaden, 11. 9. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3001/3104 — III/91

StAnz. 39/1962 S. 1313

1081

Durchführung des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBL S. 278)

Bezug: Mein Runderlaß vom 8. 6. 1962 — P 1500 A — 313 — I 51 — (StAnz. S. 861)

In Ziffer 4 meines o. a. Erlasses habe ich darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen die Technikerzulage

mangels Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr weiter gezahlt werden kann, Art. 4 Abs. 1 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes zu beachten sei. Das hätte zur Folge, daß die betroffenen Beamten zwar eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages erhalten würden, die aber durch Erhöhung des Grundgehalts (z. B. bei linearen Anhebungen und bei Steigen in den Dienstaltersstufen innerhalb derselben Besoldungsgruppe) aufgezehrt würde. Dieses Ergebnis war von den Abgeordneten des Hessischen Landtags nicht gewollt. Wie mir die Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt haben, war es vielmehr die übereinstimmende Auffassung aller Parteien des Hessischen Landtags, daß die nach altem Recht gewährte Zulage für technische Beamte der Bes.Gw. A 9 so lange in der bis 31. 3. 1962 gewährten Höhe weiter gezahlt wird, wie die betroffenen Beamten dieser Bes. Gruppe angehören.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 12. 9. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1500 A — 313 — I 51

StAnz. 39/1962 S. 1314

1082

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Institut und Ausbildungszentrum für Psychoanalyse und Psychosomatische Medizin Frankfurt a. M.;

hier: Fernsprechanchlüsse des Instituts

Das Institut und Ausbildungszentrum für Psychoanalyse und Psychosomatische Medizin in Frankfurt a. M., Feldbergstraße 22, hat ab 20. 8. 1962 folgende neue Rufnummern erhalten:

Frankfurt a. M. 72 79 47, 72 53 81.

Wiesbaden, 12. 9. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/1 — 411/100 — 272

StAnz. 39/1962 S. 1314

1083

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) in München.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, München 22, Odeonsplatz 3, führt in der Zeit vom 5. 11. 1962 bis 28. 2. 1963 in München einen staatsärztlichen Lehrgang durch. Anmeldungen für die Teilnahme an dem Lehrgang müssen bis spätestens 10. Oktober 1962 bei der obigen Dienststelle vorgelegt werden. Näheres über die Teilnahmebedingungen teilt die Dienststelle ebenfalls mit.

Wiesbaden, 19. 9. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI c 1 — 18a 08/03

StAnz. 39/1962 S. 1314

1084

Allgemeine Zulassung eines Sicherheitsventils für Niederdruckdampfzeuger

In der im StAnz. 1962 S. 748 veröffentlichten Bekanntmachung muß es in der rechten Spalte richtig heißen:

1. In Zeile 5 von oben: „Niederdruckdampfzeuger“
2. In Zeile 14 von oben: „2 Zoll“
3. In Zeile 22 von unten: „§ 24 c Gewerbeordnung“

Wiesbaden, 10. 7. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III g 1 — Az.: 53 a 10.07.32 — Tgb.-Nr. 9835/62

StAnz. 39/1962 S. 1314

1085

Versorgung von Kriegsoffizieren in a) der Freien Stadt Danzig und im Memelland, b) den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in Polen, c) den südosteuropäischen Staaten

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 4. 1962 — Ie — 5295 — (StAnz. S. 684)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit seinem Rundschreiben vom 30. 8. 1962 — V/1 — 5081.3.31/5193.3.31 — 3281/62 — den Wortlaut zu Nummer 3 seines Rundschreibens vom 3. 4. 1962 — V a 1 — 5081.3.32/5093.3.31 — 2090/62 — neu gefaßt.

Der bisherige Wortlaut zu Nummer 3 ist daher zu streichen und dafür zu setzen:

Kriegsoffizieren aus der Freien Stadt Danzig, dem Memelland, Polen und den südosteuropäischen Staaten an das Versorgungsamt I Stuttgart in Stuttgart-W., Rotebühlplatz 30.

Wiesbaden, 7. 9. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I e — 5295

StAnz. 39/1962 S. 1314

Anlage

1089

Gasgruppen¹⁾

- Gruppe 1 (brennbare verflüssigte Gase)
 Butan 2)
 Normalbutan 3)
 Butylen 2)
 Dimethyläther
 Propan 2)
 Propan-Butan mit mind. 20% Butan
 Propan-Butan mit mind. 50% Butan
 Propylen 2)
 Äthylchlorid
 Methylchlorid
 Monochlordifluoräthan (Chlordifluoräthan) 5)
- Gruppe 2 (brennbare verflüssigte Gase)
 Butan 2)
 Normalbutan 3)
 Butylen 2)
 Dimethyläther
 Propan 2)
 Propan-Butan mit mind. 20% Butan
 Propan-Butan mit mind. 50% Butan
 Propylen
 Butadien 4)
- Gruppe 3 (brennbare verflüssigte Gase)
 Butan 2)
 Normalbutan 3)
 Butylen 2)
 Dimethyläther
 Propan 2)
 Propan-Butan mit mind. 20% Butan
 Propan-Butan mit mind. 50% Butan
 Propylen
 Ammoniak
 Äthylamin
 Methylamin
 Dimethylamin
 Trimethylamin
- Gruppe 4 (nicht brennbare Halogen-Kohlenwasserstoffe)
 Dichlordifluormethan
 Dichlortetrafluoräthan
 Monochlordifluormethan 6)

Anmerkungen:

- 1) Auf Antrag können die Gruppen durch weitere Gase ergänzt oder neue Gruppen gebildet werden.
- 2) Unter Butan, Butylen, Propan, Propylen werden jeweils mehrere Gase zusammengefaßt (vergl. Anlage zu den Ziffern 23 und 31 TG, und zwar unter:
 Butan: Normalbutan, Isobutan, Butan techn. nach DIN 51 622
 Butylen: Normalbutylen, Isobutylen, Butylen techn. nach DIN 51 622
 Propan: Propan rein, Propan techn. nach DIN 51 622
 Propylen: Propylen rein, Propylen techn. nach DIN 51 622).
- 3) Gemäß der Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase ist die Bezeichnung „Normalbutan“ nur bei Fahrzeugbehältern mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1,5 m zulässig und setzt einen Gehalt an Normalbutan von mind. 98% voraus (vergl. Anlage zu den Ziffern 23 und 31 TG).
- 4) Gemäß Ziffer 23 Abs. 5 TG müssen Behälter für dieses Gas bis auf weiteres mit einem Sonnenschutz ausgerüstet sein.
- 5) Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel $\text{CF}_2\text{Cl}-\text{CH}_3$.
- 6) Es handelt sich um das Isomer mit der Strukturformel $\text{CF}_2\text{Cl}-\text{CF}_2\text{Cl}$.

Wiesbaden, 10. 9. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Az.: III c — 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr.: 001901

St.Anz. 39/1962 S. 1315

Vorläufige Vorschriften für die staatliche Prüfung von oral anzuwendenden Impfstoffen gegen Kinderlähmung aus vermehrungsfähigem, abgeschwächtem Virus (Lebendimpfstoffen).

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Februar 1962 — VI/i — 18 i 06 01 — (St.Anz. 14/1962 S. 465)

Auf Grund des § 15 der preußischen Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929 (Volkswohlfahrt S. 663) und des § 15 der Verordnung des Hessischen Innenministers vom 3. März 1930, Verordnung und Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend (Hess. Reg.-Bl. S. 20), bestimme ich:

Die nachstehenden Vorläufigen Vorschriften für die staatliche Prüfung von oral anzuwendenden Impfstoffen gegen Kinderlähmung aus vermehrungsfähigem, abgeschwächtem Virus (Lebendimpfstoffen) treten mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft.

Die staatliche Prüfung der Poliomyelitis-Lebendimpfstoffe erfolgt durch das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße Nr. 42/44.

Poliomyelitis-Lebendimpfstoffe dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Vorschriften entsprechen und von dem Leiter des staatlichen Prüfungsinstitutes zum Verkehr zugelassen worden sind.

Der Erlaß vom 8. Februar 1962 — VI/i — 18 h 06 01 (St.Anz. 14/1962 S. 465) wird mit Wirkung vom 1. September 1962 aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI/2i — 18 h 06 01

St.Anz. 39/1962 S. 1316

VORLÄUFIGE VORSCHRIFTEN FÜR DIE STAATLICHE PRÜFUNG VON ORAL ANZUWENDENDEN IMPFSTOFFEN GEGEN KINDERLÄHMUNG AUS VERMEHRUNGSFÄHIGEM, ABGESCHWÄCHTEM VIRUS (LEBENDIMPFSTOFFEN)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

§ 1

Impfstoffe gegen Kinderlähmung aus vermehrungsfähigem, abgeschwächtem Virus zur oralen Anwendung dürfen nur in den Verkehr gebracht werden.

- a) wenn sie aus einem für die Herstellung solcher Impfstoffe lizenzierten Saatvirus hergestellt sind,
- b) wenn sie nach einem für die Herstellung solcher Impfstoffe lizenzierten Verfahren hergestellt sind,
- c) wenn sie staatlich geprüft sind und
- d) wenn sie aus einer Serie von mindestens fünf aufeinanderfolgenden, nach dem gleichen Verfahren hergestellten Impfstoffen stammen, bei denen keine Änderungen der nach dieser Vorschrift zu bestimmenden Merkmale des abgeschwächten Virus festgestellt worden sind; dies ist für jeden Typ gesondert nachzuweisen.

§ 2

(1) Impfstoffe gegen Kinderlähmung im Sinne dieser Vorschrift sind Zubereitungen von vermehrungsfähigem, abgeschwächtem Kinderlähmungsvirus der Typen, I, II oder III, die auf Affennieren-Gewebekulturen gezüchtet sind und deren Infektionsbiter eingestellt ist; s. § 55 (4).

Sie können als monovalente Impfstoffe abgegeben werden oder in geeigneten Mischungsverhältnissen zu bivalenten oder trivalenten Impfstoffen gemischt werden. Sie können mit geeigneten Zusätzen versetzt werden.

(2) Vermehrungsansätze im Sinne dieser Vorschrift sind Virussuspensionen eines Virustyps, die auf einem Gewebekulturansatz aus dem Nierenpaar eines einzelnen Affen bei einer Bebrütungstemperatur von nicht mehr als 35° C und mit einer Bebrütungsdauer von nicht mehr als 4 Tagen gezüchtet sind.

(3) Unverdünnte Impfstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind Gemische aus mehreren Vermehrungsansätzen, die keine Zusätze mit Ausnahme von indifferenten Stabilisatoren enthalten.

(4) Zur Durchführung der in dieser Vorschrift geforderten Prüfungen sind die folgenden Bezugsviren des Paul-Ehrlich-Institutes zu verwenden

- a) ein abgeschwächtes Bezugsvirus zur Bestimmung der Neuropathogenität für den Affen Typ I
- b) ein abgeschwächtes Bezugsvirus zur Bestimmung der Gewebekultur-Merkmale Typ I
- c) ein abgeschwächtes Bezugsvirus zur Bestimmung der Gewebekultur-Merkmale Typ II
- d) ein abgeschwächtes Bezugsvirus zur Bestimmung der Gewebekultur-Merkmale Typ III

Diese Bezugsviren werden vom Prüfungsinstitut auf Anforderung abgegeben.

§ 3

Das Prüfungsinstitut hat

- a) an Hand der eingereichten Herstellungsprotokolle zu ermitteln, ob die Impfstoffe aus einem lizenzierten Saatvirus nach einem lizenzierten Herstellungsverfahren hergestellt sind,
- b) zu ermitteln, welches Ergebnis die nach Abschnitt II und III durchgeführten Prüfungen der Vorprodukte und Vorprüfungen des unverdünnten Impfstoffes in der Herstellungsstätte hatten,
- c) die nachstehend in Abschnitt V angegebenen Prüfungen durchzuführen und
- d) das von der Herstellungsstätte vorgeschlagene Verdünnungsverhältnis des Impfstoffes auf Grund der nach § 27 vorgenommenen Bestimmungen des Infektionstiters des unverdünnten Impfstoffes zu genehmigen bzw. ein von dem Vorschlag der Herstellungsstätte abweichendes Verdünnungsverhältnis festzusetzen.

II. PRÜFUNG DER VORPRODUKTE IN DER HERSTELLUNGSSTÄTTE:

§ 4

Die Prüfung der Vorprodukte umfaßt:

- a) die Überwachung der Affen, deren Nieren für die Herstellung von Gewebekulturen für die Viruszüchtung verwendet werden sollen (§ 5),
- b) die Beobachtung der für die Viruszüchtung vorgesehenen Gewebekulturansätze (§ 6),
- c) die Prüfung der für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansätze auf Freisein von Fremdviiren
 - ca) in der Kaninchennieren-Gewebekultur (§ 7),
 - cb) in der Rhesus-Affennieren-Gewebekultur (§ 8),
 - cc) in der Cercopithecus-Affennieren-Gewebekultur (§ 9),
 - cd) in der Gewebekultur aus menschlichen Zellen (§ 10),
- d) in Beobachtung der Zellkontrollen (§ 11).

Die Prüfungen zu c) werden unmittelbar nach dem Absaugen der Gewebekulturflüssigkeit durchgeführt. Ist dies nicht möglich, müssen die Stichproben für diese Prüfungen unmittelbar nach dem Absaugen aus den Kulturgefäßen eingefroren und bei Temperaturen unter -60°C bis zum Ansatz der Prüfungen ununterbrochen eingefroren gelagert werden. Bis zu einer Dauer von maximal 7 Tagen dürfen die Proben auch flüssig bei Temperaturen unter $+10^{\circ}\text{C}$ gelagert werden.

§ 5

Für die Herstellung der Gewebekulturen zur Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus dürfen nur die Nieren von Affen verwendet werden, die

- a) noch nicht für Versuche verwendet worden sind,
- b) tuberkulinnegativ sind,
- c) während einer mindestens 6 Wochen langen Beobachtungszeit in Einzelkäfigen oder in Käfigen zu nicht mehr als zwei Tieren keine Anzeichen einer Infektionskrankheit gezeigt haben,
- d) aus Beobachtungsgruppen stammen, bei denen die monatliche Todesrate während der Beobachtungszeit nicht mehr als 5% betragen hat. (Eine Beobachtungsgruppe im Sinne dieser Vorschrift ist eine Gruppe von Affen, die während der Beobachtungszeit in einem und demselben Stallraum untergebracht ist),
- e) bei der Obduktion durch einen Arzt oder Tierarzt keine Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit, insbesondere Tuberkulose oder Infektion mit B-Virus (Sabin) gezeigt haben.

Wird bei einem Affen während der Beobachtungszeit oder durch die Obduktion eine B-Virus-Infektion festgestellt oder wird aus der Nierenkultur eines Affen B-Virus isoliert, so dürfen die Nieren aller Affen der Beobachtungsgruppe, der dieses Tier entstammt, nicht für die Herstellung von Gewebekulturen zur Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus verwendet werden. Vermehrungsansätze von abgeschwächtem Poliovirus, die auf Gewebekulturen von Affen einer solchen Beobachtungsgruppe hergestellt sind, dürfen nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden. Der Stallraum, in dem eine solche Beobachtungsgruppe untergebracht war, darf erst nach gründlicher Desinfektion wieder mit neuen Affen besetzt werden.

§ 6

(1) Die für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansätze aus dem Nierenpaar jeweils eines Affen werden nach vollständigem Auswachsen der Zellschicht mindestens drei Tage lang beobachtet und am Ende dieser Zeit mikroskopisch auf Zellveränderungen kontrolliert. Finden sich in einzelnen Kulturen eines Gewebekulturansatzes Zellveränderungen, die den Verdacht auf das Vorliegen eines Fremdviiren erwecken, so darf der gesamte Gewebekulturansatz nicht für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus verwendet werden.

(2) Das Gewebekultur-Nährmedium darf während dieser Beobachtungszeit nicht gewechselt werden. Mit der am Ende der Beobachtungszeit abgesogenen Gewebekulturflüssigkeit werden die Prüfungen nach §§ 7 bis 10 durchgeführt.

§ 7

(1) Zur Prüfung des für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes auf Freisein von Fremdviiren in der Kaninchennieren-Gewebekultur werden mindestens 10 ccm der Gewebekulturflüssigkeit nach § 6 (2) in Gewebekulturen aus Nieren von jungen Kaninchen untersucht. Die für die Herstellung dieser Kulturen verwendeten Kaninchen dürfen nicht älter als drei Wochen sein.

Wird in dieser Prüfung Serum zum Nährmedium zugesetzt, so ist der Nachweis zu führen, daß dieses Serum keine meßbaren Mengen von B-Virus-neutralisierenden Antikörpern enthält.

(2) Hierzu werden die zu prüfende Gewebekulturflüssigkeit und Nährmedium in einem Verhältnis von 1 + 1 bis 1 + 3 gemischt und in gut bewachsene Gewebekulturgefäße von geeignetem Fassungsvermögen übertragen. Dabei sollen für jeden Kubikzentimeter eingebrachtes Prüfmaterial mindestens drei Quadratzentimeter gewachsene Kulturfläche zur Verfügung stehen. Kulturen, die durch undichten Verschluß oder Schäden an den Kulturgefäßen degeneriert oder durch Bakterien, Hefen oder Pilze verunreinigt sind, werden aus dem Versuch genommen und durch neue Kulturen ersetzt, wenn das vorgeschriebene Stichprobenvolumen durch den Ausfall der Kulturen unterschritten wird.

(3) Die Originalkulturen werden während einer Zeit von mindestens 14 Tagen beobachtet und in dieser Zeit mehrmals mikroskopisch kontrolliert.

(4) Treten in diesen Kulturen Zellveränderungen auf, die sich von den mitgeführten Kontrollen unterscheiden, so sind aus den degenerierten Kulturen Weiterimpfungskulturen in der Verdünnung 1 : 100 anzulegen. Die Beobachtungszeit dieser Kulturen muß mindestens drei Tage länger sein als der Zeitraum von der Beimpfung der Kultur, aus der sie weitergeimpft wurden, bis zum Auftreten der fraglichen Zellveränderungen in der letzteren. Werden die fraglichen Zellveränderungen auch in diesen Weiterimpfungskulturen und in eventuell daraus hergestellten weiteren Passagen beobachtet, so ist das Vorliegen eines vermehrungsfähigen Agens anzunehmen.

(5) Treten in einem Teil der Kulturen dieser Prüfung Zellveränderungen auf, die auch in den mitgeführten Kontrollen beobachtet werden, so dürfen die nicht befallenen Kulturen nur dann für den Ausschluß von Fremdviiren gewertet werden, wenn ihr Anteil mindestens 50% beträgt, andernfalls ist der gesamte Versuch zu wiederholen.

(6) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus der Gewebekulturflüssigkeit eines für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes nachgewiesen, so darf der auf diesem Gewebekulturansatz hergestellte Vermehrungsansatz von abgeschwächtem

Poliovirus nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

§ 8

(1) Zur Prüfung des für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes auf Freisein von Fremdviren in der Affennieren-Gewebekultur (Gattung macaca) werden mindestens 10 ccm der Gewebekulturflüssigkeit nach § 6 (2) in Gewebekulturen aus Nieren von Affen der Gattung macaca nach der in § 7 Absatz (2) bis (5) vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus der Gewebekulturflüssigkeit eines für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes nachgewiesen, so darf der auf diesem Gewebekulturansatz hergestellte Vermehrungsansatz von abgeschwächtem Poliovirus nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

§ 9

(1) Zur Prüfung des für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes auf Freisein von Fremdviren in der Cercopithecus-Affennieren-Gewebekultur werden mindestens 10 ccm der Gewebekulturflüssigkeit nach § 6 (2) in Gewebekulturen von Affen der Untergattung Cercopithecus nach der in § 7, Absatz (2) bis (5) vorgeschriebenen Technik untersucht. Wird in dieser Prüfung Serum zum Nährmedium zugesetzt, so ist der Nachweis zu führen, daß dieses Serum keine meßbaren Mengen von SV₁₀-neutralisierenden Antikörpern enthält.

(2) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus der Gewebekulturflüssigkeit eines für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes nachgewiesen, so darf der auf diesem Gewebekulturansatz hergestellte Vermehrungsansatz von abgeschwächtem Poliovirus nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

§ 10

(1) Zur Prüfung des für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes auf Freisein von Fremdviren in der Gewebekultur aus menschlichen Zellen werden mindestens 10 ccm der Gewebekulturflüssigkeit nach § 6 (2) in Gewebekulturen aus primären menschlichen Nierenzellen, primären menschlichen Amnionzellen oder in anderen Geweben von vergleichbar hoher Empfindlichkeit gegenüber Wildstämmen von Masernvirus nach der in § 7, Absatz (2) bis (5) vorgeschriebenen Technik untersucht. Wird in dieser Prüfung Serum zum Nährmedium zugesetzt, so ist der Nachweis zu führen, daß dieses Serum keine meßbaren Mengen von Masernvirus-neutralisierenden Antikörpern enthält.

(2) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus der Gewebekulturflüssigkeit eines für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes nachgewiesen, so darf der auf diesem Gewebekulturansatz hergestellte Vermehrungsansatz von abgeschwächtem Poliovirus nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

§ 11

(1) Zur Beobachtung der Zellkontrollen werden mindestens 25% jedes für die Züchtung von abgeschwächtem Poliovirus vorgesehenen Gewebekulturansatzes mindestens vierzehn Tage bei 37° C bebrütet. Die Kulturen werden während dieser Zeit mehrmals mikroskopisch kontrolliert. Mindestens 80% dieser Kulturen müssen am Ende der Beobachtungszeit noch bewertbar sein, andernfalls darf der auf dem betreffenden Gewebekulturansatz gezüchtete Vermehrungsansatz von abgeschwächtem Poliovirus nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden.

(2) Aus jedem Original-Kulturgefäß sind an dem Tage, an dem die Virusernte des entsprechenden Vermehrungsansatzes erfolgt, und am Ende der Beobachtungszeit Weiterimpfungskulturen in der Form anzulegen, daß je mindestens 10 ccm des gemischten Abzuges aus allen Kulturen zusammen mit der höchstens zwanzigfachen Menge Nährmedium in gutbewachsene Kulturgefäße mit

- a) der gleichen Gewebeart
- b) Kaninchennieren Gewebekulturen

c) Cercopithecus-Affennieren-Gewebekulturen
d) Gewebekulturen aus menschlichen Zellen
übertragen werden. Die Weiterimpfungskulturen sind mindestens 14 Tage lang zu beobachten.

(3) Nach Ablauf der Beobachtungszeit werden die Originalkulturen mit Meerschweinchen-Erythrozyten in einer Endkonzentration von 0.01 bis 0.1% beschickt und 15 Minuten bis eine Stunde lang in einem gekühlten Raum bei etwa +4° C aufbewahrt. Unmittelbar nach der Entnahme aus dem gekühlten Raum werden die Kulturen mikroskopisch auf Zeichen von Hämadsorption kontrolliert.

(4) Treten in den Original- oder Weiterimpfungskulturen Zellveränderungen auf, die sich bei den Weiterimpfungskulturen von den mitgeführten Kontrollen unterscheiden, so sind aus den degenerierten Kulturen zusätzliche Weiterimpfungskulturen auf der gleichen Gewebeart in der Verdünnung 1:100 anzulegen. Diese Kulturen müssen mindestens drei Tage länger beobachtet werden als der Zeitraum zwischen der Beimpfung der Kultur, aus der sie weitergeimpft wurden, und dem Auftreten der fraglichen Zellveränderung in der letzteren. Werden die fraglichen Zellveränderungen auch in diesen zusätzlichen Weiterimpfungskulturen und in eventuell daraus hergestellten weiteren Passagen beobachtet, so ist das Vorliegen eines vermehrungsfähigen Agens anzunehmen.

(5) Finden sich in den nach (3) mit Meerschweinchen-Erythrozyten behandelten Kulturen Zeichen von Hämadsorption, ist das Vorliegen von hämadsorbierenden Viren im Gewebekulturansatz anzunehmen.

(6) Wird in den Originalkulturen oder in der ersten Subkultur dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens nachgewiesen oder wird in der zweiten Subkultur ein vermehrungsfähiges Agens bekannter Menschenpathogenität oder SV 40 nachgewiesen oder wird durch diese Prüfung ein hämadsorbierendes Virus nachgewiesen, so darf der auf dem entsprechenden Gewebekulturansatz hergestellte Vermehrungsansatz von abgeschwächtem Poliovirus nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

§ 12

Wird in irgendeiner Prüfung der Vorprodukte oder Vorprüfung des Impfstoffes vermehrungsfähiges B-Virus aus dem geprüften Vorprodukt bzw. Impfstoff nachgewiesen, so sind unverzüglich ausreichende Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten.

Die Produktion von Lebendimpfstoffen gegen Poliomyelitis darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn alle Maßnahmen abgeschlossen sind.

III. DIE VORPRÜFUNG DES IMPFSTOFFES IN DER HERSTELLUNGSTÄTTE:

§ 13

(1) Die Virussuspensionen aus den einzelnen Vermehrungsansätzen jedes Virustyps müssen unter der Aufsicht des staatlichen Kontrollbeauftragten in einem und demselben Gefäß zum monovalenten Impfstoff vereinigt und sorgfältig gemischt werden. Wenn der monovalente Impfstoff auf mehrere Gefäße verteilt werden soll, muß die Verteilung unter der Aufsicht des staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen.

Der staatliche Kontrollbeauftragte nimmt die Gefäße gegen Quittung unter Plombenschluß.

(2) Die zur Ausführung der Vorprüfung erforderlichen Proben sind in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten zu entnehmen. Die Proben für die Prüfungen nach §§ 15 bis 24 sind vor der Filtration zu entnehmen, die Proben für die Prüfungen nach §§ 25 bis 28 nach der Filtration.

A. PRÜFUNGEN ZUM AUSSCHLUSS VON VERUNREINIGUNGEN

§ 14

(1) Die Prüfung des monovalenten Impfstoffes in der Herstellungstätte auf Freisein von Verunreinigungen umfaßt:

- a) die Prüfung auf Freisein von Keimen (§ 15),
- b) die Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien im Kulturversuch (§ 16),
- c) die Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien und Fremdviren am Meerschweinchen (§ 17),

- d) die Prüfung auf Freisein von Fremdviren am Kaninchen (§ 18),
- e) die Prüfung auf Freisein von Fremdviren an der erwachsenen Maus (§ 19),
- f) die Prüfung auf Freisein von Fremdviren an der saugenden Maus (§ 20),
- g) die Prüfung auf Freisein von Fremdviren
- ga) in der Kaninchennieren-Gewebekultur (§ 21),
 - gb) in der Rhesus-Affennieren-Gewebekultur (§ 22),
 - gc) in der Cercopithecus-Affennieren-Gewebekultur (§ 23),
 - gd) in der Gewebekultur aus menschlichen Zellen (§ 24).

(2) Auf die nach §§ 15 bis 24 in der Herstellungsstätte vorzunehmenden Prüfungen des monovalenten Impfstoffes auf Freisein von Verunreinigungen können Stichprobenvolumina aus gleichen Prüfungen, die an den einzelnen Vermehrungsansätzen durchgeführt wurden, angerechnet werden.

§ 15

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Keimen werden mindestens je 10 ccm Impfstoff in Gefäße mit

- a) flüssigem Thioglycolat-Medium
- b) flüssigem Sabouraud-Medium verimpft und 14 Tage lang beobachtet. Die Hälfte der Kulturgefäße ist bei 35—37° C, die andere Hälfte bei Zimmertemperatur zu bebrüten.

(2) Enthält der Impfstoff Penicillin, so muß der Sterilitätsprüfung Penicillinase in erwiesenermaßen ausreichender Menge zugesetzt werden. Enthält der Impfstoff Streptomycin, so muß seine Verdünnung im Nährmedium so gewählt werden, daß die Endkonzentration am Streptomycin 0.2γ/ccm nicht übersteigt. Enthält der Impfstoff andere Antibiotica, so muß eine Verdünnung gewählt werden, die erwiesenermaßen ausreicht, die Hemmwirkung der Antibiotica in dem betreffenden Nährboden auszuschalten.

(3) Entwickeln sich in dieser Prüfung Keime aus dem Impfstoff, so ist der Impfstoff zu verwerfen, falls er nicht durch Filtration keimfrei gemacht werden kann.

§ 16

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien im Kulturversuch werden mindestens 10 ccm Impfstoff auf eine geeignete Anzahl Kulturgefäße mit Spezialnährböden für Tuberkelbakterien verimpft und 6 Wochen lang bei 37° C beobachtet.

(2) Wachsen in einem Nährbodengefäß Tuberkelbakterien, so ist der Impfstoff zu verwerfen.

§ 17

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien und Fremdviren am Meerschweinchen werden mindestens 5 Meerschweinchen von je 350—450 g Gewicht je 5.0 ccm Impfstoff intraperitoneal und je 0.1 ccm Impfstoff intracerebral injiziert.

(2) Die Tiere werden mindestens 6 Wochen lang beobachtet und mindestens während der letzten drei Wochen jeden zweiten Tag der Beobachtungszeit auf Körpertemperatur kontrolliert und dann obduziert. Tiere, die während der ersten 24 Stunden nach der Injektion eingehen, werden durch neue Tiere ersetzt, sofern die vorgeschriebene Mindest-Tierzahl durch den Ausfall unterschritten wird. Mindestens 80% der Tiere müssen die Beobachtungszeit überleben, andernfalls ist der Versuch zu ergänzen.

(3) Tiere, die während der Beobachtungszeit erhöhte Temperaturen zeigen oder eingehen, werden, falls durch die Obduktion und bakteriologische Untersuchung keine eindeutige Klärung der Todesursache erfolgt, gemäß Abschnitt (4) und (5) untersucht.

(4) Von allen diesen Tieren werden Quetschpräparate von Lymphknoten des Abdomens, der Milz und der Leber mikroskopisch auf Tuberkelbakterien untersucht. Außerdem wird eine 10%ige Gewebesuspension aus etwa gleichen Anteilen von Gehirn, Milz und Leber auf mindestens drei Röhrchen mit Spezialnährboden für Tuberkelbakterien verimpft und mindestens 6 Wochen lang bei 37° C beobachtet. Zusätzlich werden mindestens drei Meerschweinchen je 5.0 ccm dieser Gewebesuspension intraperitoneal und je 0.1 ccm intracerebral injiziert; die Tiere werden gemäß Abschnitt (1) und (2) überwacht. Sterben diese Passagetierte, sind sie histologisch zu untersuchen.

(5) Tiere, die während der ersten drei Wochen der Beobachtungszeit eingehen, werden zusätzlich zu den Untersuchun-

gen nach Abschnitt (4) histologisch auf Zeichen von lymphozytärer Choriomeningitis untersucht.

(6) Wird durch diese Prüfung bei einem Tier Tuberkulose oder eine Virusinfektion nachgewiesen, so ist der Impfstoff zu verwerfen.

§ 18

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviren am Kaninchen werden mindestens 10 Kaninchen je 5 × 0.2 ccm Impfstoff in die enthaarte Rücken- und je 9.0 ccm unter die Bauchhaut injiziert.

(2) Die Tiere werden mindestens 21 Tage lang beobachtet und in dieser Zeit auf für B-Virus typische Hautveränderungen an den Injektionsstellen und andere Krankheitszeichen, insbesondere Lähmungen, untersucht. Mindestens 80% der Tiere müssen die Beobachtungszeit überleben, andernfalls ist der Versuch zu ergänzen. Tiere, die während der Beobachtungszeit eingehen oder Krankheitszeichen zeigen, werden auf Krankheitserreger, insbesondere B-Virus, untersucht.

(3) Wird bei dieser Prüfung B-Virus nachgewiesen, so ist der Impfstoff zu verwerfen und es ist nach § 12 zu verfahren.

§ 19

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviren an der erwachsenen Maus werden mindestens 20 Mäusen von je 15—20 g Gewicht je 0.5 ccm Impfstoff intraperitoneal und je 0.01—0.03 ccm intracerebral injiziert. Tiere, die während der ersten 24 Stunden nach der Injektion eingehen, werden durch neue Tiere ersetzt, falls die vorgeschriebene Mindest-Tierzahl durch den Ausfall unterschritten wird.

(2) Die Tiere werden mindestens 21 Tage lang beobachtet. Nach dem ersten Tag der Beobachtungszeit eingehende Tiere werden auf Krankheitserreger, insbesondere Virus der lymphozytären Choriomeningitis, untersucht. Falls durch die Obduktion und bakteriologische Untersuchung keine eindeutige Klärung der Todesursache erfolgt, wird hierzu eine 10%ige Suspension von Gehirn der eingegangenen Tiere nach der oben beschriebenen Technik auf mindestens 5 Mäuse weitergeimpft. Sterben diese Passagetierte während der Beobachtungszeit, so sind sie histologisch zu untersuchen.

(3) Wird durch diese Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens nachgewiesen, so ist der Impfstoff zu verwerfen.

§ 20

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviren an der saugenden Maus werden mindestens 20 saugenden Mäusen im Alter von weniger als 24 Stunden je 0.1 ccm Impfstoff intraperitoneal und je 0.01—0.03 ccm Impfstoff intracerebral injiziert. Tiere, die innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Injektion eingehen, werden durch neue Tiere ersetzt, falls die vorgeschriebene Mindest-Tierzahl durch den Ausfall unterschritten wird.

(2) Die Tiere werden 14 Tage lang beobachtet. Nach dem ersten Tag der Beobachtung eingehende Tiere werden auf Krankheitserreger, insbesondere Coxsackie-Viren, untersucht. Hierzu wird eine 10%ige Suspension aus dem ganzen Tier — falls möglich ohne Haut und Eingeweide — nach der oben beschriebenen Technik auf mindestens einen Wurf von mindestens 5 Tieren weitergeimpft. Sterben diese Passagetierte, sind sie histologisch zu untersuchen.

(3) Am Ende der Beobachtungszeit wird eine 10%ige Suspension aus allen überlebenden Versuchstieren (ohne Haut und Eingeweide) hergestellt und auf mindestens einen Wurf Mäuse von mindestens 5 Tieren nach der oben beschriebenen Technik weitergeimpft. Sterben diese Passagetierte während der Beobachtungszeit, sind sie histologisch zu untersuchen.

(4) Wird durch diese Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens nachgewiesen, so ist der Impfstoff zu verwerfen.

§ 21

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviren in der Kaninchennieren-Gewebekultur werden mindestens 500 ccm Impfstoff — entweder als Stichprobe aus dem fertig gemischten Impfstoff oder als anrechnungsfähige Stichproben, die in gleichen Anteilen aus den einzelnen Vermehrungsansätzen entnommen sind, in Nieren-Gewebekulturen von jungen Kaninchen untersucht. Die für die Herstellung dieser Kulturen verwendeten Kaninchen dürfen nicht älter als drei Wochen sein. Wird in dieser Prüfung Serum zum Nährmedium zugesetzt, so ist der Nachweis zu führen, daß die-

ses Serum keine meßbaren Mengen von B-Virus-neutralisierenden Antikörpern enthält.

(2) Für diese Prüfung wird die nach § 7, Absatz (2) bis (5) vorgeschriebene Technik verwendet.

(3) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus dem Vermehrungsansatz nachgewiesen, so darf der Vermehrungsansatz nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

§ 22

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviren in der Affennieren-Gewebekultur (Gattung macaca) werden mindestens 500 empfohlene Einzeldosen oder mindestens 50,0 ccm — jeweils die größere Menge von beiden — Impfstoff — entweder als Stichprobe aus dem fertig gemischtem Impfstoff oder als anrechnungsfähige Stichproben, die in gleichen Anteilen aus den einzelnen Vermehrungsansätzen entnommen sind — in Gewebekulturen aus Nieren von Affen der Gattung macaca geprüft. Dabei sollen für jeden Kubikzentimeter eingebrachtes Prüfmaterial mindestens 3 Quadratcentimeter gewachsene Zellfläche zur Verfügung stehen. Kulturen, die durch undichten Verschuß oder Schäden an den Kulturgefäßen degeneriert oder durch Bakterien, Hefen oder Pilze verunreinigt sind, werden aus dem Versuch genommen und durch neue Kulturen ersetzt, sofern das vorgeschriebene Stichprobenvolumen durch den Ausfall unterschritten wird.

(2) Hierzu werden Impfstoff und Nährmedium im Verhältnis 1 + 1 bis 1 + 3 gemischt und bis zu drei Stunden bei 37° C gebunden. Das Nährmedium besteht aus eiweißfreiem Gewebekulturmedium mit einem Zusatz von hochwertigem typenspezifischem Poliomyelitis-Serum (nicht vom Affen), der ausreicht, der Vermehrung des im Prüfmaterial enthaltenen abgeschwächten Poliovirus des entsprechenden Typs vollständig zu unterdrücken. Das verwendete Serum muß durch Immunisierung von geeigneten Tieren (nicht Affen) mit Antigen, das nicht auf Affennieren-Gewebekulturen gezüchtet ist, gewonnen werden. Es muß auf Freisein von Antikörpern gegen B-Virus, Masernvirus, foamy agent und SV 40 geprüft sein.

(3) Die beimpften Kulturen werden mindestens 14 Tage beobachtet und in dieser Zeit mehrmals mikroskopisch kontrolliert.

(4) Treten in diesen Kulturen Zellveränderungen auf, die sich von den mitgeführten Kontrollen unterscheiden, so sind aus den degenerierten Kulturen zusätzliche Weiterimpfungskulturen in Verdünnung 1:100 mit serumhaltigem Nährmedium anzulegen. Diese Kulturen müssen mindestens drei Tage länger beobachtet werden als der Zeitraum zwischen der Beimpfung der Kultur, aus der sie weitergeimpft wurden, und dem Auftreten der fraglichen Zellveränderungen in der letzteren. Werden die fraglichen Zellveränderungen auch in diesen zusätzlichen Weiterimpfungskulturen und in eventuell daraus hergestellten weiteren Passagen beobachtet, so ist das Vorliegen eines vermehrungsfähigen Agens anzunehmen.

(5) In diesem Falle ist durch Typisierung dieses Agens mit Poliomyelitis-Typenserum aller drei Typen von ausreichendem Neutralisationsvermögen zu prüfen, ob es sich bei dem isolierten Agens um Poliovirus des im Vermehrungsansatz enthaltenen Typs handelt. In dieser Typisierung ist auch ein Gemisch aller drei Typensera zu verwenden, das die gleiche Serumkonzentration gegen jeden Typ enthält wie die monovalenten Sera. Wird die Vermehrung des Agens durch das Typenserum des im geprüften Vermehrungsansatz enthaltenen Virustyps vollständig gehemmt, so ist erwiesen, daß es sich um Poliovirus des entsprechenden Typs handelt.

Wird das Agens durch keines der drei einzelnen Typensera vollständig gehemmt, wohl aber durch deren Gemisch, so ist erwiesen, daß es sich um ein Gemisch aus zwei oder mehr verschiedenen Poliovirus-Typen handelt.

Wird das Agens weder durch die drei einzelnen Typensera noch durch deren Gemisch gehemmt, so ist erwiesen, daß ein Fremdvirus vorliegt.

(6) Treten in den Kulturen oder in einem Teil der Kulturen dieser Prüfung Zellveränderungen auf, die auch in den mitgeführten Kontrollen beobachtet werden, so dürfen die nicht befallenen Kulturen nur dann für den Ausschluß von Fremdviren gewertet werden, wenn ihr Anteil minde-

stens 50% beträgt; andernfalls ist der gesamte Versuch zu wiederholen.

(7) Wird in dieser Prüfung Poliovirus des im geprüften Vermehrungsansatz enthaltenen Typs nachgewiesen, so darf die betreffende Kultur nicht für den Ausschluß von Fremdviren gewertet werden.

Wird in dieser Prüfung ein Gemisch von verschiedenen Poliovirus-Typen nachgewiesen, so darf der betreffende Vermehrungsansatz nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden.

Wird in dieser Prüfung ein Fremdvirus nachgewiesen, so darf der betreffende Vermehrungsansatz nicht für die Herstellung von Impfstoff verwendet werden. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

§ 23

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviren in der Cercopithecus-Affennieren-Gewebekultur werden mindestens 500 empfohlene Einzeldosen oder mindestens 50,0 ccm — jeweils die größere Menge von beiden — Impfstoff — entweder als Stichprobe aus dem fertig gemischtem Impfstoff oder als anrechnungsfähige Stichproben, die in gleichen Anteilen aus den einzelnen Vermehrungsansätzen entnommen sind — in Gewebekulturen aus Nieren von Affen der Untergattung Cercopithecus geprüft.

(2) Diese Prüfung wird nach der in § 22, Absatz (2) — (6) vorgeschriebenen Technik durchgeführt.

(3) Wird in dieser Prüfung Poliovirus des im geprüften Impfstoff enthaltenen Typs nachgewiesen, so darf die betreffende Kultur nicht für den Ausschluß von Fremdviren gewertet werden.

Wird in dieser Prüfung ein Gemisch von verschiedenen Poliovirus-Typen nachgewiesen, so ist der Impfstoff zu verwerfen.

Wird in dieser Prüfung ein Fremdvirus nachgewiesen, so ist der Impfstoff zu verwerfen. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

§ 24

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviren in der Gewebekultur aus menschlichen Zellen werden mindestens 500 empfohlene Einzeldosen oder mindestens 50,0 ccm — jeweils die größere Menge von beiden — Impfstoff — entweder als Stichprobe aus dem fertig gemischtem Impfstoff oder als anrechnungsfähige Stichproben die in gleichen Anteilen aus den einzelnen Vermehrungsansätzen entnommen sind — in Gewebekulturen aus primären menschlichen Nierenzellen, primären menschlichen Amnionzellen oder in anderen Geweben von vergleichbar hoher Empfindlichkeit gegenüber Wildstämmen von Masernvirus geprüft.

(2) Diese Prüfung wird nach der in § 22, Absatz (2) — (6) vorgeschriebenen Technik durchgeführt.

(3) Wird in dieser Prüfung Poliovirus des im geprüften Impfstoff enthaltenen Typs nachgewiesen, so darf die betreffende Kultur nicht für den Ausschluß von Fremdviren gewertet werden.

Wird in dieser Prüfung ein Gemisch aus verschiedenen Poliovirus-Typen nachgewiesen, so ist der Impfstoff zu verwerfen.

Wird in dieser Prüfung ein Fremdvirus nachgewiesen, so ist der Impfstoff zu verwerfen. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist nach § 12 zu verfahren.

B. PRÜFUNGEN AUF ÜBEREINSTIMMUNG DER EIGENSCHAFTEN VON IMPFSTOFFVIRUS UND LIZENZIERTEM VIRUSSTAMM :

§ 25

Die Prüfung auf Übereinstimmung der Eigenschaften von monovalentem Impfstoff und lizenziertem Virusstamm umfaßt die vergleichende Prüfung

- a) auf Neuropathogenität am Affen (§ 26),
- b) auf das Merkmal der temperaturabhängigen Vermehrungsrate (§ 27) und
- c) mindestens eines der im Folgenden aufgeführten Merkmale:
 - ca) des Merkmals der von der Bicarbonatkonzentration abhängigen Vermehrungsrate (§ 28),
 - cb) des Merkmals der verschiedenen Vermehrungsrate auf primären Affennieren-Gewebekulturen und stabilen Affennierenzellen vom Zellstamm MS. (§ 29).

§ 26

(1) Die Prüfung auf Neuropathogenität am Affen wird durch einen Vergleich der Ergebnisse von Titrations des Bezugsvirus und des Impfstoffvirus an geeigneten Affen (Rhesus- oder Cynomolgusaffen) mit intrathalamischer und intraspinaler Injektionstechnik durchgeführt. Das Serum der in diesem Versuch verwendeten Affen darf bei Auswertung in Verdünnung 1:4 gegen ein gleiches Volumen Virussuspension, das nicht mehr als 1000 dim Poliovirus enthält, keine Neutralisationswirkung gegen die drei Virustypen zeigen.

Die in diesem Versuch verwendeten Virussuspensionen von Bezugsvirus und Impfstoff müssen bei Auswertung in Affennieren-Gewebekulturen einen Mindesttiter von 10^7 dim/ccm haben.

In den Fällen, in denen der in der parallelen Virustitration nach § 27 bei 36° C bestimmte mittlere Titer des Bezugsvirus von mehr als den Faktor $10^{0.5}$ geringer ist als der des Impfstoffvirus, darf eine Titerangleichung durch Verdünnung des Impfstoff-Virus vorgenommen werden. Ist der mittlere Titer des Bezugsvirus von mehr als den Faktor $10^{0.5}$ höher als der des Impfstoffvirus, muß eine Titerangleichung durch Verdünnung des Bezugsvirus vorgenommen werden. In diesen Fällen ist durch nochmalige vergleichende Titration in der Gewebekultur zu sichern, daß die Titer von Bezugsvirus und Impfstoffvirus um nicht mehr als den Faktor $10^{0.5}$ voneinander abweichen.

(2) Zur Prüfung mit intrathalamischer Injektionstechnik wird mindestens je 10 Affen 1.0 ccm (2×0.5 ccm) in die Thalamusgegend beider Hemisphären) des Bezugsvirus bzw. des Impfstoffes und weiteren je 10 Affen eine Verdünnung 1 : 10 beider Viren injiziert.

(3) Zur Prüfung mit intraspinaler Injektionstechnik werden mindestens je 5 Affen 0.2 ccm Bezugsvirus bzw. Impfstoff im unverdünnten Zustand und je 0.2 ccm von Verdünnungen 1 : 10, 1 : 100, 1 : 1000 und 1 : 10000 in die Lendenaufreibung des Rückenmarkes injiziert.

(4) Die Tiere werden 17—21 Tage lang beobachtet und während dieser Zeit regelmäßig auf Krankheitszeichen, insbesondere Lähmung oder Schwächen an den Extremitäten, untersucht. Für jedes Tier ist ein Befundbericht zu führen, in dem Besonderheiten zu vermerken sind. Affen, die während der ersten 48 Stunden nach der Injektion eingehen, werden durch neue Affen ersetzt. Mindestens 80% der geforderten Tierzahlen müssen die gesamte Beobachtungszeit überleben, andernfalls ist der Versuch zu ergänzen.

(5) Bei sämtlichen Tieren wird nach Ablauf der Beobachtungszeit oder nach vorzeitigem Tod eine makroskopische Obduktion und eine mikroskopische Untersuchung des Gehirnes und Rückenmarkes vorgenommen.

(6) Die histologische Untersuchung erstreckt sich mindestens auf folgende Gebiete des Zentralnervensystems:

- a) Gyrus centralis,
- b) Mesencephalon,
- c) obere und untere Medulla oblongata,
- d) Cervicalmark,
- e) Lumbalmark.

(7) Für die Bewertung des Neuropathogenitätsgrades von Bezugsvirus und Impfstoff dürfen nur Tiere herangezogen werden, die nach intrathalamischer Injektion makroskopische oder mikroskopische Zeichen oder nach intraspinaler Injektion mikroskopische Zeichen der Injektion aufweisen. Wird die für jede Verdünnungsstufe nach (2) und (3) geforderte Anzahl bewertbarer Tiere nicht erreicht, so ist der Versuch zu ergänzen.

(8) Die Bewertung des Neuropathogenitätsgrades von Bezugsvirus und Impfstoffvirus im intrathalamischen und im intraspinalen Versuch erfolgt durch einen Vergleich der Häufigkeit des Vorkommens von Tieren mit geweblichen Veränderungen in Tiergruppen, denen entsprechende Dosen von Bezugsvirus und Impfstoffvirus injiziert wurden, unter Berücksichtigung von Ausbreitung, Art und Schweregrad dieser Veränderungen und durch einen Vergleich der Häufigkeit und Schwere des Auftretens von klinisch erkennbaren Lähmungen in diesen Tiergruppen.

Dabei dürfen im Versuch mit intrathalamischer Injektionstechnik unter den Tieren, denen Impfstoffvirus injiziert wurde, nicht nennenswert mehr Lähmungen oder histologische Läsionen auftreten als unter den Tieren, denen Bezugsvirus

injiziert wurde. In zweifelhaften Fällen ist eine Wiederholung des Versuchs zulässig.

§ 27

(1) Die vergleichende Prüfung auf das Merkmal der temperaturabhängigen Vermehrungsrate wird durch zweimalige parallele Titration von abgeschwächtem Bezugsvirus des entsprechenden Typs, einem neuropathogenen Virus des entsprechenden Typs und Impfstoffvirus in Affennieren-Gewebekulturen bei Temperaturen von $+36^\circ$ C und $+40^\circ$ C durchgeführt. Dieser Versuch kann mit der Röhrenmethode oder in der agarüberlagerten Einschichtkultur durchgeführt werden.

(2) Ein Impfstoffvirus gilt als annehmbar, wenn sein Titer bei 40° C höchstens ein Hunderttausendstel des Titers bei 36° C beträgt*).

§ 28

(1) Die vergleichende Prüfung auf das Merkmal der von der Bicarbonatkonzentration abhängigen Vermehrungsrate wird durch zweimalige parallele Titration von abgeschwächtem Bezugsvirus des entsprechenden Typs, einem neuropathogenen Virus des entsprechenden Typs und Impfstoffvirus in agarüberlagerten Einschichtkulturen unter Medium mit hoher und niedriger Konzentration von Natriumbicarbonat durchgeführt. Die Prüfung kann in offenen Kulturgefäßen im kohensäuredurchströmten Brutschrank oder in geschlossenen Kulturgefäßen im normalen Brutschrank durchgeführt werden. Die Bebrütungstemperatur bei diesem Versuch beträgt $+36^\circ$ C.

(2) Ein Impfstoffvirus gilt als annehmbar, wenn es unter Medium von niedriger Bicarbonatkonzentration eine deutliche Verzögerung der Vermehrung gegenüber dem Ergebnis unter Medium von hoher Bicarbonatkonzentration zeigt*).

§ 29

(1) Die vergleichende Prüfung auf das Merkmal der verschiedenen Vermehrungsraten auf primären Affennierenzellen und stabilen Affennierenzellen vom Zellstamm MS wird durch zweimalige parallele Titration von abgeschwächtem Bezugsvirus des entsprechenden Typs, einem neuropathogenen Virus des entsprechenden Typs und Impfstoffvirus auf Kulturen dieser beiden Zellarten durchgeführt. Die Titrations können im Röhrenversuch oder in der agarüberlagerten Einschichtkultur durchgeführt werden.

(2) Ein Impfstoffvirus gilt als annehmbar, wenn es auf stabilen Affennierenzellen einen deutlich niedrigeren Titer ergibt als auf primären Affennierenzellen*).

IV. EINSENDUNG ZUR STAATLICHEN PRÜFUNG:

§ 30

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der staatliche Kontrollbeauftragte die staatliche Prüfung einzuleiten.

§ 31

(1) Für die staatliche Prüfung sind von jedem monovalenten Impfstoff vor der Filtration mindestens

- 1) 3 Proben zu je 250 ccm
- 2) 18 Proben zu je 25 ccm
- 3) 6 Proben zu je 10 ccm und
- 4) 20 Proben zu je 1 ccm

in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten zu entnehmen und in keimfrei gemachte Gefäße abzufüllen.

Außerdem sind von jedem Impfstoff nach der Filtration mindestens

- 5) 100 Proben zu je 1 ccm
- in keimfrei gemachte Gefäße abzufüllen.

(2) Ist die empfohlene Einzeldosis für den Impfstoff mehr als 0.1 ccm des unverdünnten Impfstoffes, so ist an Stelle von 12 der oben angeführten Proben zu 25 ccm eine Prüfmenge zu entnehmen, die mindestens 3000 empfohlenen Einzeldosen entspricht.

(3) Diese Proben werden vom staatlichen Kontrollbeauftragten unter Kühlung auf eine Temperatur von unter -60° C an das Prüfungsinstitut weitergeleitet.

* Die genaue Formulierung der Bewertung dieses Versuchs wird nach Vorliegen weiterer Erfahrungen erfolgen.

§ 32

Die Probebehälter sind in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates und die Kontrollnummer ersichtlich sind.

§ 33

Die Herstellungsstätte hat den für die staatliche Prüfung bestimmten Proben ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Impfstoffes, den Gehalt an Antibiotica, das Produktionsverfahren sowie die Ergebnisse der in der Herstellungsstätte vorgenommenen Prüfungen der Vorprodukte und der Vorprüfung des Impfstoffes enthalten sind.

Die Ergebnisse noch nicht abgeschlossener Prüfungen des Impfstoffes sind nach Abschluß dieser Prüfungen unverzüglich dem Prüfungsinstitut mitzuteilen. Die Protokolle über den Herstellungsgang des Impfstoffes sind dem Prüfungsinstitut als Duplikate der Werksprotokolle einzureichen.

§ 34

Nach Entnahme der Probemenge sind die Vorratsgefäße (Originalbehälter) in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten unter Plombenverschluß zu nehmen und in einem Tiefkühlraum bei einer Temperatur von -20°C oder niedriger (oder in einem entsprechenden Tiefkühlschrank) abzustellen, den der staatliche Kontrollbeauftragte unter Mitverschluß zu halten hat.

V. STAATLICHE PRÜFUNG:

A. PRÜFUNGEN AUF FREISEIN VON VERUNREINIGUNGEN:

§ 35

(1) Die staatliche Prüfung des monovalenten Impfstoffes auf Freisein von Verunreinigungen umfaßt:

- a) die Prüfung auf Freisein von Keimen (§ 36),
- b) die Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien im Kulturversuch (§ 37),
- c) die Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien und Fremdviolen am Meerschweinchen (§ 38),
- d) die Prüfung auf Freisein von Fremdviolen am Kaninchen (§ 39),
- e) die Prüfung auf Freisein von Fremdviolen an der erwachsenen Maus (§ 40),
- f) die Prüfung auf Freisein von Fremdviolen an der saugenden Maus (§ 41),
- g) die Prüfung auf Freisein von Fremdviolen,
 - ga) in der Kaninchennieren-Gewebekultur (§ 42),
 - gb) in der Rhesus-Affennieren-Gewebekultur (§ 43),
 - gc) in der Cercopithecus-Affennieren-Gewebe-Kultur (§ 44) und
 - gd) in der Gewebekultur aus menschlichen Zellen (§ 45).

(2) Alle diese Prüfungen sind mit Proben vorzunehmen, die vor der Filtration des Impfstoffes entnommen wurden.

(3) Die übersandten Proben sind bis zum Ansatz der Prüfungen ununterbrochen bei einer Temperatur von unter -60°C aufzubewahren.

§ 36

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Keimen werden mindestens 10 ccm Impfstoff nach der in § 15 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Entwickeln sich in dieser Prüfung Keime aus dem Impfstoff, so ist der Impfstoff zurückzuweisen, falls er nicht durch Filtration keimfrei gemacht werden kann.

§ 37

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien im Kulturversuch werden mindestens 10 ccm Impfstoff nach der in § 16 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wachsen in einem Nährbodengefäß Tuberkelbakterien, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 38

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Tuberkelbakterien und Fremdviolen am Meerschweinchen wird der Impfstoff nach der in § 17 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird durch diese Prüfung bei einem Tier Tuberkulose oder eine Virusinfektion nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 39

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviolen am Kaninchen wird der Impfstoff nach der in § 18 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird durch diese Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens im Impfstoff nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

(3) Handelt es sich bei einem in dieser Prüfung isolierten Agens um B-Virus, so ist in Zusammenarbeit mit dem Hersteller zu prüfen, ob die Einleitung der Maßnahmen nach § 12 sinnvoll ist. Gegebenenfalls sind diese Maßnahmen einzuleiten.

§ 40

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviolen an der erwachsenen Maus wird der Impfstoff nach der in § 19 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird durch diese Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens im Impfstoff nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 41

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviolen an der saugenden Maus wird der Impfstoff nach der in § 20 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens im Impfstoff nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 42

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviolen in der Kaninchennieren-Gewebekultur wird der Impfstoff nach der in § 21 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird in dieser Prüfung ein vermehrungsfähiges Agens aus dem Impfstoff nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist in Zusammenarbeit mit dem Hersteller zu prüfen, ob die Einleitung der Maßnahmen nach § 12 sinnvoll ist. Gegebenenfalls sind diese Maßnahmen einzuleiten.

§ 43

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviolen in der Rhesus-Affennieren-Gewebekultur wird der Impfstoff nach der in § 22 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird in dieser Prüfung Poliovirus des im Impfstoff enthaltenen Typs nachgewiesen, so darf die betreffende Kultur nicht für den Ausschluß von Fremdviolen gewertet werden.

Wird in dieser Prüfung ein Gemisch von verschiedenen Poliovirus-Typen nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

Wird in dieser Prüfung ein Fremdvirus nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist in Zusammenarbeit mit dem Hersteller zu prüfen, ob die Einleitung der Maßnahmen nach § 12 sinnvoll ist. Gegebenenfalls sind diese Maßnahmen einzuleiten.

§ 44

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviolen in der Cercopithecus-Affennieren-Gewebekultur wird der Impfstoff nach der in § 23 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird in dieser Prüfung Poliovirus des im Impfstoff enthaltenen Typs nachgewiesen, so darf die betreffende Kultur nicht für den Ausschluß von Fremdviolen gewertet werden.

Wird in dieser Prüfung ein Gemisch von verschiedenen Poliovirus-Typen nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

Wird in dieser Prüfung ein Fremdvirus nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist in Zusammenarbeit mit dem Hersteller zu prüfen, ob die Einleitung der Maßnahmen nach § 12 sinnvoll ist. Gegebenenfalls sind diese Maßnahmen einzuleiten.

§ 45

(1) Zur Prüfung auf Freisein von Fremdviren in der Gewebekultur aus menschlichen Zellen wird der Impfstoff nach der in § 24 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Wird in dieser Prüfung Poliovirus des im Impfstoff enthaltenen Typs nachgewiesen, so darf die betreffende Kultur nicht für den Ausschluß von Fremdviren gewertet werden.

Wird in dieser Prüfung ein Gemisch von verschiedenen Poliovirus-Typen nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

Wird in dieser Prüfung ein Fremdvirus nachgewiesen, so ist der Impfstoff zurückzuweisen. Erweist sich das Agens als B-Virus, so ist in Zusammenarbeit mit dem Hersteller zu prüfen, ob die Einleitung der Maßnahmen nach § 12 sinnvoll ist. Gegebenenfalls sind diese Maßnahmen einzuleiten.

B. PRÜFUNG AUF ÜBEREINSTIMMUNG DER EIGENSCHAFTEN VON IMPFSTOFFVIRUS UND LIZENZIERTEM VIRUSSTAMM.

§ 46

(1) Die staatliche Prüfung auf Übereinstimmung von monovalentem Impfstoff und lizenziertem Virusstamm umfaßt die vergleichende Prüfung

- a) auf Neuropathogenität am Affen (§ 47),
- b) auf das Merkmal der temperaturabhängigen Vermehrungsrate (§ 48),
- c) mindestens eines der im Folgenden aufgeführten Merkmale:
 - ca) des Merkmals der von der Bicarbonatkonzentration abhängigen Vermehrungsrate (§ 49),
 - cb) des Merkmals der verschiedenen Vermehrungsrate auf primären Affennieren-Gewebekulturen und stabilen Affennierenzellen vom Zellstamm MS (§ 50).

(2) Alle diese Prüfungen sind mit Proben vorzunehmen, die nach der Filtration des Impfstoffes entnommen wurden.

(3) Die übersandten Proben sind bis zum Ansatz der Prüfungen ununterbrochen bei einer Temperatur von unter -60°C aufzubewahren.

§ 47

(1) Zur Prüfung auf Neuropathogenität am Affen werden Impfstoffe, die das Prüfungsinstitut auswählt, nach der in § 26 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) die Bewertung des Neuropathogenitätsgrades von Bezugsvirus und Impfstoff im intrathalamischen und im intraspinalen Versuch erfolgt durch einen Vergleich der Häufigkeit des Vorkommens von Tieren mit geweblichen Veränderungen in Tiergruppen, denen entsprechende Dosen von Bezugsvirus und Impfstoffvirus injiziert wurden, unter Berücksichtigung von Ausbreitung, Art und Schweregrad dieser Veränderungen und durch einen Vergleich der Häufigkeit und Schwere des Auftretens von klinisch erkennbaren Lähmungen in diesen Tiergruppen.

Dabei dürfen im Versuch mit intrathalamischer Injektionstechnik unter den Tieren, denen Impfstoffvirus injiziert wurde, nicht nennenswert mehr Lähmungen oder histologische Läsionen auftreten als unter den Tieren, denen Bezugsvirus injiziert wurde.

(3) Wird der Affenversuch im Prüfungsinstitut nicht wiederholt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die für diese Versuche zu verwendenden Proben von Impfstoff und Bezugsvirus werden vom staatlichen Kontrollbeauftragten bestimmt.
- b) Der staatliche Kontrollbeauftragte hat darüber zu wachen, daß die von ihm bestimmten Proben im Versuch verwendet werden, und dies dem Prüfungsinstitut für jeden Versuch gesondert zu bestätigen. Ferner hat er dem Prüfungsinstitut die Tätowierungsnummern der Versuchstiere mitzuteilen.
- c) Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Prüfungsinstituts besucht in der entscheidenden Zeit nach dem 12. Versuchstag das Herstellerwerk und überzeugt sich vom Gesundheitszustand der Versuchstiere. Der Befund am Besuchstag wird von dem Mitarbeiter des Prüfungsinstituts gegengezeichnet.
- d) Die Protokolle des gesamten Tierversuchs und die Einzelprotokolle jedes einzelnen Versuchstieres sind dem Prüfungsinstitut einzureichen.

e) Die histologische Untersuchung des Zentralnervensystems der Versuchstiere und die Klassifizierung der Versuchstiere erfolgt durch den für das Prüfungsinstitut zuständigen Pathologen.

§ 48

(1) Zur vergleichenden Prüfung auf das Merkmal der temperaturabhängigen Vermehrungsrate wird der Impfstoff zweimal nach der in § 27 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Ein Impfstoffvirus gilt als annehmbar, wenn sein Titer bei 40°C höchstens ein Hunderttausendstel des Titers bei 36°C beträgt*).

§ 49

(1) Zur vergleichenden Prüfung auf das Merkmal der von der Bicarbonatkonzentration abhängigen Vermehrungsrate wird der Impfstoff zweimal nach der in § 28 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Ein Impfstoffvirus gilt als annehmbar, wenn es unter Medium von niedriger Bicarbonatkonzentration eine deutliche Verzögerung der Vermehrung gegenüber dem Ergebnis unter Medium von hoher Bicarbonatkonzentration zeigt*).

§ 50

(1) Zur vergleichenden Prüfung auf das Merkmal der verschiedenen Vermehrungsrate auf primären Affennierenzellen und stabilen Affennierenzellen vom Zellstamm MS wird der Impfstoff zweimal nach der in § 29 vorgeschriebenen Technik untersucht.

(2) Ein Impfstoffvirus gilt als annehmbar, wenn es auf stabilen Affennierenzellen einen deutlich niedrigeren Titer ergibt als auf primären Affennierenzellen*).

VI. FREIGABE DER IMPFSTOFFE:

§ 51

(1) Das Prüfungsinstitut gibt das Ergebnis der staatlichen Prüfung den Herstellern durch Übergabe des Befundscheines nach Muster B unverzüglich bekannt, jedoch nicht vor Eingang aller vorgeschriebenen Prüfungsunterlagen der Herstellungsstätte.

(2) Mit der Übersendung des Ergebnisses der staatlichen Prüfung entsprechend Muster B wird die Verdünnung und Abfüllung des Impfstoffes genehmigt.

(3) Die Freigabe für den Verkehr erfolgt, wenn die Protokolle über eine Sterilitätsprüfung nach § 54 und eine Identitätsprüfung nach § 55 am verdünnten, abgefüllten Material durch das Prüfungsinstitut geprüft sind, durch Übergabe des Freigabescheines nach Muster D.

§ 52

(1) Nach der Genehmigung der Abfüllung wird der Impfstoff in dem vom Prüfungsinstitut genehmigten Verhältnis mit einem geeigneten Medium verdünnt.

(2) Die Genehmigung zur Verdünnung im beantragten Verhältnis wird erteilt, wenn das geometrische Mittel der beiden nach § 48 bei 36°C bestimmten Titer so hoch liegt, daß die vorgesehene Einzeldosis des verdünnten Impfstoffes rechnerisch nicht weniger als ein Drittel und nicht mehr als das Dreifache der in der Deklaration angegebenen Anzahl von Infektionseinheiten enthält. Ergibt sich aus diesem Titrationsergebnis, daß die vorgesehene Einzeldosis des verdünnten Impfstoffes rechnerisch weniger als ein Drittel oder mehr als das Dreifache der in der Deklaration angegebenen Zahl Infektionseinheiten enthält, so hat das Prüfungsinstitut in Zusammenarbeit mit der Herstellungsstätte ein neues Verdünnungsverhältnis festzulegen.

(3) Die Verdünnung des Impfstoffes im genehmigten Verhältnis hat unter der Aufsicht des staatlichen Kontrollbeauftragten zu erfolgen.

§ 53

(1) Der staatliche Kontrollbeauftragte hat darüber zu wachen, daß die Impfstoffe erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend § 51, Absatz (3) freigegeben sind.

Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern, die Verdünnung sowie die Abfüllung des fertigen Präparates in die Versandgefäße sowie die Kennzeichnung „staatlich geprüft“ auf diesen und auf den Verpackungen darf nur unter seiner Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienstanweisung erfolgen.

(2) Der staatliche Kontrollbeauftragte hat von jeder Abfüllung des Impfstoffes mindestens 10 verkaufsfertige Behälter für die Durchführung einer abschließenden Sterilitätsprüfung gemäß § 54 und eine mindestens 100 empfohlenen menschlichen Einzeldosen entsprechende Menge verkaufsfertiger Behälter für die Durchführung der Identitätsprüfung nach § 55 auszuwählen.

(3) Gelangt der Inhalt des Behälters, in dem der Impfstoff verdünnt wurde, nicht an einem Tage vollständig zur Abfüllung, so ist die abschließende Sterilitätsprüfung gemäß § 54 bei jeder weiteren Abfüllung zu wiederholen.

§ 54

(1) Zur **abschließenden Sterilitätsprüfung** wird aus jedem der mindestens 10 gemäß § 53 Absatz (2) ausgesuchten verkaufsfertigen Behälter 1.0 ccm in ein Gefäß mit 500 ccm flüssigem Thioglycolatmedium verimpft. Beträgt der Inhalt des abgabefertigen Behälters weniger als 1.0 ccm, ist eine entsprechend höhere Anzahl von Behältern zu verwenden. Die Nährbodengefäße sind bei 37° C mindestens 7 Tage lang zu bebrüten.

(2) Enthält der Impfstoff Penicillin, so muß der Sterilitätsprüfung Penicillinase in erwiesenermaßen ausreichender Menge zugesetzt werden. Enthält der Impfstoff Streptomycin, so muß seine Verdünnung im Nährmedium so gewählt werden, daß die Endkonzentration an Streptomycin 0.2γ/ccm nicht übersteigt. Enthält der Impfstoff andere Antibiotica, so muß eine Verdünnung gewählt werden, die erwiesenermaßen ausreicht, die Hemmwirkung der Antibiotica im betreffenden Nährboden auszuschalten.

(3) Entwickeln sich in dieser Prüfung Keime aus dem Impfstoff, so darf der Impfstoff nicht abgegeben werden.

(4) Diese Prüfung entfällt, falls der Impfstoff in nicht steriler Konfektionierung abgegeben wird.

§ 55

(1) Die Identitätsprüfung wird mit einem Gemisch aus einer mindestens 100 menschlichen Dosen entsprechenden Menge Impfstoff nach folgendem Verfahren durchgeführt:

(2) Handelt es sich um einen monovalenten Impfstoff, so wird eine Titration des im Impfstoff enthaltenen Virus in einem Medium durchgeführt, das genügend Poliomyelitis-Antikörper der beiden nicht im Impfstoff enthaltenen Typen enthält, um den Titer einer Virussuspension dieser Typen um den Faktor 10^{-2} zu senken. Diese Titration wird im Röhrchenversuch entsprechend der in § 27, Absatz (2) vorgeschriebenen Technik durchgeführt.

(3) Handelt es sich um einen trivalenten Impfstoff, so werden drei Titrations des im Impfstoff enthaltenen Virus durchgeführt und zwar in

- einem Medium, das genügend Poliomyelitis-Antikörper der Typen II und III enthält, um den Titer einer Virussuspension dieser Typen um den Faktor 10^{-2} zu senken,
- einem Medium, das genügend Poliomyelitis-Antikörper der Typen I und III enthält, um den Titer einer Virussuspension dieser Typen um den Faktor 10^{-2} zu senken,
- einem Medium, das genügend Poliomyelitis-Antikörper der Typen I und II enthält, um den Titer einer Virussuspension dieser Typen um den Faktor 10^{-2} zu senken.

Diese Titrations werden im Röhrchenversuch entsprechend der in § 27, Absatz (2) vorgeschriebenen Technik durchgeführt.

(4) Die in diesem Versuch gefundene Virusmenge pro empfohlene Impfstoffdosis jedes durch die zugesetzten Sera nicht neutralisierten Virustyps darf nicht weniger als ein Drittel und nicht mehr als das Dreifache der deklarierten Virusdosis betragen.

§ 56

Wird die Abfüllung eines Impfstoffes auf Grund des Ergebnisses der staatlichen Prüfung nicht genehmigt oder wird ein Impfstoff auf Grund des Ergebnisses der Prüfung nach §§ 54 und 55 nicht freigegeben, so hat der staatliche Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuch einen Vermerk darüber zu machen.

*) Die genauere Formulierung der Bewertung dieses Versuchs wird nach Vorliegen weiterer Erfahrungen erfolgen.

§ 57

Aus den Aufschriften der Versandbehälter oder aus der Verpackungsbeilage muß ersichtlich sein:

- die Herstellungsstätte
- die genaue Bezeichnung des Präparats
- der verwendete Virustyp oder die verwendeten Virustypen
- die Kontrollnummer
- der verwendete Virusstamm oder die verwendeten Virusstämme
- die Dosierung des Impfstoffes und die zwischen der Verabreichung der einzelnen Typen einzuhaltenen Zeitabstände, sowie die Reihenfolge, in der die Virustypen zu verabreichen sind
- der Virusgehalt der empfohlenen Einzeldosis
- Art der Kulturflüssigkeit
- Antibioticagehalt
- Art und Menge der eventuell zugesetzten Stabilisatoren, aromatisierenden Zusätze oder der verwendeten Adsorbentien
- die Bezeichnung staatlich geprüft sowie Ort und Zeit der Prüfung
- der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparats
- eine Anweisung für die Lagerung des Impfstoffes.

Die Angaben zu 1, 2, 3, 4, 12, und 13 sind auch auf den endgültigen Impfstoffbehältern anzubringen.

§ 58

(1) Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Impfstoffes durch das Prüfungsinstitut zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht mehr zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu veranlassen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

(2) Das genehmigte Verdünnungsverhältnis kann auf Antrag der Herstellungsstätte im Einverständnis mit dem Prüfungsinstitut geändert werden.

§ 59

(1) Das Prüfungsinstitut hat 12 Monate nach der Freigabe die Einziehung des Impfstoffes durch die zuständige Behörde zu veranlassen.

(2) Das Prüfungsinstitut kann bis zu 12 Monate nach dem Datum der Genehmigung der Verdünnung und Abfüllung eines Impfstoffes gemäß Muster B Portionen dieses Impfstoffes freigeben. Die Laufzeit dieser Portionen rechnet vom Datum der Freigabe ab; in jedem dieser Fälle ist jedoch die Identitätsprüfung gemäß § 55 erneut durchzuführen.

(3) Wird der Impfstoff in flüssiger Form ohne Zusatz von Stabilisatoren gegen Wärmeinaktivierung abgegeben, so ist seine Verwendung nur bis zum 7. Tag nach dem erstmaligen Auftauen zulässig. In diesem Falle müssen die verkaufsfertigen Behälter mit einem entsprechenden Vermerk versehen sein.

Muster A

Begleitschein Nr.
für das staatliche Prüfungsinstitut

zu dem von
in
eingesandten monovalenten Poliomyelitis-Lebendimpfstoff.

Art des Impfstoffes:

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:

(entsprechend der Aufschrift auf den Probeflaschen)

Zusammensetzung des Impfstoffes (Virustyp):

Verwendete Nährflüssigkeiten:

Art und Konzentration der Antibiotica:

Gesamtmenge des

unverdünnten Impfstoffes:

Fortlaufende Nummern der in den Impfstoff vermischten

Vermehrungsansätze:

Virustyp: Vermehrungsansatz Nr.

Affe:

Art:
Tuberkulintest am: Ergebnis:
Quarantäne: Beginn: Ende:
Besonderheiten:
entstammt Beobachtungsgruppe Nr.: Todesrate darin:

Kulturen:

Angelegt am:
Zahl der Kulturen:
Nach Auswachsen beobachtet vom bis
Prüfung des Abzuges auf Kulturen von
Kaninchenniere: am: Ergebnis: Prot.-Bl.
Rhesus-Affenniere: am: Ergebnis: Prot.-Bl.
Cercopith.-Affenniere: am: Ergebnis: Prot.-Bl.
menschl. Zellen: am: Ergebnis: Prot.-Bl.

Virusvermehrung:

Infektion am: um Uhr: Zahl der Kulturen:
Inokulum: Saatvirus Nr.:
Bebrütungstemperatur: maximal: °C, minimal: °C
Ernte am: um Uhr: Menge:
Zahl der Zellkontrollen:
Beobachtung der Zellkontrollen: vom: bis:
Ergebnis:
Prot.-Bl.:

Prüfung des Vermehrungsansatzes:

Sterilitätsprüfung am: Ergebnis: Prot.-Bl.
Prüfung auf Freisein von Fremdviiren in der Gewebekultur
aus
Kaninchenniere: am: Ergebnis: Prot.-Bl.
Rhesus-Affenniere: am: Ergebnis: Prot.-Bl.
Cercopith.-Affenniere: am: Ergebnis: Prot.-Bl.
menschl. Zellen: am: Ergebnis: Prot.-Bl.
Sonstiges:

Mischung zum monovalenten Impfstoff am:

Ergebnis der Vorprüfung:

Sterilität: Prot.-Bl.
TB-Prüfung Kultur: Prot.-Bl.
Tierversuche am
Meerschweinchen: Prot.-Bl.
Kaninchen: Prot.-Bl.
erw. Maus: Prot.-Bl.
saugende Maus: Prot.-Bl.
Prüfungen in Gewebekulturen:
Kaninchenniere: Prot.-Bl.
Rhesus-Affenniere: Prot.-Bl.
Cercopithecus-Affenniere: Prot.-Bl.
menschl. Zellen: Prot.-Bl.

Identitätsprüfungen:

Neuropathogenitätsversuch a. Affen: Prot.-Bl.
Temperatur-Merkmal: Prot.-Bl.
Bicarbonat-Merkmal: Prot.-Bl.
MS-Merkmal: Prot.-Bl.
Vorgesehenes Verdünnungsverhältnis: 1 :
Verdünnungsflüssigkeit:
Sonstige Zusätze:

Vorgesehen zur Abgabe als monovalenter/trivalenter Impfstoff.

Empfohlene Einzeldosis:
Tag der amtlichen Einfüllung der für das Prüfungsinstitut
bestimmten Proben:

Tag der Absendung an das Prüfungsinstitut
Bemerkungen:

Unterschrift des Staatlichen Kontrollbeauftragten
Unterschrift des Vertreters der Herstellungsstätte

Muster B

Vorläufige Bescheinigung

über das Ergebnis der staatlichen Prüfung des von
mit Begleitschein Nr. am:
z. Prüfung gestellten monovalenten Poliomyelitis-Impfstoffes
Typ: (Menge des unverdünnten Impfstoffes Liter)
eingetroffen am:
Art des Impfstoffes:
Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:
I. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderungen;
Verdünnung und Abfüllung werden genehmigt.
Genehmigtes Verdünnungsverhältnis: 1 : (bezogen
auf das monovalente bzw. trivalente Produkt).
Der Impfstoff kann als monovalenter und trivalenter
Impfstoff abgefüllt werden.
II. Der Impfstoff wird beanstandet, weil

Das Staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr
von DM.

Bemerkungen:
....., den

Der Leiter des Staatlichen Prüfungsinstituts

(Siegel)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Muster C

Ergänzung zum Begleitschein Nr.
für das Staatliche Prüfungsinstitut

zu dem von
in
ingesandten Poliomyelitis-Lebendimpfstoff.
Art des Impfstoffes: monovalenter/trivalenter
Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:
Gesamtmenge des Typ I Typ II Typ III
unverdünnten Impfstoffes Liter Liter Liter
Tag der Verdünnung
Verdünnungsverhältnis
Gesamtmenge des
verdünnten Impfstoffes Liter Liter Liter
Impfstoffmenge, für die
Freigabe für den Verkehr
beantragt wird Liter Liter Liter
Abgabe als monovalenter/trivalenter Impfstoff
Abfüllung am:
Ergebnis der Sterilitätsprüfung: Prot.-Bl.
Ergebnis der Identitätsprüfung: Prot.-Bl.
Bemerkungen:

Unterschrift des Staatlichen
Kontrollbeauftragten

Unterschrift des Vertreters
der Herstellungsstätte

Muster D

Bescheinigung

über das Ergebnis der Staatlichen Prüfung des von

.....
mit Begleitschein Nr.: am:

zur Prüfung gestellten monovalenten/trivalenten

Poliomyelitis-Lebendimpfstoffes (Typ

(Menge Liter)

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:

Abfüllung genehmigt am:

I. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderungen
und wird zum Verkehr zugelassen.

II. Der Impfstoff wird beanstandet, weil

Bemerkungen:

....., den

Der Leiter des Staatlichen Prüfungsinstituts

(Siegel)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

1090

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Wiesenbach/Kreis Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Wiesenbach, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 644 ha, worin eine Waldfläche von 329 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wiesenbach, mit dem Sitz in Wiesenbach“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, II, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sol-

len; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Wiesenbach, Breidenstein, Breidenbach, Kleingladenbach, Hesselbach, Laasphe und Banfe öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Wiesenbach, Breidenstein, Breidenbach, Kleingladenbach, Hesselbach, Laasphe und Banfe zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 4. 9. 1962

Landeskulturamt
WF 318 — 30.747/62
St.Anz. 39/1962 S. 1326

1091

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c. Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum Regierungsrat Regierungsassessor Lothar Wandel (2. 8. 1962);

zum Regierungsassessor der Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Ernst Schneider (6. 8. 1962);

ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum apl. Regierungssekretär Büroangestellter Werner Finke, LA Wolfhagen (30. 7. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungssekretär Heinrich Schminke (31. 8. 1962), LA Hofgeismar

in den Ruhestand versetzt

Regierungssekretär Johannes Pütz (1. 9. 1962), LA Bad Hersfeld.

Kassel, 14. 9. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 39/1962 S. 1327

bei der Landeskriminalpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeihauptwachtmeister Gerhard Schmidt, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg/Lahn (16. 8. 1962), Hermann Günther, Staatliches Kriminalkommissariat Fulda (16. 8. 1962).

Kassel, 14. 9. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 39/1962 S. 1327

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister der Polizeimeister (BaL) Friedrich Krämer, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (22. 8. 1962);

entlassen (ausgeschieden wegen Übernahme als Berufssoldat in der Bundeswehr)

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Daniel Schäfer, Landrat — PK — Frankenberg (2. 8. 1962).

Kassel, 14. 9. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 39/1962 S. 1327

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Johann Grusel, Landrat — PK — Schlüchtern (18. 8. 62);

zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister (BaL) August Kommander, Landrat — PK — Obertaunus (17. 8. 62);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeihauptwachtmeister Friedrich Paul, Landrat — PK — Gelnhausen (28. 7. 62), Günter Dziony, Landrat — PK — Hanau (31. 7. 62);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Grehl, Landrat — PK — Hanau (1. 9. 62);

Polizeimeister (BaL) Heinrich Göbel, Landrat — PK — Hanau (1. 9. 62).

Wiesbaden, 11. 9. 1962

Der Regierungspräsident

Dezernat I 3 LP

StAnz. 39/1962 S. 1327

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**a) Ministerium**

ernannt

zur Regierungsrätin Verwaltungsangestellte Dr. Elisabeth Neumayer (1. 8. 62 — BaP);

zu Regierungsräten die Regierungsassessoren Dr. Ludwig Fuhr (13. 7. 62 — BaP), Dr. Hartmut Schubert (27. 7. 62 — BaP);

zu Regierungsamtännern die Regierungsoberinspektoren Werner Scholz (18. 7. 62 — BaL), Ludwig Heuss (31. 7. 1962 — BaL);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsmedizinalrat Dr. Klaus Schildwächter (30. 7. 62);

Regierungsinspektorin Maria Hüllenhütter (29. 5. 62);

die Regierungsinspektoren Heinz Bendel (29. 5. 62), Dietrich Wagner (29. 5. 62);

Oberamtsgehilfe Willi Klein (29. 5. 62);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Regierungsassessoren Günter Retzlaff (29. 5. 62), Dr. Hartmut Schubert (1. 6. 62), Dr. Ludwig Fuhr (1. 6. 62);

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Karl Eller (31. 5. 1962);

b) Landesjugendamt Hessen

ernannt

zur Regierungsrätin Verwaltungsangestellte Dr. Irma Kuhr (1. 8. 62 — BaP);

c) Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt

zum Regierungsmedizinaldirektor bzw. Regierungsdirektor Oberregierungsmedizinalrat Dr. Hugo Steiner (5. 7. 62 — BaL), Oberregierungsrat Heinrich Hofferberth (5. 7. 62 — BaL);

zum Oberregierungsmedizinalrat Regierungsmedizinalrat Dr. Franz Brichta (18. 6. 62 — BaL);

zum Regierungsrat Verwaltungsangestellter Städt Rechtsrat z. Wv. Erich Marschhausen (24. 8. 62 — BaL);

zu Regierungsmedizinalräten die Vertragsärzte Dr. Hans Lang (24. 7. 62 — BaP), Dr. Werner Bartholdi (31. 8. 62 — BaP);

zur Regierungsassessorin Assessorin Lieselotte Schroth (20. 7. 62 — BaP);

zu Regierungsinspektoren die Regierungsobersekretäre Ernst Schreiber (30. 5. 62 — BaL), Wunibald Sauer (30. 5. 1962 — BaL), Georg Keßler (31. 7. 62 — BaL), Friedrich Ruland (17. 8. 62 — BaL), Verwaltungsangestellter Joachim Bielawski (30. 5. 62 — BaP);

zur Regierungshauptsekretärin Regierungsobersekretärin Lucie Meyer (30. 5. 62 — BaL);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Franz Peichl (29. 6. 62 — BaL);

zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre Heinrich Reißner (30. 5. 62 — BaL), Ernst Gottlieb (29. 6. 62 — BaL), Karl Scheib (16. 7. 62 — BaL), Wilhelm Kircher (12. 7. 62 — BaL), Georg Götz (12. 7. 62 — BaL), Nikolaus Happ (16. 7. 62 — BaL), Richard Tröster (31. 7. 62 — BaL), Herbert Hartwig (27. 7. 62 — BaL), Günter Schneller (31. 7. 62 — BaL), Georg Hess (31. 7. 62 — BaL), Anton Schäfer (31. 7. 62 — BaL);

zu Regierungssekretären die Regierungssekretärinwärtin Manfred Schmidkunz (29. 8. 62 — BaP), Helmut Steinmann (29. 8. 62 — BaP);

zum Oberamtsgehilfen Amtsgehilfe Alfred Scholz (21. 5. 1962 — BaL);

zum Amtsgehilfen Verwaltungsarbeiter Ernst Beeskow (30. 7. 62 — BaP);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Karl-Heinz Moser (23. 8. 62);

die Regierungsinspektoren Hermann Koke (7. 5. 62), Heinz John (24. 8. 62), Wilfried Fahrbach (3. 9. 62);
Regierungsobersekretärin Edith Matthes (7. 5. 62);
Regierungsobersekretär Werner Schäfer (23. 8. 62);
die Amtsgehilfen Wilhelm Pflöging (23. 8. 62), Ewald Totzek (24. 8. 62);

in den R u h e s t a n d versetzt bzw. getreten
Regierungsamtmann Karl Kolb (31. 7. 62);
die Regierungsoberinspektoren Erwin Fichtner (31. 5. 62),
Georg Engel (31. 7. 62);
Regierungsobersekretär Wilhelm Usinger (31. 8. 62);

auf eigenen Antrag entlassen
Regierungsinspektor Wilhelm Spies (1. 8. 62);
Regierungsinspektoranwärter Gottfried Raddatz (1. 9. 62);
Regierungssekretäranwärter Günter Fleckenstein (1. 9. 62).

Wiesbaden, 12. 9. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen**
Z 2 b — 7 0 — 16

StAnz. 39/1962 S. 1327

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit

zum Techn. Oberinspektor techn. Angestellter Oswald
Schulze, Techn. Überwachungsamt Kassel (31. 8. 1962).

Kassel, 14. 9. 1962

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B
StAnz. 39/1962 S. 1328

d) Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung u. Technische Überwachung)

ernannt

zum Regierungsgewerbeassessor Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Ludwig Kordges vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg a. d. Lahn (18. 7. 1962) (BaP);

zum technischen Oberinspektor techn. Angestellter Rudolf Höfer vom Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main (20. 7. 1962) (BaL);

versetzt

Regierungsoberinspektor Erich Weiser vom Arbeitsgericht Wiesbaden zum 1. 9. 1962 an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main;

Gewerberat Karl Schulte vom Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main zum 15. 8. 1962 zur Oberpostdirektion Frankfurt am Main;

versetzt in den Ruhestand

Regierungsoberinspektor Oskar Kubitzka vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main zum 31. 8. 1962.

Wiesbaden, 14. 9. 1962

Der Regierungspräsident
III 2
StAnz. 39/1962 S. 1328

1092 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. September 1962 der Wohnplatz „Bischofswald“ in der Stadt Neckar-Steinach, Landkreis Bergstraße, aufgehoben.

Darmstadt, 14. 9. 1962

Der Regierungspräsident
I/2b — 3k 02/05 (2)
StAnz. 39/1962 S. 1328

1095

Verlust eines Dienstausweises

Der bei der Regierung in Kassel tätige Oberregierungsmedizinalrat Dr. Ulrich Dybowski hat seinen von mir ausgestellten Dienstausweis Nr. 14 verloren.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 5. 9. 1962

Der Regierungspräsident
P.1 Az.: 7 d 14 B
StAnz. 39/1962 S. 1328

1093 KASSEL

Bestimmung von Jagdbehörden:

Gemäß § 32 Abs. 6 der Neufassung des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 5. 4. 1962 (GVBl. S. 233) ist der Landrat des Landkreises Melsungen mit Wirkung vom 1. 4. 1963 als zuständige untere Jagdbehörde für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wichte bestimmt worden.

Die Grundflächen dieses Jagdbezirkes gehören zu den Gemarkungen Wichte, Kreis Melsungen, und Niederbeisheim, Kreis Fritzlar-Homburg.

Kassel, 20. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/7 c — Az.: 88 d 05/01 f
StAnz. 39/1962 S. 1328

1096

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Dörnhausen/Landkreis Kassel

I. Zum Schutz der auf dem Grundstück Gemarkung Wellerode Flur 17 Flurstück 2/1 gelegenen Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Dörnhausen/Kreis Kassel, habe ich durch Bescheid vom 18. 6. 1962 — III/5 Az.: 63 h 02 11 (Nr. 11) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsgebiet und b) als engere Schutzzone jeweils teilweise das Grundstück Gemarkung Wellerode Flur 17, Flurstück 2/1 umfaßt. Von der Festsetzung einer weiteren Schutzzone wird zunächst Abstand genommen.

II. Bedingungen und Auflagen

Zu a) Fassungsgebiet

Die Flächen des Fassungsgebietes sind gegen unbefugtes Betreten einzuzäunen und zwar im Umkreis von 25 × 25 m. Dieser Bezirk ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen. Jegliche Nutzung der Flächen des Fassungs-

1094

Benennung eines Gemeindeteiles in der Gemeinde Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält der in die Gemeinde Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld, eingemeindete Ortsteil Lampertsfeld die Bezeichnung „Schenkklengsfeld, Ortsteil Lampertsfeld“ mit Wirkung vom 1. September 1962.

Kassel, 11. 9. 1962

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 k 08
StAnz. 39/1962 S. 1328

bereiches, mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung, ist untersagt. Zugtiere dürfen die Fläche nicht betreten. Innerhalb des Fassungsgebietes ist jegliche Düngung verboten. Entsprechende Verbotsschilder sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

Sofern der Forstfiskus die im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke, die nicht der Gemeinde gehören, veräußert, sind diese von der Gemeinde zu erwerben.

Zu b) Engere Schutzzone

1. Auf den Grundstücken der engeren Schutzzone ist jegliche Bebauung, die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben oder sonstige Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasserfläche, die Einrichtung eines Friedhofs sowie von Müll- und Schuttlagerungsplätzen, von Sickergruben, Verregnungs- und Verrieselungsanlagen für Abwasser sowie das Vergraben von totem Vieh, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern) verboten.
2. Brunnen dürfen in diesem Gebiet nicht zugelassen werden.
3. Eine Jauchedüngung der Flächen der engeren Schutzzone ist untersagt. Eine Mistdüngung ist nur dann zugelassen, wenn der Mist nach Anfuhr sofort verteilt und untergepflügt wird.
4. Die Anlage von Sportplätzen sowie Zelt- und anderen Lagerplätzen ist verboten.
5. Alle abfließenden Gewässer sind mit Betonhalbschalen mit ausreichender Fugendichtung zu versehen. Die in der engeren Schutzzone liegenden und die unmittelbar an die Schutzzone angrenzenden Verkehrswege sind nach der der Quellfassung abgewandten Seite hin zu entwässern.
6. An allgemein zugänglichen Wegen, die in den engeren Schutzbereich hineinführen, sind Warntafeln aufzustellen.

Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hier nach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Ge-

setzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 10. 8. 1962

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 11)
St.Anz. 39/1962 S. 1328

1097

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 (GVBl. für das Land Hessen S. 17) über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) dürfen die offenen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Homberg, Kreis Fritzlar-Homberg, aus Anlaß des Heimatfestes am Sonnabend vor dem letzten Sonntag im August jedes Jahres von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Stattdessen sind die Verkaufsstellen am ersten Sonnabend des Septembers jedes Jahres ab 14.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1962 in Kraft.

Kassel, 22. 8. 1962

Der Regierungspräsident

III/2 Az. 53a 18.092
St.Anz. 39/1962 S. 1329

Buchbesprechungen

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar von Dr. Erich Eyer mann, Senatspräsident am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, und Dr. Ludwig Fröhler, o. Professor der Rechte, Mitglied des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. 3., neubearbeitete Auflage. 1962. XXIII, 856 S. 8°. In Leinen 45,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Kommentar von Eyer mann-Fröhler zur Verwaltungsgerichtsordnung ist seit seinem Erscheinen im Jahre 1960 (vgl. die Besprechung von Verwaltungsgerichtspräsident Spiro, St.Anz. 1960 S. 1052) bereits zweimal neu aufgelegt worden. Aus dieser Tatsache geht klar hervor, welche besondere Stellung das Buch unter den zahlreichen Erläuterungswerken zur Verwaltungsgerichtsordnung einnimmt. Es ist den Verfassern offensichtlich gelungen, dem neuen Werk die gleiche Anerkennung und Beachtung zu verschaffen, die schon ihr Kommentar zu den Verwaltungsgerichtsgesetzen der süddeutschen Länder gefunden hatte.

Die hier angezeigte 3. Auflage enthält im Anhang außer den bundesrechtlichen Nebengesetzen die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesländer mit Ausnahme von Hessen. Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13) weicht von der bei Eyer mann-Fröhler abgedruckten Regierungsvorlage (S. 800) vor allem darin ab, daß es die Ausschüsse im Vorverfahren beibehalten, ihnen allerdings anders als das Verwaltungsgerichtsgesetz keine Entscheidungsbefugnis, sondern nur ein Vorschlagsrecht eingeräumt hat. Die Ausschüsse nach §§ 6 — 9 HessAGVwGO treten also nicht „an die Stelle“ der Widerspruchsbehörde, so daß es zweifelhaft erscheinen kann, ob sich der Vorbehalt in § 73 Abs. 2 VwGO auf sie erstreckt.

Die Verfasser haben den Kommentar unter Heranziehung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums einschließlich der anderen Kommentare zur Verwaltungsgerichtsordnung gründlich überarbeitet und erheblich erweitert. Der auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittenen Darstellung ist durchweg die Sachkenntnis und Erfahrung anzumerken, die die Autoren in langjähriger Tätigkeit als Verwaltungsbeamte und Verwaltungsrichter erworben haben.

In einer praktisch wichtigen Frage enthält das Buch allerdings einen Widerspruch: Während es in der Randnote 12 zu § 94 VwGO heißt, gegen den Aussetzungsbefehl sei keine Beschwerde gegeben, wird in der Randnote 3 zu § 146 VwGO gesagt, die Beschwerde sei eröffnet gegen Beschlüsse nach § 94 (Aussetzung des Verfahrens). Die in den Erläuterungen zu § 146 VwGO vertretene Ansicht ist als herrschend anzusehen. Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sich ihr angeschlossen (Beschlüsse vom 31. 1. 1961 — B V 11/61 —, 3. 8. 1961 — B V 46/61 — und 11. 4. 1962 — B I 8/62 —) und zur Begründung ausgeführt, daß die vom Richterkollegium zu beschließende Aussetzung des Verfahrens in ihrer

Bedeutung über eine prozeßleitende Verfügung nach § 146 Abs. 2 VwGO weit hinausgehe. Es wäre zu begrüßen, wenn die Verfasser in der nächsten Auflage ihre Auffassung überprüfen und den Widerspruch beseitigen würden.

Im Zusammenhang mit der Anfechtbarkeit verfahrensrechtlicher Entscheidungen sei schließlich noch der Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17. 7. 1962 — B II 34/62 — erwähnt, weil er eine bedeutsame, auch im Eyer mann-Fröhler nicht erörterte Frage betrifft. In dem genannten Beschluß hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß nach § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO auch solche Beschlüsse des Verwaltungsgerichts unanfechtbar sind, durch die Anträge nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO abgelehnt werden, eine gemäß § 80 Abs. 5 VwGO getroffene Anordnung aufzuheben oder zum Nachteil des Antragstellers zu ändern. Mit Recht weist das Gericht darauf hin, daß der Zweck des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO verfehlt würde, wenn die im Aussetzungsverfahren unterlegene Behörde sich mit Hilfe eines erfolglosen Aufhebungs- oder Abänderungsantrages den Beschwerdeweg eröffnen könnte.

Die Erwägungen, mit denen sich Eyer mann-Fröhler in Randnote 20 zu § 80 VwGO abweichend von OVG Münster (VRspr. 11 Nr. 180) gegen eine aufschiebende Wirkung der Anfechtung von Vollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Abgaben- und Kostenforderungen aussprechen, sind gegenstandslos geworden, soweit die Länder von der Ermächtigung in § 187 Abs. 3 VwGO Gebrauch gemacht haben (vgl. § 9 AGVwGO Baden-Württemberg, Art. 11 AGVwGO Bremen, § 9 AGVwGO Hamburg, § 12 HessAGVwGO, § 8 AGVwGO/NRW, § 18 AGVwGO Saarland; früher bereits: § 16 Abs. 5 Satz 1 VerwVollstRG Rheinland-Pfalz. Schweigt hingegen das Landesrecht zu dieser Frage, so wird man im Hinblick darauf, daß der Bundesgesetzgeber in Kenntnis des Problems mit seiner Ermächtigung in § 187 Abs. 3 VwGO einen ausdrücklichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen Vollstreckungsmaßnahmen für erforderlich gehalten hat, der Argumentation Eyer mann-Fröhlers nicht ohne weiteres folgen können. Da § 187 Abs. 3 VwGO generell von Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung spricht, ist nicht anzunehmen, daß für den weiten Bereich der Abgaben- und Kostenvollstreckung der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ohne ausdrückliche Regelung allein aus § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entnommen werden kann.

Der Eyer mann-Fröhler, der in Praktikerkreisen wegen seiner übersichtlichen Gliederung, seiner geeigneten Ausstattung und seines angemessenen Preises besonders beliebt ist, verdient auch in der neuen Auflage weiteste Verbreitung, zumal er sich auch als Lehrmittel für fortgeschrittene Studenten und Referendare, die sich mit dem Verwaltungsrechtsschutz vertraut machen müssen, sehr gut eignet.

Regierungsrat Gantz

Bergrecht, Kommentar zu den Landesberggesetzen und den sonstigen für den Bergbau einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Von Dr. Dr. h. c. Hermann Miesbach, Senatspräsident i. R., und Dr. Dieter Engelhardt, Regierungsrat am Bayerischen Oberbergamt. 1962. 1170 Seiten Großoktav. Geb. 150,— DM, J. Schweitzer Verlag, Berlin W 30.

Das vorliegende Werk, das das in der Bundesrepublik geltende Bergrecht unter Auswertung von Schrifttum und Rechtsprechung bis in die neueste Zeit darstellt, füllt eine deutliche Lücke in der Bergrechtswissenschaft aus, liegen doch die einschlägigen bergrechtlichen Kommentare zum Preussischen Berggesetz (Brassert, Klostermann-Thielmann, Isay) zeitlich 40 bis 50 Jahre zurück; auch seit dem Erscheinen des Kommentars zum Bayerischen Berggesetz von Nothhaas-Miesbach sind — wie auch im Vorwort erwähnt wird — bereits 35 Jahre vergangen.

Die Einleitung des Buches gibt zunächst eine Darstellung des Begriffs des Bergrechts (Abschnitt A). Es folgt in Abschnitt B eine Aufstellung über die in den einzelnen Ländern geltenden Berggesetze, aus der sich die bestehende Zersplitterung auf dem Gebiete des Bergrechts ergibt, deren baldige Beseitigung durch die Schaffung eines Bundesberggesetzes dringend erwünscht erscheint. Abschnitt C bringt schließlich rechtshistorisch interessante Ausführungen über die Geschichte der Berggesetze.

Der Hauptteil des Buches enthält einen ausführlichen Kommentar zu den Bestimmungen des Bayerischen und des Preussischen Berggesetzes, dem ein Gesetzesanhang über die sonstigen bergrechtlichen und die den Bergbau berührenden Vorschriften des Bundes und der Länder angefügt ist. Ein ausführliches Stichwörterverzeichnis gewährleistet ein rasches Zurechtfinden auch für den Nichtjuristen.

Da von dem Kommentar von Nothhaas-Miesbach zum Bayerischen Berggesetz ausgegangen wurde, bringt das Buch die Artikel des Bayerischen Berggesetzes zuerst, während die entsprechenden Paragraphen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten daneben aufgeführt und soweit sie abweichen, besonder kommentiert sind. Eine vergleichende Gesetzesübersicht, die der Paragraphenfolge des Preussischen Berggesetzes diejenige des Bayerischen Berggesetzes gegenüberstellt, erleichtert die Handhabung des Kommentars für den ehemals preussischen Rechtsbereich, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten heute Landesrecht der einzelnen Länder im ehemals preussischen Rechtsbereich geworden sind. Die in den einzelnen preussischen Nachfolgestaaten (z. B. in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland) vorgenommenen Änderungen des Preussischen Berggesetzes sind ebenfalls hervorgehoben.

In einem etwa die Hälfte des Werkes umfassenden Anhang sind die sonstigen bergrechtlichen und die den Bergbau berührenden Vorschriften des Bundes und der Länder in einem weit gezogenen Rahmen zusammengestellt, wobei die wichtigsten von ihnen ebenfalls kommentiert worden sind.

Es mindert den Wert des sorgfältigen und umfassenden Werkes zumal bei der Fülle des gebotenen Stoffes nicht, wenn auf kleine Unstimmigkeiten hingewiesen wird, die sich speziell bei der Wiedergabe der im Lande Hessen geltenden Vorschriften ergeben haben. So ist bei § 50 ABG zwar in einer Fußnote angegeben, daß § 50 Abs. 4 durch Art. 28 Ziff. 8 des neuen Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 238) aufgehoben worden ist, doch fehlt der gleiche Hinweis zu § 50 Abs. 5, der bereits durch Art. 8 Ziff. 6 des neuen Hessischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 9. Februar 1960 (GVBl. S. 1) aufgehoben worden war. Ferner könnte es wünschenswert erscheinen, wenn aus den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (Anh. H II 6) auch der § 26 — Befördern und Lagern wassergefährdender Stoffe — abgedruckt worden wäre, der in Abs. 5 bei Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, die Zuständigkeit der Bergbehörde begründet.

Das umfassende Werk erscheint für Praxis und Studium in gleicher Weise geeignet. Es stellt eine wertvolle Bereicherung der bergrechtlichen Literatur dar.

Oberbergamtsdirektor Dr. Kast

Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit — über immanente Grenzen der richterlichen Gewalt des Bundesverfassungsgerichts von Dr. jur. Gerd Roellecke, Mainz. 256 S. DIN A 5, engl. broschiert, 25,— DM, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Ob überhaupt eine Verfassungsgerichtsbarkeit erwünscht ist, ob das Verfassungsgericht insbesondere die Befugnis haben soll, ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit nicht anzuwenden oder es deswegen gar für nichtig zu erklären, ist umstritten. Verstößt diese Befugnis gegen die Gewaltenteilung, weil sie dem Richter die Möglichkeit gibt, ein Gesetz aufzuheben (so die französische Auffassung), oder ist sie umgekehrt die Konsequenz der Gewaltenteilung und die Krone der Rechtsstaatlichkeit (Smend, FAZ vom 14. 2. 1962, Seite 11), weil im gewaltenteilenden Rechtsstaat nur der Richter bei Streit über eine Rechtsfrage autoritativ entscheiden kann (vgl. Marbury gegen Madison, 1803)? Wann handelt es sich überhaupt um Rechtsfragen, wann um politische Fragen? Ist die Verfassungsgerichtsbarkeit demokratisch (mit Nachdruck bejahend Rostow, 66 Harv. L. Rev. 193, 1952)? Während die einen vom Justizstaat und vom Rechtswegestaat sowie deren Hypertrophie oder vom Regieren durch Richterspruch reden, preisen die anderen die Verfassungsgerichtsbarkeit als Bollwerk gegen die Tyrannei (so schon De Tocqueville, Die Demokratie in Amerika; Fischer-Buch 138, 50). Außer diesem allgemeinen Problem wird neuerdings im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dessen Rechtsprechungsmethode erörtert. Besonders scharfe Angriffe führt Forsthoff (Beitrag in der Festschrift für Carl Schmitt; Band 7 der Schriftenreihe res publica; vgl. den Bericht von Haug, DÖV 62, 497; dagegen Smend a. a. O.; Hollerbach AÖR 85, 241; vgl. Reuss, StAnz.

1960 S. 681 Anm. 4 und VArch. Band 53 S. 191 oben. Den dortigen Fundstellen sind hinzuzufügen: AÖR 87, 82; vgl. JZ 62, 227, 229). Das Fernsehurteil (BVerfGE 12, 205) hat Spanner (DÖV 61, 481; vgl. Zeidler, AÖR 86, 361) Anlaß gegeben, die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit zu betonen und ihr Verhältnis zur Politik zu erörtern. Schätzler (NJW 57, 121) hat wegen BVerfGE 5, 28 sogar gefragt, ob das Bundesverfassungsgericht Gesetze schon deshalb für verfassungswidrig halte, weil sie nach Ansicht des Gerichts „schlecht“ sind.

Gegenüber solchen kritischen Äußerungen bedeutet Roelleckes Arbeit ein Gegengewicht (vgl. Ripplich, GM-Bl. 61, 839). Der Verfasser steuert der Auseinandersetzung einige neue beachtenswerte Gedanken bei. Er entwickelt sie bei einem sehr tiefgehenden philosophisch-anthropologischen Ansatzpunkt (§ 11 III und S. 79) aus einer Untersuchung des Verhältnisses von Staatsgewalt und Ordnung (§ 12), von Recht und Ordnung (§ 13) sowie von Verfassung und Rechtsprechung (§ 19). In diesem Zusammenhang schildert er die Aufgabe des Richters (§ 17), die er im Bewahren der rechtsstaatlichen Ordnung sieht (§ 15). Während der Gesetzgeber innerhalb der Grenzen der Verfassung eine Gestaltungsfreiheit genießt, die einen eigenen Normwert besitzt¹⁾, und folglich künftige Ereignisse politisch wertend einkalkulieren kann, muß der Richter auf Grund der gegebenen Tatsachen entscheiden. Zukünftige Tatsachen kann er nur dann berücksichtigen, wenn ihr Eintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar ist (S. 104 ff., 185 unter a). Die Grenzen, die sich aus dieser Erkenntnis für die Verfassungsgerichtsbarkeit ergeben, umschreibt der Verfasser im einzelnen. Ob damit die Problematik erschöpft ist, dürfte allerdings fraglich sein. Für den Verfasser ist wesentlich, daß das Bundesverfassungsgericht nur gegebene Tatsachen erforschen und seiner Entscheidung zugrunde legen könne (S. 150). Richtig. Dem schließt sich aber die problematische Frage an, welche Tatsachen das Gericht für seine Entscheidung für erheblich hält, nach welchen Kriterien welche Tatsachen entscheidungserheblich sind und ob das Gericht diese Tatsachen im Hinblick auf die von ihm selbst auszuliegende Verfassungsnorm frei bewerten darf und in welchem Umfang es Schlussfolgerungen aus diesen Tatsachen ziehen darf. BVerfGE 6, 389 betr. § 175 StGB scheint mir ein gutes Beispiel zu sein. Die biologischen Tatsachen sind naturwissenschaftlich aufklärbar und vom Bundesverfassungsgericht nach Anhörung der Sachverständigen feststellbar. Hat der Gesetzgeber sie aber auch richtig bewertet? Darf das Gericht diese Frage prüfen oder muß es deren Bewertung durch den Gesetzgeber als politische Entscheidung hinnehmen? Wie steht es mit den soziologischen Tatbeständen, z. B. der Gefährlichkeit und der daraus vielleicht folgenden Gefährlichkeit der Homosexuellen im Fall 6, 389? Die gleiche Problematik erhebt sich auch dann, wenn z. B. zu entscheiden ist, ob eine Grundrechtsbeschränkung notwendig war, weil ohne sie sonst Gefahren für anerkannte Gemeinschaftsgüter bestehen (BVerfGE 7, 377, 411 ff.) oder ob es sich im Streitfall um legitime öffentliche Aufgaben handelt, um deren Erfüllung willen öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft errichtet werden konnten (BVerfGE NJW 62, 1311). Richter Douglas hat am 14. 5. 1962 mit der ihm eigenen Deutlichkeit gesagt, policy considerations (politische Erwägungen, Ermessensgesichtspunkte), die nicht immer offen an der Oberfläche lägen, seien machtvolle Agenten für die Entscheidung des Gerichts (Malone gegen Bowdoin, 369 US. 643, 650).

Ausgangsmaterial des Verfassers sind vier besonders instruktive Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Der Teil der SRP-Entscheidung (2, 1), nach der die SRP-Abgeordneten ihre Mandate verloren (§ 2), das 131er-Urteil (3, 58; § 3), der Gleichberechtigungsfall (3, 225; § 4), das Apothekenurteil (7, 377; § 5). Diese Entscheidungen bewertet der Verfasser am Ende seiner Abhandlung nach dem Kriterium, das er zuvor entwickelt hat. Er meint, das Bundesverfassungsgericht habe die Schranke beachtet, wonach nur Tatsachen, nicht aber politische Aussichten, berücksichtigt werden dürfen. Dem ist sicher zuzustimmen. Andere Entscheidungen (4, 157; Saar-Urteil; 12, 281; Devisenbewirtschaftung; 13, 97; Handwerksordnung) scheinen mir allerdings in der Rücksichtnahme auf den Gesetzgeber wohl zu weit zu gehen (vgl. auch das allerdings äußerst vorsichtig formulierte Urteil vom 7. 8. 1962 — 1 BvL 16, 60 — betr. das Umwandlungsgesetz; dazu Der Spiegel Nr. 34, 82 S. 16 ff.).

Der Verfasser hat die Begründung seines Lösungsvorschlages sehr tiefgründig philosophisch-theoretisch angesetzt und durch eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert. Er hat die Diskussion um einen interessanten und scharfsinnigen Gedanken bereichert. Er hat sich auch eingehend und lesenswert mit den Gedanken Carl Schmitts (vgl. Bettermann, JZ 62, 509, 510) und Forstoffs (s. o.) auseinandergesetzt. Die Arbeit ist nicht nur für den Verfassungsrichter und den Theoretiker interessant. Sie geht auch z. B. jeden Richter an, der bei Vorlagebeschlüssen an das Bundesverfassungsgericht und auch sonst materiell Verfassungsgerichtsbarkeit übt (vgl. die Beispiele bei Herbert Krüger, DÖV 61, 721, 725 ff.) und dabei die immanente Grenzen der richterlichen Gewalt einhalten muß. Nicht erörtert hat der Verfasser Problematik und Anwendung jener Auslegungstechniken, die die Verfassungsgerichte entwickelt haben, um durch sie die Beachtung der allgemeinen Grenze sicherzustellen²⁾, z. B. das Gebot vom Vorrang der verfassungskonformen Auslegung³⁾, usw. Die Betonung der Beschränkung der richterlichen Sachaufklärung in der Verfassungsgerichtsbarkeit hat aber einen besonders wichtigen Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt.

¹⁾ Gegenüber der Kritik Spanners (JZ 62, 511, 512) an dem Gedanken des Verfassers (S. 147 f. 182) von der Gestaltungsfreiheit der staatlichen Organe ist zu bemerken, daß selbst dann, wenn man mit Spanner verlangt, daß jede staatliche Maßnahme auf eine Norm rückführbar sein muß, dem Gesetzgeber eine politische Gestaltungsfreiheit zukommt, zu der das Gericht keine andere Meinung äußern kann, die es also hinnehmen muß. Nur hierauf kam es dem Verfasser in diesem Zusammenhang aber an.

²⁾ Zusammengefaßt von Richter Brandeis in Ashwander v. Tennessee Valley Authority, 297 US 288, 345 ff. (1936).

³⁾ Michel, JuS 61, 274; Mertens, JuS 62, 261, 263; Müller, JZ 62, 471, 474 f.

Strafgesetzbuch. Kurzkomentar mit Nebengesetzen und Verordnungen. Begründet von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Otto Schwarz, fortgeführt von Ministerialdirigent Dr. Eduard Dreher 24., neubearbeitete Auflage. 1962. XL, 1341 S. Taschenformat. In Leinen 29,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Schwarz-Dreher — 23. Auflage — ist im StAnz. 1961 S. 373 ausführlich von einem Strafrichter besprochen worden. Seine Feststellungen über den besonderen Wert des Buches haben sich bestätigt. Die jetzt vorliegende 24. Auflage ist ein weiterer Fortschritt. Der Kommentar ist durchgängig überarbeitet worden. Rechtsprechung und Schrifttum sind, wie Stichproben zeigen, bis zum Frühjahr 1962 berücksichtigt. Einige wichtige Materien wurden neu kommentiert, so die Probleme der Wahlfeststellung unter dem aufgehobenen § 2 b, des interlokalen Strafrechts, des übergesetzlichen Notstandes und des Irrtums. Im Besonderen Teil sind die Erläuterungen zu den Staatsschutzvorschriften, zu § 145 d (Vortäuschung einer Straftat), zu § 170 b (Verletzung der Unterhaltspflicht), zu § 327 (Verletzung von Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten) und § 328 (Verletzung von Verordnungen gegen Viehseuchen) ergänzt worden.

Bei den §§ 327 und 328 wurde die Neubearbeitung durch das im Anhang auszugsweise abgedruckte Bundesseuchengesetz erforderlich. Einige weitere im Jahre 1961 verkündete Gesetze, wie das Arzneimittelgesetz, das Kriegswaffengesetz und die Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind ebenfalls im Anhang auszugsweise zu finden.

Der Schwarz-Dreher ist nicht nur für den Strafrichter von unschätzbarem Wert. Auch die Verwaltung, insbesondere die Eingriffsverwaltung, kommt ohne einen Praktikerkommentar zum StGB nicht aus.

Für künftige Auflagen rege ich an, im Anhang die §§ 42 und 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. vom 8. 9. 1961 (BGBl. I S. 1665) abzudrucken. Die Tätigkeit der Anhänger der illegalen KPD in der Bundesrepublik und ihr Kampf gegen das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 8. 1956 hat gerade in den letzten beiden Jahren zu mancher Verurteilung auf Grund der angeführten Bestimmungen geführt. Es wäre von großem praktischen Wert, wenn sowohl der Richter und der Staatsanwalt als auch der Verwaltungsbeamte bei der Bearbeitung derartiger Fälle auf den Anhang des vorzüglich ausgestatteten Kurzkomentars zurückgreifen könnten. Verdienstvoll würde es sein, wenn sich der Verfasser zu einer Kommentierung dieser Bestimmungen entschließen könnte. Die Kommentare zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz von Lechner (1954) und Geiger (1952) sind mehrere Jahre alt.

Der BGH hat in den letzten Jahren mehrere Entscheidungen zum Ersatzorganisationsbegriff getroffen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gerichte, aber auch die Verwaltung sind (vgl. z. B. das Urteil vom 18. 9. 1961 — NJW 1961 S. 2217 und die acht im Lindenmaier-Möhring abgedruckten Entscheidungen zu §§ 42, 47 BVerfGG). Es dürfte für den Kommentator auch besonders reizvoll sein, sich mit diesen Entscheidungen kritisch auseinanderzusetzen und zu registrieren, wie sehr der Bundesgerichtshof mit seiner Ausweitung des Ersatzorganisationsbegriffs die Planungen der KPD/SED durchkreuzt hat. Man braucht nur den politisch-polemischen Artikel von Pfannenschwarz in der in der SBZ erscheinenden „Neue Justiz“ 1962 Seiten 351 und 447 gegen die Rechtsprechung des 3. Strafsenats zu lesen, um dies zu erkennen.

Ministerialrat Gemmer

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Teilband IV, 2. Auflage, „Die Rente der Beschädigten“, von Ministerialrat van Nuis und Regierungsdirektor Dr. Vorberg, Ergänzungslieferung 1962, 68 Seiten, DM 3,06 DM, Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsopferversorgung. Verlag Amberg & Maschmeyer, Herford.

Die im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1961 Nr. 30 S. 868 besprochene 2. Auflage des Teilbandes IV ist durch eine umfangreiche Ergänzung auf den Stand von Juni 1962 gebracht worden. Diese Ergänzung ist von besonderer Bedeutung, da sie vor allem die Kommentierung der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 (Berufschadensausgleich) und der Verordnung zu § 31 Abs. 5 (Schwerstbeschädigtenzulage) enthält.

Der Berufschadensausgleich und die Schwerstbeschädigtenzulage sind durch das Erste Neuordnungsgesetz neu in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommen worden. Zahlreiche Fragen sind seither bei den Berechtigten und in der Verwaltung zu diesen Leistungen aufgetreten. Die Ergänzung behandelt alle wichtigen Fragen. Sie ist geeignet, zu einer für alle Beteiligten befriedigenden Erledigung der zahlreichen Anträge beizutragen.

Oberregierungsrat Niederle

Sartorius Band I. „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik.“ Loseblatt-Textsammlung, 25. Auflage, rund 2800 Seiten. In Leinenordner 35,— DM, in Plastikordner 37,— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der bekannte „Sartorius“, der als Standardsammlung des Öffentlichen Rechts des Bundesgebietes neben dem „Schönfelder“ als zivil-, straf- und verfahrensrechtliche Gesetzessammlung in die greifbare Nähe jedes Verwaltungsjuristen gehört, hat in seiner 25. Auflage ein neues Gesicht erhalten. Die Jubiläumsausgabe ist die Grundlieferung II der Neuausgabe. Der Verlag hat die Sammlung systematisch neu gegliedert, indem die zu einem bestimmten Rechtsgebiet gehörenden Vorschriften in einzelne Abteilungen zusammengefaßt sind, und zwar in Staats- und Verfassungsrecht, darunter auch die alte Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 und die Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919, in allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Verteidigung, Haushaltsrecht und Bundesvermögen, Wirtschaftsrecht, Post- und Fernmeldewesen, Verkehrsrecht und Bundeswasserstraßen. Vorangestellt ist nach einer kurzen Übersicht ein systematisch geordnetes und ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der in der Sammlung enthaltenen Rechtsvorschriften. Dankbar zu begrüßen ist auch eine Orientierung über die im Sartorius II — Europarecht — aufgenommenen Bestimmungen und eine Gegenüberstellung der Gesetzesnummern früherer Auflagen

mit den Nummern der neuen systematischen Gliederung. Nahm früher die Gewerbeordnung den ersten Platz ein, so nunmehr das Grundgesetz. Ein recht ausführliches Sachverzeichnis, beginnend mit dem Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und endend mit dem Zwischenurteil, ermöglicht es, ungeachtet des Umfangs des Werkes das Gesuchte leicht zu finden. Nicht zuletzt wird die Verwendbarkeit der Sammlung durch die Handlichkeit und gute Lesbarkeit in angenehmer Weise erleichtert. Statt der früher verwendeten Fraktur ist die Neuausgabe in Antiquaschrift gesetzt.

Der seit Jahren bewährte und beliebte Sartorius bedarf eigentlich keiner Empfehlung mehr. Er hat sich in seiner Vielseitigkeit und Zuverlässigkeit durchgesetzt und stellt in der vorliegenden ausgedehnten preiswerten Neuausgabe nach dem Rechtsstand vom 1. April 1962 ein unentbehrliches Hilfsmittel für die tägliche Arbeit in der Verwaltung und Verwaltungsgeschäftsbearbeitung dar.

Oberregierungsrat Roth

Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Kleinkommentar mit einer Einführung von Dr. Werner Kanein, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern. 1961. 132 S. DIN A 5, kartoniert mit Zellophaneinband, 8,80 DM, Verlag Willy Rauch, München 15.

Das Werk enthält in gedrängter, aber durchaus ausreichender Form alles, was der Bearbeiter von Staatsangehörigkeitssachen in der täglichen Praxis braucht. Gegliedert ist es in 4 Abschnitte, von denen bereits der erste besonders begrüßenswert ist: Er gibt einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, die staatsangehörigkeitsrechtlichen Begriffe und das System des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts.

An diesen Schlüssel zum Verständnis des gesamten Rechtsgebiets schließt sich der eigentliche Hauptteil an. Er enthält die wesentlichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen, wie das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, die staatsangehörigkeitsrechtlich bedeutsamen Bestimmungen des Grundgesetzes und die Bundesgesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1., 2. und 3. StAREG). Der Verfasser hat die einzelnen Bestimmungen kurz, aber treffend erläutert. Hier zeigt es sich am deutlichsten, daß ein erfahrener Praktiker am Werk gewesen ist.

Der dritte Abschnitt bringt den Wortlaut einiger weiterer staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften, während der vierte Abschnitt noch eine Übersicht über die landesrechtlichen Vorschriften und über die sachliche Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden in den Ländern gibt. Ein Stichwortverzeichnis rundet das empfehlenswerte Buch ab.

Regierungsrat Brunner

Die Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden, herausgegeben von Direktor Bruno Gruber, bearbeitet von Betriebsprüfer Bert Pönath, 1962, 88 S., 4,50 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart — München — Hannover.

Jede Gemeinde ist nach dem Gesetz umsatzsteuerpflichtig. Es ist deshalb zu begrüßen, daß sich die Broschüre ausschließlich mit diesem nicht einfachen Thema befaßt. Sie ist geschickt gegliedert und wird praktischen Bedürfnissen im weiten Ausmaß gerecht.

Ihr ist ein gestraffter verständlicher Überblick über das geltende Umsatzsteuerrecht vorangestellt. Er behandelt die Begriffe und Tatbestände des Umsatzsteuerrechts, die für einen Bediensteten in einer gemeindlichen Steuerstelle wichtig sind, u. a. die grundlegende Unterscheidung zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätzen, die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Umsatzsteuerrecht eine Gemeinde als Unternehmer ansieht, was Eigenverbrauch oder umsatzsteuerpflichtiges Entgelt ist und welche Steuerbefreiungen für die Gemeinde Bedeutung haben.

Ihren besonderen Wert erhält die Broschüre durch einen Katalog, der auf fast 60 Seiten stichwortartig beantwortet, ob ein Vorfall hinsichtlich der Umsatzsteuer richtig steuerbar, steuerfrei oder mit 4%, 1,5% oder 1% steuerpflichtig ist. Der Katalog ist nicht nur infolge seiner Klarheit, sondern auch deswegen übersichtlich, weil er streng nach Haushaltsabschnitten gegliedert ist. Wer rasch wissen will, wie hoch Entgelte z. B. für die private Benutzung gemeindlicher Telefonanlagen (Abschnitt 02), aus Schulbüchereien (Abschnitt 21), für das Ausleihen von Straßenbaugeräten (Abschnitt 65) oder Erlöse aus dem Verkauf polizeilicher An- und Abmeldeformulare (Abschnitt 12) zu versteuern sind, braucht an entsprechender Stelle nur nachzuschlagen. Er wird darüber hinaus finden, unter welcher Voraussetzung Parkplatzgebühren nicht steuerbar sind — Parkuhren — und andererseits 4% abgeführt werden müssen (Abschnitt 65) oder warum Schlachthofwiegegebühren nicht steuerbar sind (Unterabschnitt 726), während Wiegegebühren der Gemeindewaage mit 4% der Steuer unterliegen (Abschnitt 75).

Diese Beispiele zeigen den Wert der über 500 Antworten auf, die der Katalog enthält. Sie geben dem betroffenen Bürgermeister oder Gemeindebediensteten eine sichere Richtschnur. Die empfehlenswerte Broschüre ist von Praktikern für die Praxis geschrieben.

Regierungsrat Thierbach

Betriebliche Unterstützungskassen von Dr. Dr. Ernst Heissmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, Diplom-Versicherungssachverständiger, 2. Auflage 1962. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, XXVI und 357 Seiten.

Heissmann hat sein Lebenswerk darauf konzentriert, die Wirtschaft über die betriebliche Altersversorgung zu unterrichten. Die Erfahrungen, die er während seiner langjährigen Beratungstätigkeit erwarb, hat er zugunsten der Allgemeinheit in mehreren Arbeiten, in Büchern und Artikeln, niedergelegt. Sie zeichnen sich durch große Klarheit und durch eine Gesamtschau der mit der Altersversorgung zusammenhängenden Probleme aus. Die Hauptwerke Heissmanns konnten regelmäßig im Staatsanzeiger besprochen werden. Es sind vor allem drei zusammenfassende Werke, die einander ergänzend in engem Zusammenhang miteinander ste-

hen: „Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen“, „Steuerfragen der betrieblichen Altersversorgung“ und „Betriebliche Unterstützungskassen“. Dieser letzte Band ist soeben in 2. Auflage erschienen. In ihm schildert der Verfasser Bedeutung, Begriff und Arten der Unterstützungskassen. Bei Erörterung ihrer Rechtsform geht der Verfasser auf das Vereins- und Gesellschaftsrecht ein. Dabei widmet er auch dem Stiftungsrecht einige Ausführungen (S. 49 ff.). Das ist besonders zu begrüßen, da sich die Stiftung in letzter Zeit größerer Verbreitung als früher erfreut. Des Weiteren erörtert der Verfasser die verschiedenen Rechtsbeziehungen der Beteiligten, die Finanzierung und die Besteuerung. In dem Abschnitt über das Verbuhen sind ausführliche Buchungsbeispiele enthalten. Überhaupt enthält der Band wiederum viele praktische Beispiele, Übersichten und Hinweise.

Er enthält ferner Muster, Texte der wesentlichen Bestimmungen und eine auszugsweise Wiedergabe der wichtigsten Urteile.

Aus der Einleitung ist zu ersehen, welche große wirtschaftliche Bedeutung den Unterstützungskassen zukommt. Wie vielfältig die Rechtsfragen sind, ergibt sich schon daraus, daß sich hier Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Steuerrecht treffen; so sind in der Arbeitsrechtlichen Praxis unter § 242 BGB — Ruhegehalt — 82 Entscheidungen erwähnt. Versicherungsmathematische und buchhalterische Fragen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Auf all das geht der Verfasser in klarer, wohlfundierter und dokumentierter Weise ein. Auch dieses Werk des Verfassers ist für die Praxis von großer Bedeutung.

¹ a) 1959 S. 53, 1960 S. 15, 1961 S. 482; b) 1960 S. 657; c) 1959 S. 1053, 1961 S. 53; d) 1960 S. 1516; e) 1960 S. 1198; f) 1961 S. 940; g) 1961 S. 116.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Der Staatsbürger fragt. Lexikon für den Staatsbürger. Herausgegeben von Ministerialrat F. K. Schramm, Bonn, 5. Auflage, 1961, Verlag Chmielorz GmbH Wiesbaden, 372 S., 14,40 DM.

Die Demokratie lebt davon, daß möglichst viele Bürger aktiv an der freien Diskussion über öffentliche Angelegenheiten teilnehmen. Daran fehlt es in der Bundesrepublik Deutschland noch. Offenbar besteht trotz aller Erfahrungen nicht genügend Interesse und zu wenig innere Anteilnahme an diesen Problemen. Dieser Mangel mag darauf zurückzuführen sein, daß, wie private Meinungsumfragen gezeigt haben, oft nur recht geringe Kenntnisse über staatliche Angelegenheiten vorhanden sind, so daß die Bedeutung politischer Entscheidungen und die Bedeutung einer Teilnahme an der Vorbereitung solcher Entscheidungen nicht voll ins wache Bewußtsein des Staatsbürgers tritt. Und das wiederum dürfte auf mangelndem Interesse beruhen. Es gilt, diesen Kreis zu durchbrechen. Dem dienen neben dem staatsbürgerkundlichen Unterricht jene Bücher, die wie Brundert's Staatskunde (StAnz. 1961 S. 1512) und Modells Staatsbürger-Taschenbuch (StAnz. 1958 S. 1232; 1959 S. 1434; 1961 S. 1415), dem Bürger den Aufbau seines Staates, die Zusammenhänge des Verfassungslebens, den Rechtsgang und die Bedeutung der hierfür wesentlichen Begriffe nahebringen. Letzterem vor allem dient das hier angezeigte Buch. In ihm werden in Form eines Lexikons die Begriffe erläutert, die der Staatsbürger kennen sollte, wenn er die staatlichen Ereignisse verfolgt — von „Abgaben“ bis „Zwangsvollstreckung“. Die Abkürzungen, die z. B. im politischen Teil der Zeitungen immer wieder auftauchen, sind aufgelöst (S. 314 ff.). Der Text des Grundgesetzes ist abgedruckt (S. 333 ff.).

Die Begriffserläuterungen sind kurz, aber treffend. Das Lexikon ist „nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen angelegt“ (S. 5), es ist aber präzise genug, um den Leser zuverlässig zu orientieren. Schaubilder vergegenwärtigen z. B. den Verwaltungsaufbau, das Zustandekommen von Gesetzen und die historische Entwicklung der Länder. Besonders eindrucksvoll ist das Bild: „Wie groß ist Berlin?“ (S. 178): In dem Umriß von Berlin verschwinden die im gleichen Maßstab eingezeichneten Gebiete von Frankfurt (Main), Stuttgart und München mit ihrer jeweiligen weiteren Umgebung.

Die Beschränkung des Umfangs des Werkes machte es unvermeidbar, manches zu streichen (S. 4). Diese Selbstbeschränkung ist gerechtfertigt, um die Eigenart des Buches als eines allgemeinen Auskunftsmittels für den Staatsbürger zu gewährleisten. Sie mindert auch nicht die Sachlichkeit und Zuverlässigkeit des Inhalts. Trotzdem sei hier auf folgendes hingewiesen: Die Ausführungen über die „Ausschüsse“ beziehen sich nur auf die parlamentarischen Ausschüsse. Die in der Verwaltung tätigen beratenden oder entscheidenden Ausschüsse brauchen nicht „aus Mitgliedern eines größeren Gremiums gebildet“ zu sein. Wichtig wäre es auch, außer der Zwangsvollstreckung etwas über den Verwaltungszwang zu erfahren. Unter Verwaltungserichtbarkeit (S. 294) muß jetzt statt auf das Beschwerdeverfahren auf das Widerspruchsverfahren hingewiesen werden. Über den Widerspruch entscheidet nicht immer die höhere Behörde (§ 73 VwGO).

Der Band will Auskunfts- und Beratungsbuch für den Staatsbürger sein, der keine Sammlung von Gesetzbüchern und Nachschlagewerken zur Hand hat. Diesen Zweck erfüllt das Buch auf ansprechende Weise. Es wird auch den Lehrern im staatsbürgerkundlichen Unterricht ihre Arbeit erleichtern und ihnen ein guter Helfer sein. Auf diesem Wege will der Herausgeber „die Einsicht in den Aufbau und das Wesen unseres demokratischen Staates vertiefen und dem in seinen sozialen Fragen Rat und Auskunft suchenden Staatsbürger den Weg durch das Labyrinth der Amts- und Dienststellen weisen“ (S. 4). Der Inhalt des Buches rechtfertigt die Hoffnung, daß dieses Ziel erreicht werden wird.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Das Grundstücksverkehrsgesetz. Die Fundstelle, Heft 805 der Beilage „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung“ von Regierungsdirektor Dr. Franz Pelka 1962, 40 S., DM 2,00. Verlag Boorberg, Stuttgart.

Das vorliegende Heft bringt eine knappe, klargegliederte Darstellung des Inhalts des neuen Grundstücksverkehrsgesetzes. Bewußt ist auf das Anschneiden von Problemen in den einzelnen Bestimmungen verzichtet worden. Dadurch ist jedem, der sich orientieren will, eine gute Möglichkeit gegeben, den wesentlichen Inhalt des Gesetzes rasch zu erfassen.

Im Anhang sind auszugsweise das Grundstücksverkehrsgesetz, das Reichssiedlungsgesetz und das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes abgedruckt. Weiterhin enthält das Heft die Gesetze und Verordnungen der Länder Baden-Württemberg und Hessen.

Wer mit dem land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehr wenig oder gar nicht vertraut ist, findet hier eine gute und völlig ausreichende Übersicht, die auch dem Nichtfachmann gut verständlich ist.

Oberregierungsrat Bräunig

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Teilband VII, „Kapitalabfindung“, von Ministerialrat van Nuis und Regierungsdirektor Dr. Vorberg, 1962, 69 Seiten, DM 7,—, Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsoferversorgung. Verlag Amberger & Maschmeyer, Herford.

Vor wenigen Monaten erschien der 7. Teilband der weitverbreiteten und bewährten Schriftenreihe. Er behandelt ausschließlich die Kapitalabfindung nach dem Bundesversorgungsgesetz (§§ 72 bis 80 BVG). Es ist vorgesehen, im Herbst 1963 diesen Band um das Kapitel „Kriegsoferfürsorge“ (§§ 25–27 e BVG) zu erweitern.

Der vorliegende Teilband befaßt sich u. a. eingehend mit der Rechtsnatur der Kapitalabfindung, zeigt die Behördenzuständigkeit und das Verfahren auf, behandelt ihre Gewährung und Zweckbestimmung und erläutert die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine solche Abfindung. In weiteren Abschnitten werden noch die sonst bei einer Kapitalabfindung wichtigen Fragen ausführlich untersucht.

Die Zahl der Anträge auf Gewährung von Kapitalabfindungen hat in den letzten Jahren ständig zugenommen und nach dem 1. 6. 1960 einen Höchststand erreicht. Seit dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes sind alle Beschädigten, die eine Rente erhalten (MdE um mindestens 25 v. H.), neben den Witwen mit Anspruch auf Rente oder Beihilfe und Ehegatten Verschollener anspruchsberechtigt. Der Umfang der gewährten Abfindungen allein im Lande Hessen zeigt (1959: 8 749 076,01, 1961: 18 266 219,16), daß die Kapitalabfindung nach dem Bundesversorgungsgesetz zu einer bedeutenden sozialen Maßnahme geworden ist, die auch in den nächsten Jahren nichts von ihrer Wichtigkeit für die Berechtigten einbüßen wird. Die Zahl der Anträge ist unvermindert hoch.

Die gründliche und systematische Behandlung der Kapitalabfindung im vorliegenden Teilband ist deshalb besonders zu begrüßen. Gleichzeitig bestätigt diese Arbeit erneut den besonderen Rang der gesamten Schriftenreihe.

Oberregierungsrat Niederle

Reisekosten im öffentlichen Dienst, Loseblatt-Kommentar, Dritte, neu bearbeitete Auflage von Otto Fricke, Oberregierungsrat a. D., Alfred Paulmann, Oberregierungsrat, unter Mitarbeit von Arnold Fahje, Oberpostinspektor, II. Ergänzungslieferung; R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg—Berlin—Bonn.

Zum obigen Loseblatt-Kommentar ist nunmehr die II. Ergänzungslieferung zur Bundes- und Länderausgabe erschienen, die das Werk auf den Stand Januar 1962 bringt.

So ist die Gruppe 1 C (Reisekostenvorschriften für Angestellte) vollständig neu gefaßt und von der ADO zu TO.A auf den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) umgestellt worden. Auch der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961 ist berücksichtigt worden.

Die Reisekostenvorschriften für Arbeiter (Gruppe 1 D) ist ebenfalls neu bearbeitet worden, wobei MTB und MTL und der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge auszugsweise abgedruckt worden sind. Die Gruppe 1 D hat nunmehr einen Umfang von 32 Seiten, statt wie bisher einer halben Seite.

In der Gruppe 2 A (Erläuterungen zum Gesetz über Reisekostenvergütungen der Beamten) sind die Erläuterungen zu den §§ 1, 2, 3, 6, 10 und 15 RkG und die Erläuterungen zu den Nrn. 7, 14, 16, 17, 29 und 35 ABzRkG neu gefaßt worden. Der Kommentar ist hierdurch dem Stand der Rechtsentwicklung angepaßt und durch Beispiele aus der Praxis bereichert worden.

Im Band II (Reisekostenbestimmungen der Länder) haben die Kommentatoren in der Gruppe 4 E (Hessen) u. a. den Runderlaß über die pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei, die Änderung der Abordnungsbestimmungen und der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen abgedruckt.

Das Gesamtwerk zu würdigen, kann ich mir ersparen, weil dies bereits mehrfach (siehe: Staatsanzeiger Nr. 28, 1956 und Nr. 29, 1960) geschehen ist.

Es sei lediglich vermerkt, daß der Loseblatt-Kommentar nunmehr einen Umfang von 1314 Seiten hat. Das Werk kostet einschließlich 2 Leinwandordner 58,— DM.

Regierungsobersinspektor Apel

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 1. Oktober 1962

Nr. 39

Veröffentlichungen

2512

Einziehung von Feldwegen in Ballersbach

Die Gemeinde Ballersbach beabsichtigt die Feldwege Flur 8, Flurstück 173 u. 175 teilweise, 196 u. 197, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (G.S. S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Lageplan kann im Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Ballersbach (Dillkreis), 19. 9. 1962

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde
I. V. Hecker

2513

Einziehung eines bei der Umlegung laut Flurkarte vom 1. April 1923 ausgewiesenen Weges in der Gemarkung Lahr, Kreis Limburg

Die Gemeinde Lahr, Kreis Limburg, beabsichtigt, den bei der Umlegung ausgewiesenen Weg, Flur 18, Flurstück 100/2 — geplanter Verbindungsweg zwischen Hintermeilingerweg und Hauserweg einzuziehen (der Weg sollte durch den Pfarrgarten bzw. Pfarrhof verlaufen), da ein Bedürfnis bedingt durch die Verlegung der Ortsausfahrt nicht mehr vorliegt. Der öffentliche Verkehr bleibt durch die Einziehung gesichert. Der Weg wird zugunsten des Kirchenbaues abgegeben. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom 1. 10. 1962 bis 29. 10. 1962 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Lahr, 19. 9. 1962

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde
Heun

2514

Einziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Wetzlar

Im Zusammenhang mit der Erweiterung ihres Betriebsgeländes auf Gebietsteile der Flur 28 der Gemarkung Wetzlar haben die Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar die Einziehung von öffentlichen Wegen beantragt. Die nachstehend näher bezeichneten öffentlichen Wege in der Gemarkung Wetzlar sollen daher eingezogen werden:

1. Flur 28 Parz. 185/37, Weg, Langgässer Viehweide,
2. Flur 28 Parz. 155, Weg, An der Medtücks Hege,
3. Flur 28 Parz. 163, Weg, An der großen Dill,
4. Flur 28 Parz. 154, Weg, Auf der Scheibe hinten,

5. Flur 28 Parz. 152/2, Weg daselbst,
6. Flur 28 Parz. 153/2, Weg daselbst, teilweise, und zwar vom Weg Parz. 155 bis zur südlichen Verlängerung der Westgrenze des Grundstücks Parz. 26.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde schriftlich geltend zu machen.

Der Plan liegt beim Stadtbauamt, Turmstraße 5, Zimmer 110, zur allgemeinen Einsicht offen und kann innerhalb der oben genannten Frist während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Wetzlar, 19. 9. 1962

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

2515

Teilweise Einziehung von Wirtschaftsweegen in Wolfhagen

Teilflächen der Wirtschaftswege (Feldwege) Flur 19, Flurstück 120/1 und Flurstück 118/4 sollen als öffentliche Wege eingezogen werden.

Die Wege liegen im Industriegebiet der Stadt Wolfhagen „Am Sandweg“.

Von dem Flurstück 120/1 (Weg am Hohlenweg) soll das Teilstück entlang der Grundstücke Flur 19, Flurstücke 49/1 und 132/50 und vom Flurstück 118/4 (Weg am Hohlenweg) das Teilstück von der Bahnlinie bis zur Einmündung der Hans-Böckler-Straße eingezogen werden.

Diese Vorhaben werden hiermit veröffentlicht. Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Wolfhagen, 19. 9. 1962

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

2516 Aufgebote

F 5/62 — **Aufgebot:** Die Ehefrau des Geschäftsführers Heinrich Otto, Frau Elisabeth Otto, geborene Wille, in Bad Hersfeld, Reckeröder Straße 5, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Bad Hersfeld Band 44 Blatt 1946 eingetragenen, in der Gemarkung Hersfeld belegenen Grundstücks, Flur 37, Flurstück 61, Gartenland (Hack) am Frauenberg, 5,35 Ar groß, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragene Witwe Sophie Wille, geborene Diebel, aus Bad Hersfeld ist verstorben. Der derzeitige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. November 1962, um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte geltend zu machen, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 18. 9. 1962

Amtsgericht

2517

5 F 7/62 — **Aufgebot:** Der Feinmechaniker Robert Lange von Bicken/Dillkreis, auf der Füll, — vertreten durch Rechtsanwalt Josef Sieber in Herbhorn — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Bicken Band 13 Blatt 417 eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 112, Grünland vor der kleinen Schieferkaute, 4,23 Ar groß, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen bisherigen Eigentümer des Grundstücks sind verstorben. Die Erben dieser Eigentümer sind unbekannt. Es ergeht daher an die Erben der eingetragenen Eigentümer die Aufforderung, Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem auf den 22. November 1962, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herbhorn, Zimmer 20, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie als Eigentümer ausgeschlossen werden.

Herborn, 14. 9. 1962

Amtsgericht

2518

Ausschlußurteil

2 F 4/61: In der **Aufgebotssache** der Witwe des Landwirts Karl Christ, Karoline geb. Becht in Delkenheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schroeder und Moll in Hochheim (Main), hat das Amtsgericht in Hochheim (Main) durch Amtsgerichtsrat Dr. Kolbe für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Delkenheim, Band 4, Blatt 153 A in Abt. III unter Nr. 2 für die Firma Kahn und Löwensberg OHG eingetragene Grundschuld von 1500,— GM wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Hochheim (Main), 4. 9. 1962

Amtsgericht

2519

F 6/62 — **Aufgebot:** Die Eheleute Georg Jakob Wolf und Elise, geb. Kleinschmidt, beide wohnhaft in Groß-Bieberau, Römerstraße 51, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Den verlorengegangenen Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Groß-Bieberau, Blatt 1340 in Abt. III unter Nr. 2 für die Gemeinde Groß-Bieberau eingetragene Briefhypothek in Höhe von 600,— Goldmark nebst Zinsen.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Montag, dem 25. März 1963 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Erdgeschoß, Zimmer 4, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Reinheim (Odw.), 18. 9. 1962

Amtsgericht

2520 Güterrechtregister

GR 77: Angestellter Arno Litfin in Zimmersrode, Haus Nr. 177, und Marie Christine, geb. Kaiser.

Durch Vertrag vom 3. 8./7. 9. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Borken (Bz. Kassel), 13. 9. 1962

Amtsgericht

2521

GR 755 — 17. 9. 1962: Der Kraftfahrzeugmeister Helmut Herrmann und seine Ehefrau Elsa, geb. Ullmann, beide in Seeheim a. d. B., haben durch Vertrag vom 26. September 1958 Gütertrennung vereinbart.

GR 756 — 17. 9. 1962: Kaufmann Robert Franz Mayer und seine Ehefrau Gertrud, geb. Ansbacher, beide in Bensheim-Auerbach, Schönberger Straße 22, haben durch Vertrag vom 9. Juli 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bensheim

2522

GR 173 — 18. September 1962: Die Eheleute Wilhelm Fendt, Kaufmann, und Lieselotte, geb. Utz, in Altheim haben durch Vertrag vom 27. Juni 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

2523

41 GR 931 — 14. 9. 1962: Der Vertreter Theodor Josef Miltz und Hannelore Irmgard geb. Geisel in Hanau haben durch Vertrag vom 9. 6. 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau (Main)

2524

GR 56 — 14. 5. 1962: Kaufmann Heinrich Töpferwein und Ehefrau Charlotte geb. Gorny, beide in Lippoldsberg, haben die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben.

Es gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft. Vertrag vom 4. 11. 1961.

Amtsgericht Karlshafen

2525

GR 143 — 14. Sept. 1962: Kraftfahrer Gerd Huhle und Asta Huhle geb. Ernst, beide in Stadt Allendorf, Kr. Marburg (Lahn), Niederkleiner Straße 17.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Kirchhain (Bz. Kassel)

2526

5 GR 204: Hermann Buhlert, Maler u. Tüncher, und dessen Ehefrau Marg. geb. Hofmann, Lampertheim.

Die Eheleute Hermann Buhlert, Lampertheim, haben durch Vertrag vom 5. 7. 1962 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinsam verwaltet.

Lampertheim, 31. 8. 1962 **Amtsgericht**

2527**Neueintragung**

GR 159A: Horst Heinz Henning, Komponist, und Lieselotte Henning, geb. Steinbach, Buchschlag (Kr. Offenbach/Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen (Hessen), 18. 9. 1962 **Amtsgericht**

2528**Neueintragung**

GR 120: Ehegatten Reinhold Ley, Metzgermeister, und Helga geb. Werth in Hintersteinau Nr. 130.

Durch Vertrag vom 8. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 11. 9. 1962 **Amtsgericht**

2529

Rü GR 110: Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1962 haben die Eheleute Walter Georg Ernst Köpfe, Kunst- und Bauschlosser in Rüsselsheim und Irmgard Auguste Emma, geborene Koch, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 17. 9. 1962

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

2530**Neueintragung**

GR 81: Heinitz, Lothar, Gastwirt und Irma geb. Albrecht, Treysa.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 1. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Treysa, 17. 9. 1962 **Amtsgericht**

2531

GR 82: Mägerlein, Peter, stud. ing., und Bärbel geb. Kautz, Treysa.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 3. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Treysa, 17. 9. 1962 **Amtsgericht**

2532**Vereinsregister****Neueintragung**

VR 172 — 4. 9. 1962: Sportverein Nauheim, Sitz: Nauheim.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

2533 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

1 Na 17/58: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Fa. Technischer Bedarf - Großhandel GmbH, in Stierstadt (Taunus), Feldbergstr. 4, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Ansetzung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung eine Gläubigerversammlung auf den 10. Oktober 1962 um 12.30 Uhr, Zimmer 30, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20/22, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 350,— DM, die erstattungsfähigen Auslagen sind auf 50,— DM festgesetzt.

Bad Homburg v. d. H., 17. 9. 1962 **Amtsgericht**

2534

4 N 17/62: Über das Vermögen der Firma P. & M. Büнау, Bensheim, Hauptstr. Nr. 5—7, ist am 18. September 1962, 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar H. Klimm in Heppenheim a. d. B., Lehrstr. 29. Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1962 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist auf 23. Oktober 1962 um 15 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf 2. November 1962 um 15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203 (Altbau), bestimmt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß

den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1962 anzeigen.

Bensheim (Bergstr.), 18. 9. 1962

Amtsgericht

2535

61 VN 1/62 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Werner Vockrodt, Darmstadt, Inhaber der Fa. Hugo Neurohr in Darmstadt, Rheinstraße 12¹/₄, hat durch einen am 30. August 1962 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschaftsprüfer Herr Heinrich Ganzmann, Darmstadt, Rosenhöweg 22, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Über die Frage der Auferlegung von Verfügungsbeschränkungen wird nach Berichterstattung des vorläufigen Verwalters entschieden.

Darmstadt, 19. 9. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

2536**Beschluß**

5 N 1-3/55: In der Konkursache Lenz, Haiger (Dillkreis), wird Rechtsanwalt Wilhelm Hermann Spang, Dillenburg, für die Zeit vom 14.—29. 9. 1962 zum Sonderkonkursverwalter ernannt.

Dillenburg, 19. 9. 1962

Amtsgericht

2537**Beschluß**

81 N 253/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. Rothe u. Co., Weinbrennerei und Likörfabrik, Frankfurt (Main), Orberstr. 12, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 26. Oktober 1962 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt. Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 4085,— DM, werden die Auslagen auf 369,52 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 13. 9. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2538**Beschluß**

81 N 68/62: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 9. 1961 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Rotdornweg 68 wohnhaft gewesenen Ulrich Madeisky, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Frankfurt (Main), 14. 9. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2539

81 N 253/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. Rothe & Co. Frankfurt (Main), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 6657,33 DM.

Hiervon gehen noch ab: die noch anfallenden restlichen Gerichtskosten sowie das restliche Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, außerdem die noch festzusetzenden Vergütungen und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vorrechtsforderungen der Klasse I/1 sind bezahlt und es sind jetzt noch zu berücksichtigen: 88 743,36 DM bevorrechtigte und 144 368,90 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, Frankfurt (Main), Porzellanhofstraße 12, unter dem Akt.-Z.: 81 N — 253/60 — offen.

Frankfurt (Main), 20. 9. 1962

Der Konkursverwalter:
Böhler, Rechtsbeistand

2540 Beschl. u.

81 N 278/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters Wilhelm Bauscher, Frankfurt (Main), Rödelheimer Str. 19, jetzt Darmstädter Landstraße 3 wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 26. Oktober 1962 um 9.45 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stock, Zimmer 337 anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, die Auslagen werden auf 47,32 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 19. 9. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2541 Beschl. u.

2 N 1/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 7. 1960 in Hofgeismar verstorbenen Bäckermeisters Gottfried Kerste ist Schlußtermin auf den 16. Oktober 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 24, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Es sind festgesetzt: Die Vergütung des Konkursverwalters auf 450,— DM, seine Auslagen auf 150,— DM.

Hofgeismar, 17. 9. 1962

Amtsgericht

2542

2 N 1/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 7. 1960 verstorbenen Bäckermeisters Gottfried Kerste in Hofgeismar soll die Schlußverteilung stattfinden.

Zur Verteilung stehen 413,80 DM. Die Forderungen in Abteilung I erhalten 20%, die Forderungen der übrigen Abteilungen gehen leer aus. Das Schlußverzeichnis und der Verteilungsplan liegen beim Amtsgericht Hofgeismar, Abt. 2, Az.: 2 N 1/61 zur Einsicht aus.

Kassel, 20. 9. 1962

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Dr. Klose

2543 Beschl. u.

N 5/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Horst Bemeleit, Inhaber eines Geschäftes für Textilien und Textilfabrikreste in Engelrod, Krs. Lauterbach (Hessen) wird der auf den 3. Oktober 1962 anberaumte Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen verlegt auf Mittwoch, den 17. Oktober 1962, um 10 Uhr vor dem hiesigen Gericht, Sitzungssaal.

Lauterbach (Hessen), 24. 9. 1962

Amtsgericht

2544 Beschl. u.

N 4/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erich Bemeleit, Inhaber des Textil- und Restehauses sowie eines Textilgroßhandelsgeschäftes in Engelrod, Krs. Lauterbach (Hessen), wird der auf den 3. Oktober 1962 anberaumte Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen verlegt auf Mittwoch, den 17. Oktober 1962 um 10 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Sitzungssaal.

Der Termin dient zugleich zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO).

Lauterbach (Hessen), 24. 9. 1962

Amtsgericht

2545

7 N 15/54 — Konkursverfahren: Das am 6. März 1954 über das Vermögen des Kaufmanns Erich Schmidt, früher in Offenbach (Main), Lilistr. 40, jetzt Bad Nauheim, Umlandstr. 12, eröffnete Konkursverfahren wird infolge Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

Offenbach (Main), 14. 9. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

2546

N 3/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Bruder, früher in Wächtersbach, jetzt Delmenhorst, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Die den Gläubigerausschußmitgliedern zu gewährenden Vergütungen und Auslagen sind wie folgt festgesetzt: 1. Rechtsanwalt Arnd Graf, Hanau, a) Vergütung 400,— DM, b) Auslagen 148,28 DM; 2. Gerichtsassessor a. D. Rudolf Plüer, Hannover, a) Vergütung 200,— DM, b) Auslagen 190,— DM.

Wächtersbach, 19. 9. 1962

Amtsgericht

2547

62 N 12/62: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 12. Oktober 1961 verstorbenen Kaufmanns Hasso Maaß, Inhaber der „Wäscherei Trumpf“ in Wiesbaden, Nerostr. 38, hat das Amtsgericht Wiesbaden Schlußtermin auf den 22. Oktober 1962 anberaumt.

Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 13 371,75 DM, die zur Verfügung stehende Masse 2934,17 DM. Hier von sind noch die Gerichtskosten, die Vergütung des Konkursverwalters, sonstige Gebühren und Massekosten sowie absonderungsberechtigte Forderungen abzuführen.

Eine Quote wird nicht zur Verteilung kommen.

Wiesbaden, 24. 9. 1962

Der Konkursverwalter

Rechtsbeistand Aschendorf

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2548

K 9/62: Das im Grundbuch von Grebenau, Band 8, Blatt 437 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Grebenau, Flur I, Flurstück 167/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Heidberg, 4,88 Ar, soll am 23. Nov. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Liebing, geb. Röther, Grebenau.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 850,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 20. 9. 1962

Amtsgericht

2549

K 3/62: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Romrod, Band IX, Blatt 429 eingetragenen Grundstücke

Nr. 5, Gemarkung Romrod, Flur I, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 14, Größe 2,82 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Romrod, Flur I, Flurstück 381, Gartenland, Im Kühzahl, 2,77 Ar, sollen am 23. Nov. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Mohr, Romrod, zu 1/2, Marie Meltinghoff, geb. Mohr, Romrod, Katharine Dytrich, geb. Mohr, Frankfurt (Main), Otto Mohr, Freudenberg/Siegen, Elisabeth Mohr, Romrod, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert der ideellen Hälfte der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 17. 9. 1962

Amtsgericht

2550

6 K 4/62: Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 37 vom 17. 9. 1962, Veröffentlichungsnummer 2419 betr. Zwangsversteigerung 6 K 4/62 wird dahingehend berichtigt, daß das Grundstück nicht durch Zwangsvollstreckung, sondern zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert wird.

Bad Homburg v. d. H., 25. 9. 1962

Amtsgericht

2551

61 K 22 62: Das im Grundbuch für Darmstadt, Bezirk III Band 23 Blatt 1106 eingetragene Grundstück,

Fl. 3, Nr. 895/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 50, Größe 4,75 Ar, soll am Donnerstag, dem 22. November 1962, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks) 1. Reichsbahnobersekretär i. R. Philipp Poth, Darmstadt, 2. Kaufmann Adam Poth, daselbst, 3. Hanna Bartoleit geb. Poth, daselbst — in beendigter Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 11. 9. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

2552**Beschluß**

6 K 6 62: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 143, Blatt 5858 A eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 50, Flurstück 445/27, Hof- und Gebäudefläche, Schildgasse 8, Größe 6,33 Ar, soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 109, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1962, Tag des Versteigerungsvermerks: 1a) Ehefrau Meta Rosenberg geb. Pappenheim, 1246 Westchester Ave Bronx 59, New York (USA), b) Ehefrau Luise Kahn geb. Pappenheim, Rio de Janeiro, Brasilien, c) Frau Anna Westheim geb. Pappenheim, Rio de Janeiro, Brasilien, d) Witwe Frieda Pappenheim, geb. Danner, Schmalkalden, Sybillenburg 6, 2) Ehefrau Ruth Petzold gesch. Langer geb. Pappenheim, Schmalkalden, Schmiedhof Nr. 14, 3) Günther Pappenheim, Schmalkalden, Sybillenburg 6, 4) Kurt Pappenheim, Schmalkalden, Sybillenburg 6, zu 1a bis d 1 bis 4) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 46 495,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 14. 9. 1962

Amtsgericht

2553

84 K 52 62: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll

A) das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 38, Blatt 1499 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur DD, Flurstück 301, Acker im Bohnenstück, 2,08 Ar groß sowie B) sollen die im gleichen Grundbuch, Band 46, Blatt 1757 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 6 und 7, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur EE, Flurstück 482, Riedstr. 54, Größe 3,34 Ar und Flurstück 937/481, bebauter Hofraum und Hausgarten, 3,55 Ar groß und lfd. Nr. 8, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 36, Flurstück 302, Gartenland, Im Hormes, 8,76 Ar groß,

am 28. November 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Juli 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): bezüglich des vorstehend zu A) bezeichneten Grundstücks: Portefeuille Peter Schwarz, Enkheim; bezüglich der vorstehend zu B) bezeichneten Grundstücke: Portefeuille Peter Heinrich Schwarz und Frau Wilhelmine geb. Weil in Enkheim, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt 1. für das vorstehend zu A) bezeichnete Grundstück (Acker im Bohnenstück, 2,04 Ar) auf DM 312,—, 2. für die vorstehend zu B) lfd. Nr. 6 und 7 bezeichneten Grundstücke (Riedstr. 54, zus. 6,89 Ar) auf DM 50 000,—, 3. für das vorstehend zu B) lfd. Nr. 8 bezeichnete Grundstück (Gartenland, Im Hormes, 8,76 Ar) auf DM 3404,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 12. 9. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

2554

K 7 61: Das im Grundbuch von Ehringhausen, Band 42, Blatt 2001 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 38, Flur 21, Flurstück 24 6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhof 6 und 7, Größe 6,81 Ar, soll im Wege der Zwangsvollstreckung am 27. November 1962 um 10 Uhr an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1961, (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks): Ehefrau Erna Bohn geb. Weimer in Wetzlar.

Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) ist gem. § 74a ZVG auf 68 100,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Ehringhausen (Kr. Wetzlar), 17. 9. 1962

Amtsgericht

2555

84 K 85 61: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 105, Blatt 4159 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 17, Gemarkung Bockenheim, Flur N, Flurstück 93, Gartenland, Am Ginnheimer Stadtweg = 4,14 Ar groß, Flur N, Flurstück 100, Ackerland, An den drei Brunnen = 6,44 Ar, Flur N, Flurstück 53, Gartenland, In den 18 Morgen = 20,45 Ar, Flur O, Flurstück 10, Ackerland, An den drei Brunnen = 7,72 Ar, Flur N, Flurstück 94, Ackerland, Am Ginnheimer Stadtweg = 4,14 Ar, Flur N, Flurstück 131, Ackerland, An den drei Brunnen = 5,25 Ar, Flur O, Flurstück 265, Ackerland, Am Praunheimer Weg = 4,93 Ar groß,

am 5. Dezember 1962 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. September 1961 (Tag der Eintragung des Ver-

steigerungsvermerks): Witwe des Fabrikanten Karl Paul Schönknecht, Margarete Mathilde geb. Neuzerling in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 4140,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 6440,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 20 450,— Deutsche Mark, für das Grundstück lfd. Nr. 6 auf 7720,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 7 auf 4140,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf 5250,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 17 auf 2358,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 9. 1962

Amtsgericht Abt. 84

2556

K 10 61: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach (Odw.), Band 8, Blatt 386 eingetragene Grundstück

Flur IV Nr. 41 1/10, Hof- und Gebäudefläche (86) Hauptstr. 6, Größe 8,56 Ar, soll am 14. Nov. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Fürth (Odw.), Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Margarete Jeck geb. Schmitt, Nieder-Liebersbach, zu 1/2, 2. a) Margarete Jeck geb. Schmitt, Nieder-Liebersbach, b) Karl Michael Jeck, daselbst, c) Heinrich Knapp, Sattlermeister, daselbst, d) Karl Heinrich Knapp, Sattler, Weiher, e) Elfriede Bertha Knapp, geb. 7. 9. 1949, Nieder-Liebersbach zu 2. a—e zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde durch Beschluß vom 2. August 1962 auf 39 500,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 18. 9. 1962

Amtsgericht

2557

5 K 20 59: Die im Grundbuch von Hilders, Band 30, Blatt 1089 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 19, Gemarkung Hilders, Flur 22, Flurstück 38, Grünland, In der Schwenk, 25,21 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Hilders, Flur 8, Flurstück 21, Ackerland, An der Lourdesgrotte, 3,95 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Hilders, Flur 9, Flurstück 68 1, Hof- und Gebäudefläche, Sandgasse, 1,86 Ar, Grünland, Sandgasse, 7,20 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Hilders, Flur 8, Flurstück 20, Ackerland, An der Lourdesgrotte, 3,32 Ar, sollen am 16. Nov. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Okt. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Schneidermeister August Bott in Hilders (Rhön).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 9. 1962

Amtsgericht

2558

K 3/62: Die ideale Hälfte des Rentners Ferdinand Willitsch an dem im Grundbuch von Nieder-Florstadt Band 33 Blatt Nr. 1823 eingetragenen Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Nieder-Florstadt, Fl. Nr. 1, Flurstück 392/39, Lieg.-B. 1055, Geb.-B. 878, Hof- u. Gebäudefläche, Weigandstraße, 5,96 Ar, soll am 30. 11. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Ferdinand Willitsch, Nieder-Florstadt.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 15. 8. 1962

Amtsgericht

2559

6 K 7/62: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 39, Blatt 2244 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 11, Flurstück 76/5, Bauplatz, Im Mühlfeld, 5,66 Ar, Schätzwert 38 000,— DM, soll am Montag, den 12. November 1962 um 9.30 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Gernsheim, (Rhein), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Katharina Draut geb. Meister, Gernsheim.

Steiglichabhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 9. 1962

Amtsgericht

2560**Beschluß**

4 a K 1/62: Das im Grundbuch von Allendorf/Lumda, Band 1, Blatt 4 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lumda, Flur 1, Flurstück 248/1, Lieg.-B. 4, Geb.-B. 30, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 14, Größe 1,92 Ar, soll am 26. Okt. 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Jan. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Elisabeth Langer, geb. Lotz, in Allendorf (Lumda).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 9. 1962

Amtsgericht

2561**Beschluß**

4 a K 29/62: Das im Grundbuch von Gießen, Band 125, Blatt 6433 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 1087/4, Lieg.-B. 4548, Geb.-

B. 1922, Hof- und Gebäudefläche, Löbershof 7, Größe 1,77 Ar, soll am 13. Nov. 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. August 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Kraftfahrer Horst Georg Ernst Schwan in Gießen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 20. 9. 1962

Amtsgericht

2562

5 K 12/62: Das im Grundbuch von Rabenscheid, Band 11, Blatt 380 eingetragene Grundstück

Gemarkung Rabenscheid, Flur 14, Flurstück 110, Grünland im Dorf, 8,10 Ar (nach dem rechtskräftigen Flurbereinigungsplan: Flur 5, Flurstück 144),

soll am 19. Nov. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin: Ehefrau des Bergmanns Ewald Peter, Hilde, geb. Zöllner, Rabenscheid.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 576,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 18. 9. 1962

Amtsgericht

2563

K 2/61: Das im Grundbuch von Rückingen Blatt 900 A eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Rückingen, Flur 4, Flurstück 1/38, Hof- und Gebäudefläche, Langendiebacher Straße, 8,91 Ar, soll am 13. 12. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Günther Raab, Rückingen, Langendiebacher Straße 6.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 100 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 20. 9. 1962

Amtsgericht

2564**Beschluß**

6 K 4/62: Die im Grundbuch von Mensfelden, Band 3, Blatt 79 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mensfelden, Flur 56, Flurstück 123, Lieg.-B. 106, Ackerland, Am Waldpfad, 12,85 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mensfelden, Flur 60, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche Remmeltgasse 13, Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Mensfelden, Flur 55, Flurstück 154/83, Ackerland, Im Loch, 15,17 Ar, sollen am 19. November 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude

Schiede Nr. 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Arbeiters Hans Erich Fuchs, Philippine geb. Heymann in Mensfelden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 13. August 1962 festgesetzt auf 350,— DM für das Grundstück Nr. 6, auf 7500,— DM für das Grundstück Nr. 7, auf 400,— DM für das Grundstück Nr. 10.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 6. 9. 1962

Amtsgericht

2565

K 3/61: In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Fränkisch-Crumbach (Odw.), belegenen, im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach (Odw.), Band 26, Blatt 1244 auf den Namen des Kaufmanns und Holzhändlers Leonhard Katzenmeier in Fränkisch-Crumbach (Odw.) und Band 23, Blatt 1154 auf den Namen des Holzkaufmanns Ludwig Katzenmeier in Fränkisch-Crumbach (Odw.), eingetragenen Grundstücke

Band 26, Blatt 1244: Flur I Nr. 148/2, 148/10, Flur IV Nr. 26/2 und Flur II Nr. 163/1,

Band 23, Blatt 154: Flur XXVI, Nr. 244, ist der auf den 28. 9. 1962 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odw.), 19. 9. 1962

Amtsgericht

2566**Beschluß**

K 6/1961: Die im Grundbuch von Höckersdorf, Band I, Blatt 60 eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Höckersdorf,

lfd. Nr. 1, Flur IV, Nr. 75, Acker, Der Hohenrodskopf, 10,31 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur IV, Nr. 206, Acker, In der Gunterskirche 21,44 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur II, Nr. 56, Acker, Am Jungfernahlen, 10,13 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur IV, Nr. 76, Acker, Der Hohenrodskopf, 16,25 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur V, Nr. 262/263 3/10, Wiese Im untersten Grund, 3,63 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur V, Nr. 262/263 5/10, Wiese, daselbst, 3,56 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur VI, Nr. 176, Wiese, Auf der Eichergasse, 12,50 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur VI, Nr. 2, Acker, Die Wolfskaute 24,75 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur VII, Nr. 174, Acker, Auf dem Hain 15,63 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur V, Nr. 404, Wiese, Auf der Bergwiese 6,56 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur V, Nr. 404 $\frac{1}{2}$, Acker, daselbst, 6,50 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur V, Nr. 446, Acker, Vor dem Eicherweg 28,44 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur I, Nr. 6, Grasparden, Das Dorf, 8,37 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur I, Nr. 7, Grasparden, Das Dorf, 6,06 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur IV, Nr. 163, Wiese, Die Hinterwiesen 38,69 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur V, Nr. 93/1, Grünland, Am Hammelstaren, 8,22 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur I, Nr. 8, Hofreite, Das Dorf, 12,63 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur I, Nr. 9, Grasgarten daselbst, 7,56 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur V, Nr. 320, Wiese, Auf der Bergwiese, 2,69 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur V, Nr. 321, Wiese daselbst, 1,13 Ar, sollen am Donnerstag, dem 6. Dezember 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ulrichstein, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. August 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt und Holzkaufmann Otto Schott in Höckersdorf, b) dessen Ehefrau Erna geb. Becker in Höckersdorf. Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke einschließlich Zubehör ist durch Beschluß des Amtsgerichts Ulrichstein vom 6. 3. 1962 gemäß § 74a ZVG auf 44 150,— DM festgesetzt worden.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Ulrichstein, 18. 9. 1962 Amtsgericht

2567

3 K 7/62: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Altenkirchen, Band 35, Blatt 1179 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 3, Flurstück 1580/802, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 48, soll am 14. November 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Paul Heldt u. Johanna geb. Eckhardt, Altenkirchen, zu je 1/2.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 22. 7. 1962 gegenüber allen Beteiligten auf 15 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 9. 1962 Amtsgericht

2568

K 11/61 — (K 2/60): Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fischborn, Band 9, Blatt 334 eingetragene Grundstück

Flur 21, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Grund, Größe 8,30 Ar, am Mittwoch, dem 14. Nov. 1962 um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 1, versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind hinsichtlich der ideellen Hälfte des Ehemannes Nauber am 21. März 1960 und hinsichtlich der ideellen Hälfte der Ehefrau Nauber am 8. Dezember 1961 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen die Eheleute Fuhrunternehmer Helmut Nauber und Elisabeth geb. Schmidt in Fischborn.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG rechtskräftig auf 17 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wächtersbach, 19. 9. 1962 Amtsgericht

2569

3 K 48/60: Das im Grundbuch von Rodheim-Bieber, Band 54, Blatt 2134 eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Rodheim, Flur 12, Flurstück 44/10, Bauplatz, Karlstr., 6,24 Ar, soll am 14. November 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Febr. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Berta Polley, Rodheim-Bieber.

Der Wert des vorgenannten Grundstücks wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 4. 6. 1961 gegenüber allen Beteiligten auf 45 100,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 19. 9. 1962 Amtsgericht

=====

Anzeigenschluß

Jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

=====

2570

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. 010—49 683 Anna Rieger, geb. Römer, Gießen, 2. 010—73 055 Ortrud Schoenherr, Gießen, 3. 010—96 911 Dorothea Stuhl, Gießen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Gießen, 21. 9. 1962 BezirksSparkasse Gießen Der Vorstand

2571

Aufforderung: Herr Stabsunteroffizier Hans Rossmann, Mengeringhausen, und Herr Malermeister Alfred Woellenstein, Niederwerbe, haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher Nr. 23 253 der Hauptzweigstelle Arolsen bzw. Nr. 1578 der Hauptzweigstelle Sachsenhausen beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. September 1962 ist das Sparkassenbuch der Hauptzweigstelle Arolsen Nr. 22 947 Frau Ruth Timler geb. Staats, Braunschweig, gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 18. 9. 1962 Kreissparkasse Waldeck in Korbach Der Vorstand

Andere Behörden und Körperschaften

2572

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 21. September 1962 sind die Sparkassenbücher Nr. 38 016 Johannes Pfaff, Gießen, Nr. ZIII-2441 MSC Hüttenberg im ADAC Sitz Lang-Göns, Nr. ZIII 3752 Luise Heeb, geb. Stein, Lang-Göns, für kraftlos erklärt worden.

Gießen, 21. 9. 1962 BezirksSparkasse Gießen Der Vorstand

2573

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14 Abs. 2, Ziff. 4 des Hess. Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 14 279 lfd. auf Heinrich Lisfeld und Luise, geb. Leidolf, Eheleute, Holzhausen, 2. Sparkassenbuch Nr. 7 bei unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Straße, lfd. auf Hermelinde Lupprich, Wetzlar, 3. Sparkassenbuch Nr. 8 bei unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Straße, lfd. auf Herlinde Lupprich, Wetzlar.

Wetzlar, 19. 7. 1962 Kreissparkasse Wetzlar Der Vorstand

2574

Aufforderung: Norbert Müller und Rita Müller geb. Usinger, Bad Homburg v. d. H., Friedrich-Rolle-Straße 3, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 42 512, lautend auf den gleichen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bad Homburg v. d. H., 17. 9. 1962 Kreissparkasse des Obertaunuskreises Der Vorstand

2575

Aufgebot von Sparkassenbüchern Hauptstelle Friedberg
Sp. 64 003 Helene Stokowy, Wölfersheim, Wingertstr. 20; Haupt-
zweigstelle Butzbach: Sp. 31 422 Karl-Heinz Maurer, Münzen-
berg, Tr.-Münzenb. Str. 5; Hauptzweigstelle Bad Nauheim:
Sp. 17 240 Ehel. Joh. u. Elisabeth Hoffmann, Ober-Mörlen, Fried-
richstr. 12, Sp. 13 950 Hildegard Kalitzki, Bad Nauheim, u. Ehe-
mann Hans (Stichw.).

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit
aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Spar-
kasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos
erklärt werden.

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. Hauptzweigstelle Butz-
bach:** Sp. 35 820 Anna Bill Wwe., Nieder Weisel, Sp. 40 951 Char-
lotte Hübner, Butzbach; Hauptzweigstelle Bad Vilbel: Sp. 23 905
Doblos, Theodor, Bad Vilbel, Sp. 953 Klinkel, Friedrich, Bad Vilbel;
Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 17 330 Alfred u. Ruth
Pufal, Bad Nauheim, Sp. 12 895 Ulrike Frisch, Schwalheim.

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

2576**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs von Kassel über Witzenhausen nach Kassel**

Die der Deutschen Bundesbahn — BD Kassel — am
28. 7. 1961 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum
Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kassel
über Witzenhausen nach Kassel habe ich heute auf die
Bedienung der Orte Freudenthal (Gemeinde Ermschwerd)
und Gertenbach erweitert.

Kassel, 29. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—03 B

2577**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs von Bringhausen nach Frankenberg**

Die dem Unternehmen Deutsche Bundespost — OPD Frank-
furt (Main) — am 21. 7. 1961 erteilte Genehmigung zur
Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß
§ 42 PBefG von Bringhausen nach Frankenberg habe ich
heute auf die Bedienung der Orte Wellen und Wega er-
weitert.

Kassel, 24. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—01 B

2578**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs im Stadtgebiet von Bad Wildungen**

Dem Unternehmen Kraftwagenverkehrsgesellschaft mbH.
in Bad Wildungen habe ich heute die Genehmigung zur
Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß
§ 42 PBefG im Stadtgebiet von Bad Wildungen bis zum
31. Juli 1970 erteilt.

Kassel, 24. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—07 B

2579**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs im Stadtgebiet von Kassel**

Dem Unternehmen Kasseler Verkehrsgesellschaft AG. in
Kassel-Wilhelmshöhe habe ich heute die Genehmigung zur
Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs ge-
mäß § 42 PBefG von Harleshäuser nach Bahnhof Wilhelmshö-
he, über Seebergstraße, Ahnatalstraße, Wilhelmshö-
her Weg, Wolfhager Straße, Harleshäuser Straße, Zent-
grafstraße, Teichstraße, Loßbergstraße, Dag-Hammars-
kjöld-Straße, Graf-Bernadotte-Platz, Wilhelmshöher Allee
bis zum 31. Juli 1970 erteilt.

Kassel, 17. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—05 B

2580**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs im Stadtgebiet von Kassel**

Dem Unternehmen Kasseler Verkehrsgesellschaft AG. in
Kassel-Wilhelmshöhe habe ich heute die Genehmigung zur
Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß
§ 42 PBefG von Kassel-Harleshäuser nach Kassel (Stände-
platz) über Seebergstraße, Ahnatalstraße, Wilhelmshöher
Weg, Wolfhager Straße, Harleshäuser Straße, Zentgraf-
straße, Teichstraße, Loßbergstraße, Breitscheidstraße, Köl-
nische Straße, Bürgermeister-Brunner-Straße, Kurfürsten-
straße, Ständeplatz, Weißenburgstraße bis zum 31. Juli 1970
erteilt.

Kassel, 17. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—05 B

2581**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs im Stadtgebiet von Kassel**

Dem Unternehmen Kasseler Verkehrsgesellschaft AG. in
Kassel-Wilhelmshöhe habe ich heute die Genehmigung zur
Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß
§ 42 PBefG von Kassel Holl. Straße — (Endstation der
Straßenbahnlinie 1) über Bunsenstrasse, Gahrenbergstraße,
Stauffenbergstraße, Philippenhöfer Weg, Schwedenweg, Vek-
kerhagener Straße, Wahnhäuser Straße, Udenhäuser Straße,
Schwedenweg nach Kassel (Wartebergsiedlung) bis zum
31. Juli 1970 erteilt.

Kassel, 17. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—05 B

Im Sonderdruck 10/62

sind folgende Erlasse des Hessischen Ministers für Wirt-
schaft und Verkehr veröffentlicht:

„Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Bundes-
zuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden
und Gemeindeverbänden.“

„Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Land-
kreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer.“

„Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtun-
gen“

(Verkehrsbeschränkungen wegen Bauarbeiten auf oder an
öffentlichen Straßen.)

Ferner der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern
(StAnz. 41/59)

„Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an
Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und
Landstraßen I. und II. Ordnung.“

Stückpreis DM 1,20 einschl. Versandkosten,
ab 10 Expl. Stückpreis DM 1,— zuzügl. Versandkosten.

Lieferung bis zu 5 Expl. nur gegen Vorauszahlung auf das
Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 11 73 37 Verlag Kul-
tur und Wissen GmbH Wiesbaden. Bitte auf dem Einzah-
lungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 67

2582

Satzung

des Zweckverbandes HALLENBAD FULDA

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Fulda und die Landkreise Fulda und Hünfeld bilden einen Zweckverband auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979).

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hallenbad Fulda“. Er hat seinen Sitz in Fulda.

§ 3

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Hallenbad zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, das allen Einwohnern der Verbandsmitglieder in gleicher Weise dienen soll.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuß,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 ehrenamtlichen Abgeordneten der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf:

1. die Stadt Fulda 11 Abgeordnete
2. den Landkreis Fulda 7 Abgeordnete
3. den Landkreis Hünfeld 2 Abgeordnete.

(2) Die Abgeordneten werden jeweils für die Dauer der Amtszeit der Vertretungskörperschaften durch diese gewählt. Wählbar sind solche Personen, die in die Vertretungskörperschaften gewählt werden können.

(3) Die Abgeordneten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Wählbarkeit (§ 33 HGO) endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

(4) Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt. Er tritt an die Stelle des Abgeordneten, wenn dieser im Einzelfalle verhindert ist oder die Wählbarkeit verliert.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

(2) Für die Amtsführung des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 7

(1) Für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist die Verbandsversammlung zuständig:

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter (§ 6 Abs. 1),
2. Erlaß der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes,
3. Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsausschusses sowie des Verbandsvorstehers,
4. An- und Verkauf von Grundstücken, Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Aufnahme langfristiger Anleihen,
5. Satzungsänderungen,
6. Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
7. Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder ist erforderlich bei der Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Planung des Hallenbades,
2. Preise oder Gebühren für die Benutzung des Hallenbades,
3. An- und Verkauf von Grundstücken, Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Aufnahme langfristiger Anleihen,
4. Erlaß der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes,
5. Satzungsänderung,
6. Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
7. Beschlüsse, die der Verbandsausschuß gemäß § 9 Abs. 3 beanstanden hat.
8. Auflösung des Verbandes.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der HGO über den Kreisrat sinngemäß.

§ 8

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda und den Landräten der beteiligten Landkreise. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(2) Im Verbandsausschuß haben die Vertreter

1. der Stadt Fulda 11 Stimmen,
2. des Landkreises Fulda 7 Stimmen,
3. des Landkreises Hünfeld 2 Stimmen.

§ 9

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Sie müssen gehört werden und haben das Recht, Anträge zu stellen.

(3) Der Verbandsausschuß kann Beschlüsse der Verbandsversammlung beanstanden, wenn sie das Recht verletzen, mit dem Gemeinwohl nicht in Einklang stehen oder in wirtschaftlicher Hinsicht nicht vertretbar sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Gegenstand hat die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 3 in ihrer nächsten Sitzung erneut zu beschließen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der HGO über den Kreisausschuß sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Verbandsvorsteher ist der Oberbürgermeister der Stadt Fulda. Er hat den Vorsitz im Verbandsausschuß, bereitet dessen Sitzungen vor, lädt zu ihnen ein und führt seine Beschlüsse aus. Er wird vom Landrat des Landkreises Fulda vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes. Auf ihn finden die Vorschriften der HGO über den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses sinngemäß Anwendung.

(4) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Ämter der Stadtverwaltung Fulda bedienen.

§ 11

Aufwand und Kosten

(1) Soweit der Aufwand für den Bau des Hallenbades nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, wird er von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verhältnis getragen:

1. zu 55% von der Stadt Fulda,
2. zu 35% vom Landkreis Fulda,
3. zu 10% vom Landkreis Hünfeld.

(2) Das gleiche gilt für den Unterhaltungs- und Betriebsaufwand.

(3) Die Beteiligung des Landkreises Hünfeld an dem Aufwand für den Bau des Hallenbades wird jedoch auf höchstens 50 000,— DM und für den Unterhaltungs- und Betriebsaufwand auf höchstens 10 000,— DM jährlich begrenzt. Diese Begrenzung kann nur mit Zustimmung des Kreises Hünfeld geändert werden.

(4) Die Verbandsmitglieder sind in dem im Abs. 1 festgelegten Verhältnis an einem etwaigen Gewinn des Zweckverbandes beteiligt.

(5) Die Verbandsmitglieder haben auf ihre Beiträge im Sinne des Abs. 1 und zu den laufenden Kosten im Sinne des Abs. 2 nach Maßgabe des Haushaltsplanes Vorschüsse zu zahlen. Nach Vorlage der Jahresrechnung wird endgültig abgerechnet.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fulda wahrgenommen.

§ 13

Beitritt und Auflösung

Andere Kommunalverbände oder Körperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 14

(1) Nach Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt, für die der Verbandsausschuß zuständig ist. Verbleibendes Vermögen oder verbleibende Schulden werden entsprechend dem im § 11 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnis unter den Verbandsmitgliedern geteilt.

(2) Das Ausscheiden eines einzelnen Verbandsmitgliedes ist nicht möglich.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den in Fulda erscheinenden Tageszeitungen mit ihren Nebenausgaben für das Verbandsgebiet veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fulda, 20. 7. 1962

Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Dregger
Oberbürgermeister
gez. Gellings
Bürgermeister

Fulda, 1. 8. 1962

Kreisausschuß des Landkreises Fulda
gez. Stieler
Landrat
gez. Vogel
I. Beigeordneter

Hünfeld, 27. 7. 1962

Kreisausschuß des Landkreises Hünfeld
gez. Blum
I. Kreisbeigeordneter

*

Beschluß:

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Bildung des „Zweckverbandes Hallenbad Fulda“ beschlossen und die Verbandssatzung vom 20./27. Juli 1. August 1962 festgestellt.

Kassel, 5. 9. 1962

Der Regierungspräsident
12a Az.: 3 u

... und nächstes Frühjahr ist es dann soweit



Schon tritt der „Familienrat“ zusammen und verteilt Zimmer und Zuständigkeiten an Hand des Modells. Und bald wird auch für diese BHW-Sparer der Traum vom eigenen Heim Wirklichkeit sein. — Das Beamtenheimstättenwerk unterrichtet Sie ausführlich und unverbindlich über die besonderen Vorteile beim Bau oder Kauf Ihres Eigenheimes. Ein BHW-Bauspardarlehen ist auch in diesem Jahr nur mit 4½ % zu verzinsen und kann auch zum Kauf eines Wohnhauses, zum Um- oder Ausbau, Ablösung von Baudarlehen usw. verwendet werden. Fordern Sie unsere ausführlichen Unterlagen an!

**BEAMTENHEIMSTÄTTENWERK
HAMELN**

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst



2588 Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT (MAIN): Die Herstellung der Standspur zwischen km 515,9 und km 518,0 auf der Ostseite der BAB-Strecke Frankfurt (Main)—Mannheim, Los XX, soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Bauarbeiten:

- 2500 cbm Mutterboden abheben,
- 600 cbm Boden lösen und einbauen,
- 3000 cbm Dammschüttmaterial liefern und einbauen,
- 1100 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen,
- 4500 qm Betondecke 20 cm dick herstellen,
- 8000 qm Mutterboden andecken,
- 2 Stück Rohrdurchlässe verlängern.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 5. November 1962.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 4. Oktober 1962 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen unter Angabe der Kurzbezeichnung: „Standspur Los XX“ bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6821 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 8. Oktober 1962 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 17. Oktober 1962 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main),
Münchener Straße 4—6

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

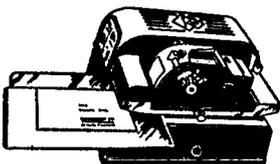


Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

POSTALIA
FRANKIERMASCHINEN



Freistempler Gesellschaft mbH.
Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 253—255

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG liefert

GROSS-GERAU · TELEFON 541

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
und Offsetdruck
Spezialität:
Broschüren
Massendrucksachen

HANS BUCHNA & SOHN

Graphischer Betrieb · Offset · Buchdruck
Reproduktion

Wiesbaden, Fritz-Reuter-Straße 10 · Tel. 24553 · 22980



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf



*Verbessern Sie Ihr Aussehen,
steigern Sie Ihre Leistung*

durch Vibrationsmassage
mit dem bewährten **MASPO**

Tel. 555924

MASPO G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

AIRFIX-Rohrpostanlagen
ACROW-WOLFF-Regalanlagen
FRANCOTYP-Frankiermaschinen
RALFS-Theken und Förderbänder
TOTOMETER-Banknotenzähler
VELOPOST-Briefschließmaschinen

Robert Scharpf

Frankfurt (Main)
Friedrich-Ebert-Anlage 44
Tel. 725110 u. 726063

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Lochkartenverfahren · Steuerrecht · Personalwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

DAG-SCHULE

2584

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 27 südlich Hünfeld, km 99,789 bis km 0,338 = 1,211 lfd. m (Los I) und der Um- und Ausbau der LIO Nr. 3176 in der Ortslage Hünfeld, km 0,338 bis km 100,885 = 364,50 lfd. m (Los II) vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I

- 4 800 cbm Mutterbodenab- und -auftrag nach DIN 18 300 — 2.21
- 25 000 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 bis 2.26 lösen, einbauen und verdichten
- 30 000 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 bis 2.26 aus Seitenentnahme (Rückers-Hünfeld) lösen, einbauen u. verdichten
- 8 000 cbm Zulage nach DIN 18.300 — 2.27 und 2.28
- 13 700 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- 12 600 qm Rüttelschotterunterbau nach RÜ bit 60
- 12 600 qm Mischmakadam-Unterschicht nach den TV bit 2/56 — 12/35 — im Heißeinbau
- 13 650 qm Mischmakadam-Oberschicht nach den TV bit 2/56 — 0/12 mm — im Heißeinbau (B 200 oder B 300)
- 1 600 qm wassergebundene Decke der Feldweg- und Wirtschaftsanschlüsse sowie Verlegung von Sickerleitungen, Herstellen von Schächten und Entwässerungsarbeiten usw.

Langfristige Darlehen

ab 3000,— bis DM 20000,— mit einem neuartigen Tilgungsverfahren
steuersparend — ohne Bürgschaft — 6% Zinsen p. a. für Beamte
Diskrete Beratung und kostenlose Vermittlung durch

KINZER & CO., Frankfurt/M., Lindenstr. 5

Telefon 723319

**Los II**

- 400 cbm Mutterboden nach DIN 18.300 — 2.21
- 2 700 cbm Boden nach DIN 18.300 — 2.24 bis 2.26
- 2 300 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- 2 600 qm Rüttelschotterunterbau nach RÜ bit 60
- 4 000 qm Mischmakadam-Unterschicht nach den TV bit 2/56
- 4 000 qm Mischmakadam-Oberschicht nach den TV bit 2/56 im Heißeinbau sowie Ausführung einer Gehweganlage von 1 600 lfd. m Ausbaulänge (4.400 qm), Verlegung von Sickerleitungen, Herstellen von Schächten usw.

Die Bieter müssen Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Geräte und Maschinen verfügen; ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,— DM für je zwei Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückersetzt werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postcheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749 zu erfolgen, mit folgender Angabe: „Ausbau und Verlegung der B 27 sowie Um- und Ausbau der LIO Nr. 3176 südlich Hünfeld Titel 310, Kennz. 1021, lfd. Nr. 136 b“. Selbstholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Bauzeit wird wie folgt festgesetzt: Los I = 9 Monate, Los II = 3 Monate.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 16. Okt. 1962, um 10 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 14. 11. 1962.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Spanner **Hauswasserzähler**
Woltmannwasserzähler

Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

Säure- und korrosionsbest. techn. Kunststoffteile
Bau kompl. Be- u. Entlüftungsanlagen · Ventilatorenserienfertigung (Radial- u. Axialbauart) · Apparate, Rohrleitungs- u. Armaturenbau, säurefeste Pumpen, Behälter · Aus- und Umkleidungen · Fixierbad-Entsüberungsgeräte u. a. m. Halbzeuge aller Art aus PVC, PPH, Polyäthylen, Polyamid, Hartgewebe und Papier

hb HCH. BRINKMANN KG / Kunststoffe
FRANKFURT - MAIN - MAINKUR

JOSEF BAUER

Apparate- und Stahlbau

Sprendlingen bei Frankfurt (Main)
Westend 36 · Telefon Langen (Hessen) 8154

Dipl.-Ing. Dr. Hans Bonacina K.G.

Kanalbau, Gas- und sanitäre Anlagen
Tiefbau, Wasserversorgungen, Kläranlagen
Rohrleitungsbau

Frankfurt/M., Franz-Rücker-Allee 14 · Tel. 771374 u. 774670

August May

Bagger- und Raupenbetrieb
Öltankverlegung
Transporte - Sand und Kies

Frankfurt/Main · Arnsburger Str. 5862 · Telefon 435274

Wintrich - Feuerlöscher

Seit über 50 Jahren bestens bewährt

DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 2466

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielecz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa-Nr.: 5 98 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 40 Seiten.

2585

AROLSEN: Die Arbeiten zum Ausbau und zur Verbreiterung der Landstraße II. Ordnung Nr. 5 im Landkreis Wolfhagen zwischen Oberlissingen und Siebershausen werden hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Auszuführen sind etwa:

900 cbm Boden lösen

1900 t Basaltmaterial einbauen

9000 qm bitum. Unterbau

9000 qm Asphaltbetonteppich

und die dazu erforderlichen Nebenarbeiten wie Bankette, Grabenregulierung usw.

Die Bauzeit beträgt 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum Mittwoch, den 3. 10. 1962 anzufordern. Die Ausgabe erfolgt nur durch Postversand. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM (insgesamt 10,— DM), die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Straßenbauarbeiten“.

Eröffnung: am 16. 10. 1962 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 16. 11. 1962.

Arolsen, 19. 9. 1962

Hessisches Straßenbauamt

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

● **Steuervorteile**

● **Versicherungsschutz**

● **Restschuld-Ablösung**

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, Wiesbaden, Postfach

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Staats-Anzeiger - 62 Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon 5 96 67

Stätten

gepflegter Gastlichkeit

PASSHÖHE HALLTHURM

bei Bad Reichenhall - 710 m

Gepflegte Hotelpension inmitten ausgedehnter Bergwälder. Bekannt gute Küche, Liegewiese, gemütliche Aufenthaltsräume, Garagen. — Hausprospekt anfordern.

Deutsche Ferien-Gemeinschaft GmbH, Frankfurt/M., Beethovenstraße 69, Telefon 777873

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 2 84 71 — 74 Telex 0417-787

Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick auf Rhein, Main und Taunus

Küche für den verwöhntesten Geschmack - Erstkl. Weine

Siechen-Bierstuben

Konferenz- und Gesellschaftsräume - Parkplatz

FÜRSTENHOF Familien-Kurbotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder, Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden

Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 130 Betten Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern Tel. 5 95 91 - Tel. Adr. Rosotel - Fernschr. 04/186 815 Die gemütliche "ROSE STUBE" mit direktem Eingang vom Kranzplatz

HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß, Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen, Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer

Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847

GASTRO

Großküchen-Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Speisetransportgeräte, Glas-, Porzellan- und Stahlwaren

GASTRO GmbH, Wiesbaden, Luxemburgstraße 9
Telefon 2 08 90

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21

Ihr



Vertragslieferant der Landesbeschaffungsstelle Hessen

-Contarex-Spezialist

Beratung und Demonstration jederzeit

Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 5 97 31



Die Zukunft stellt grosse Aufgaben

von denen zwei immer im
Vordergrund stehen werden:
Güter erzeugen
- und verteilen.



HENSCHEL liefert:

für den Transport:

Lastkraftwagen
Omnibusse
Dieselhydraulische Lokomotiven
Diselelektrische Lokomotiven
Elektrische Lokomotiven
Diesel-Einbau-Motoren
Diesel-Schiffs-Motoren
Getriebe und schwere Achsen

für die Produktion:

Werkzeug-Maschinen
Plastic-Maschinen
Walzwerke
Pressen
Autom. Schnelldampferzeuger
Apparate für die chem. Industrie
Diesel-Aggregate
Straßenbau-Maschinen
Guß-Schmiedeteile
Kümpelteile



HENSCHEL-WERKE
Aktiengesellschaft
